

**SCHRIFTEN DES VEREINS
FÜR
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE
KIRCHENGESCHICHTE**

2. Reihe (Beiträge und Mitteilungen), 20. Band (1964)

CHRISTIAN WOLFF, GRAPHISCHE BETRIEBE GMBH, FLENSBURG

SATZUNG

des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte“. Er hat seinen Sitz in Kiel.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist es, die Geschichte der schleswig-holsteinischen Landeskirche zu erforschen und weitere Kreise mit derselben bekanntzumachen. Die Tätigkeit des Vereins ist deshalb gerichtet sowohl auf die verschiedenen Gebiete des innerkirchlichen Lebens wie auch auf die Geschichte der Landesteile und Gemeinden, die die Landeskirche bilden oder geschichtlich zu ihr in Beziehung stehen, schließlich auch besonders auf die Geschichte des Schulwesens und der kirchlichen Kunst.

(2) Seinen Zweck sucht der Verein insbesondere zu erreichen durch die Herausgabe größerer und kleinerer Veröffentlichungen, die in zwangloser Reihenfolge erscheinen sollen. Die Schriften des Vereins sollen den Anforderungen der heutigen Geschichtswissenschaft in möglichst gemeinverständlicher Sprache Rechnung tragen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Einnahmen und das Vermögen des Vereins dürfen nur für dessen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben, auch bei ihrem Ausscheiden, keinen Anteil an dem vorhandenen Vereinsvermögen. Übermäßige Vergütungen an Mitglieder oder dritte Personen sind unzulässig.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Rechnungsjahr.

§ 4 Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben.

(2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Einzelmitglieder 3,50 DM, für Studenten 2 DM, für Kirchengemeinden 10 DM, für Propsteien 25 DM, für sonstige Mitglieder mindestens 10 DM. Er ist im Laufe des Geschäftsjahres an den Rechnungsführer zu entrichten. Freiwillige Beiträge und Zuwendungen sind erwünscht.

(3) Der Vorstand kann Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese haben die Rechte der Mitglieder, sind aber von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

(4) Die Mitglieder erhalten die vom Verein herausgegebenen Schriften, und zwar die kleineren Veröffentlichungen (Schriftenreihe 2) sowie die Nachrichten aus dem Vereinsleben unentgeltlich, die größeren Veröffentlichungen (Schriftenreihe 1 und Sonderhefte) zu einem Vorzugspreis.

(5) Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

(6) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Ein Mitglied, das den Mitgliedsbeitrag trotz wiederholter Aufforderung nicht entrichtet hat, kann durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechnungsführer und vier weiteren Mitgliedern. Die Verteilung der sonstigen Geschäfte innerhalb des Vorstandes bleibt dem Vorstand überlassen.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

(3) Es werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Rechnungsführer für die Dauer von vier Jahren, die übrigen Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so regelt der Vorstand dessen Vertretung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(5) Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

SCHRIFTEN DES VEREINS
FÜR
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE
KIRCHENGESCHICHTE

2. Reihe (Beiträge und Mitteilungen), 20. Band (1964)

CHRISTIAN WOLFF, GRAPHISCHE BETRIEBE GMBH, FLENSBURG

Inhaltsverzeichnis

Der Mönkloher Vertrag von 1578 von Pastor Erwin Freytag in Uetersen/Holstein	1
Über die Schauenburgische Kirchenordnung vom Jahre 1614 von Pastor Erwin Freytag in Uetersen/Holstein	19
Heiligung im Pietismus von Pastor Dr. Walther Rustmeier in Kiel-Elmschenhagen	33
Die Philalethen und ihr Kampf um die Freiheit von der Kirche von Pastor Dr. Lorenz Hein in Grube/Holstein	63
Eutiner Examensbestimmungen von Dr. Horst Weimann in Lübeck	85
Buchbesprechungen	91
Register, bearbeitet von Gerd Bockwoldt	101

glr 3916



Der Mönkloher Vertrag von 1578

Geschichtlicher Beitrag über die Hoheitsrechte
das Kloster Uetersen betreffend

Von Erwin Freytag in Uetersen/Holstein

Als der Ritter Heinrich (II.) um die Jahre 1234/35 das Zisterzienserkloster gründete, holte er sich zwölf Nonnen aus dem kurz vorher von Graf Adolf IV. von Schauenburg gegründeten Kloster zu Reinbek.

Die Herren von Barmstede hatten damals ausgedehnten Grundbesitz im südlichen Holstein¹. Wenn es auch keinen Stand der „Edelfreien“ in Holstein gab, so waren die von Barmstede den südlichen Edelherren gleichzustellen und werden es auch in den Zeugenlisten um die Mitte des 13. Jahrhunderts². In einer Urkunde vom 15. Juli 1265 (Hasse II. 303) steht Otto von Barmstede als Zeuge an bevorzugter Stelle, ja er wird vor anderen holsteinischen Rittern genannt. Somit hat er sich durch besonderes Ansehen vor anderen ausgezeichnet. Der Klostergründer Heinrich v. Barmstede besaß an dem Geesthange bei der Pinnau eine Burg, die eine beherrschende Lage hatte. Ob er oder seine Vorfahren sie erbaut haben, wird nicht überliefert. Diese Burg überließ er den Zisterzienserinnen als Kloster. Zum Klosterpropsten berief er den Pfarrer Gottschalk aus Krempe, als Priorin eine „Domina Elysa-bet“. Heinrich stattete dieses Kloster reichlich aus, hatte sich doch gezeigt, daß das Reinbeker Kloster nur dürftig existieren konnte. Er konnte frei über sein Eigentum verfügen. Es handelte sich somit nicht um irgendwelche Lehen, für die er lehnsherrliche Bestätigungen einholen mußte. Jedenfalls finden sich keine Urkunden für diese Zeit, in denen die Schauenburger Grafen die Schenkungen bestätigen.

¹ Vgl. Familienkd. Jahrbuch Schlesw.-Holst. 1962, darin: E. Freytag, Zur Genealogie der Herren von Barmstede.

² H. Hennings, Über den Stand und die genealogischen Beziehungen der ältesten holsteinischen Overboden (Zeitschr. d. Ges. f. schlesw.-holst. Gesch., Bd. 88, S. 242 ff., Neumünster 1963); vgl. auch: A. Fock u. H. A. Plöhn: Das Connubium der nordelbischen Overboden (diese Zeitschr., 18. Bd.).

Es blieb also das Kloster zu Uetersen ein Eigenkloster der Herren von Barmstede. Auffällig ist, daß nie von einer Verleihung der Gerichtsbarkeit in den Urkunden die Rede ist. Sie wird wohl von dem Klosterstifter und seiner Familie ausgeübt worden sein.

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts, nach dem Tode des Ritters Heinrich (II.), versuchten die Schauenburger Grafen, ihren Einfluß auf das Kloster Uetersen zu gewinnen. Es gelang ihnen, ihren Vater, den Mönch, vorübergehend in die Stelle des Klosterpropsten zu bringen³. Er wird als solcher 1256 bezeugt. In einer Fehde werden 1259 die Barmsteder von den Grafen besiegt, die nun die Hoheit über sie erlangten. Die Versöhnung der Grafen mit Otto von Barmstede ist vollkommen. Es scheint sich eine Freundschaft mit Ritter Otto, den er in Urkunden „fidelis noster“⁴, nicht Vasall nennt, angebahnt zu haben, obgleich Otto und sein Bruder sich 1257 in die Ministerialität des Erzbischofs von Bremen begeben hatten und Otto dadurch die Vogtei Haseldorf erhalten hatte. In der folgenden Zeit bestätigen die Grafen als Oberherren Rechtsgeschäfte der von Barmstede. Wir können daraus schließen, daß die Schauenburger nun auch über das Kloster Uetersen die Oberhoheit erlangten.

Die geistliche Jurisdiktion wurde über das Kloster vom Hamburger Dompropsten ausgeübt.

Im Jahre 1273 fand eine Landesteilung der Schauenburger Grafen statt, bei der eine Kieler und eine Itzehoer Linie entstanden. Weitere Teilungen fanden 1307, 1314, 1320 statt. Die Itzehoer Linie teilte sich wieder in drei Linien, darunter die Schauenburger Linie, die von Adolf VI. begründet wurde. Er übernahm die Stammgrafschaft an der Weser und die Herrschaft Holstein-Pinneberg. Sein Sohn Adolf VII. und sein Enkel Otto I. setzten die Linie Schauenburg-Pinneberg fort. Es scheint aber, daß Uetersen an die Kieler Linie gefallen ist. Diese Tatsache wird bestätigt durch die Tatsache, daß Graf Adolf V. von Holstein-Stormarn im Jahre 1285 die Schenkung von Evenwisch durch Heinrich IV. von Barmstede an das Kloster Uetersen beurkundete⁵.

Mit Johann II. starb die Kieler Linie (1317) aus. Gerhard III. der Große aus der Rendsburger Linie beerbte den Grafen Johann II.⁶ Die Oberherrschaft über die Burg Uetersen kam an

³ Vgl. Freytag, E.: War Graf Adolf IV. v. Holstein-Schauenburg Klosterpropst in Uetersen? (Schrift. des Vereins für Schl.-Holst. Kirchengesch., 2. Reihe, 19. Bd., 1963).

⁴ d. h. unser Getreuer.

⁵ Hasse. S.H.U.B. II., 672 u. 673.

⁶ H. F. Bubbe: Versuch einer Chronik der Stadt und des Klosters Uetersen I., Uetersen 1932, S. 47.

Gerhards Vetter Johann III.⁷ 1321 teilte Johann aus unbekanntem Gründen die Hälfte der Burg Uetersen mit den Einkünften mit seinem patruelis (Vetter von Vaters Seite), dem Grafen Adolf VII. dem Jüngeren von Holstein-Schauenburg. Es muß also in Uetersen eine zweite Burg von den von Barmstede erbaut worden sein, die später in den Besitz der Grafen von Holstein-Schauenburg gelangte⁸. Wie Bubbe⁹ schreibt, kam bei dem Vergleich von 1390 zwischen Gerhard VI. und Nicolaus von der Rendsburger Linie mit Otto von Schauenburg Uetersen nicht an Schauenburg, sondern es blieb bei Holstein-Stormarn. Peters¹⁰ schreibt, daß die Burg Uetersen in das schauenburg-pinnebergische Territorium einbezogen worden ist. – Das Gebiet des Klosters Uetersen unterstand gräflicher und königlicher Verwaltung gemeinsam.

In der Reformationszeit griff der dänische König Christian III. als Herzog von Schleswig-Holstein in die Geschicke des Nonnenklosters ein. Er war als junger Prinz auf dem Reichstag in Worms Augenzeuge von Luthers Auftreten gewesen und der Reformation zugetan. In Uetersen setzte er sich persönlich nachhaltig für die Einführung der Reformation ein¹¹. Über die Hoheitsrechte der schauenburgischen Grafen, die zunächst noch römisch-katholisch geblieben waren, setzte er sich ohne weiteres hinweg.

1542 erfolgt zur Abrundung des klösterlichen Vogteigebietes der Ankauf der Dörfer Mönkerechte und Wickfleth¹². Das Jahr 1544 wird charakterisiert durch Einführung der gemeinschaftlichen Regierung. In der Erbteilung zwischen König Christian III. und den beiden Herzögen Johann und Adolf von Schleswig und Holstein heißt es wörtlich: „Und schölen unsere Stede und Clöster mit der Mannschop na vermögen ehrer Privilegien ungedehlt seyn, und ein Jeder bi siner Gerichtigkeit bliven.“

Seit der Reformation beginnen nun die ewigen Reibereien und Streitigkeiten zwischen den Grafen und dem König und den Herzögen wegen der Oberherrschaft und Obergerichtsbarkeit über das Kloster. Die Grafen ließen sich nicht ohne weiteres zurückdrängen.

⁷ Bubbe schreibt: an den „Bruder“ Gerhards. Gerhard III. hatte keinen Bruder Namens Johann (Isenburg: Stammtafeln zur Gesch. der europäischen Staaten, Bd. I., Tafel 87).

⁸ Detlefsen, Gesch. d. holst. Elbmarschen, Glückstadt 1891, I., S. 271.

⁹ a. a. O., Bd. I., S. 47.

¹⁰ Peters, Manfred: Aus der Gesch. d. Kreises Pinneberg (in: Die Heimat, Neumünster Okt. 1963, S. 294/295).

¹¹ Freytag, E.: Die Reformation in der Herrschaft Holstein-Pinneberg und im Kloster Uetersen (1961).

¹² in der Seestermüher Marsch.

Das Kloster selbst hatte am meisten darunter zu leiden, daß die Zwistigkeiten kein Ende nehmen wollten. Es erwirkte die Zusage kaiserlichen Schutzes von Kaiser Maximilian II., einen Schutzbrief vom 24. Juli 1576 aus Regensburg durch Kaiser Rudolf II. ausgestellt 1577 zu Wien. — Die Grafen von Schaenburg begründeten die Ansprüche ihrer Hoheitsrechte darauf, daß der Grund und Boden, worauf das Kloster liege, zum schauenburgischen Anteil von Holstein gehöre, während von der andern Seite geltend gemacht wurde, daß das Kloster zu den schleswig-holsteinischen Landständen gehöre und der gemeinschaftlichen Regierung unterworfen sei. Folgende Punkte waren strittig: die Kriminalgerichtsbarkeit, Maß, Lieferung des Brennholzes, Weiderechtigkeit, Vorlage der Kirchenrechnung, Zahlung der Türkensteuer¹³, Patronatsrechte usw.¹⁴

Im Mönkloher Vertrag wurden am 25. August 1578 die Streitigkeiten erörtert und vorläufig beigelegt.

Im Folgenden soll dieser Vertrag, der literarisch leider nicht zugänglich ist, zum Abdruck gebracht werden. Dabei lag eine Photokopie des handschriftlichen Originals aus dem Reichsarchiv in Kopenhagen vor, zum Vergleich auch eine Abschrift in einem Copialbuch des Kirchenarchivs Uetersen, die in einigen kleinen Dingen abweicht. Die Niederschrift des Vertrages scheint von einem schauenburgischen Schreiber zu stammen. Dafür spricht die hochdeutsche Abfassung und Rechtschreibung¹⁵. In Schleswig-Holstein war damals die niederdeutsche Sprache im Behördengebrauch. Ein typisches Merkmal dafür bildet das Wort Schaumburg, schaumburgische usw. In Holstein wird heute noch das historisch richtigere Wort Schauenburg usw. (abgeleitet von „Scowenburg“) gebraucht.

Dieser Vertrag wurde in einer Zeit geschlossen, als der Graf Ernst (später „Fürst“) noch unmündig war. Ein 1577 eingesetzter Regentschaftsrat übte im Einvernehmen mit der Witwe des Grafen Otto IV. die Regierung aus.

Weiteres geht aus dem Vertrage selbst hervor.

Original *Monnickeloischer Vertrag* zwischen Ihrer Königl. Majest. Fridericco II., Hertzog Johansen und Adolphen und denen Grafen zu Holsten Schaumburg.

Die *Superiorität deß Closters Utersen* wie auch einige deßelben Beschwerden streitige Grentz und Landscheidung betreffend, wie selbiger von den Herrn Commissarien vollzogen.

Monnickelo den 25. Aug. 1578

¹³ Sie diene zur Finanzierung der Abwehrkriege gegen die Türken.

¹⁴ Bubbe, II. Bd., S. 114.

¹⁵ z. B. Ampt, pleiben usw.

Zu wissen nachdeme zwischen den Durchleuchtigten gross mächtigsten durchleuchtigen hochgeporenen Fürsten und Heren *Friedrichen dem Andern* zu Dene-markes, Norwegenn, der Wenden Goten Konigen und Hern *Johansen dem El-tern* und Hern *Adolffen* Erben zu Norwegen Allen Herzogen zu Schleswig Hol-stein, Stormarn und der Dithmarschen, Grafen zu Oldenburgk und Delmenhorst Gevetter und Gebrüdern an eynen und den Hochwirdigen Fürsten, Durchleuchtiger Hochgeborner Fürstin, Ehrwürdiger Rates und Wolgeborenen Hern *Hermam* Bischofes zu Minden, Frauen *Elisabeth Ursula*, geborenen Herzogin-nen zu Braunschweig und Lüneburgk u. Gräfinen zu Schaumburgk, Witwen, in Mütterlicher Vormundschaft Ihr F.G. unmündigen Sohnes Graf *Ernstes* und Hern *Anthonius* Thumbdechanten und Archidekanos des hohen Stiffts Cöln, auch Hern *Adolf* alle Grafen zu Holstein Schauenburg und Sternberg und Hern zu Gehmen andernteils von wegen der Superiorität und hohen Obrigkeit über das Closter Utersen und was solcher Superiorität anhängig ist und das auch etzlicher sonderbarer Beschwerden, deren sich Probst, Priorin und Convent zu Utersen jegen höchst und hochgedachte Kön. Majest. zu Dänemark und F.Gn. zu Schleswig Holstein über hoch und wolgedachte Schaumburgische Herrschaft beklagt darneben auch von wegen etzlicher streitigen Grentzen und Landschei-dungen fürgefallen, derowegen denn Ihr(e) Kön. Majest. F.Gn. und Gr. sich eines gütlichen, unverfänglichen Handelstages, als den 18t. dieses laufenden Monates Augusti zu Utersen einzukommen und folgendes 19ten zur Handlung zu greifen, gnädigst, freundlich und gütlich miteinander vereyniget, dass dem-nach IHro Königl. Maytt. uns F.Gn. und Gn. zu richtiger Folge solcher Ver-gleichung, hernachbenannte Ihrer Kon. Maytt., F. Gn. und Gn. Rätthe uf Zeit und Malstatt, wie obberüret zusammengeschicket, welche uf übergebene Ihre Glaubschriften und Vollmachten die befohlene gütliche Communication und Handlung fürgenommen und sich folgendergestalt und maßen auf die ob-angeregte Irrungen verglichen und verabschiedet.

Erstlich angehend die *Superioritet*¹⁶ und hohe Ubrigkeit über das *Closter Utersen* und was deroselben Superioritet anhängig, weilm die Schauenburgi-sche Rätthe darauf in Abhandlung sich einzulassen nicht befehlicht, weill ihre gnedige Herrschafft dass derowegen dißmalß Streitigkeit fürfallen solte, sich nit vermutet, ist dieser Punct dahin behandelt und verabschiedet worden.

Nachdem auß vielen hinc inde angezogenen Uhrsachen ein Theill dem andern der Superioritet und hohen Ubrigkeit über das Closter Utersen nicht gestendig sein wöllen, daß beide Theile zu guetlichen Underhändlern unnd auf den Fall gutliche Vergleichung nit getroffen werden kunte zu Schietsrich-tern und Compronnisarien erbitten und vermuegen sollen, Hollsteinischen Theilß Hertzogen *Juliusen* zu Braunschweig und Lüneburgk unnd ex parte Schaumburgk Hern *Eberhardten* Administratorn zu Verden unnd Bischofen zu Lubeck guetlicher Handlung sich zu unternehmen unnd in Fall die Guete nicht Frucht schaffen kunte, mit dem Schiedtsrichterlichen Ampte, solcher Irrun-gen halber, sich freundlich undt gnediglich beladen zu lassen, Doch haben solchs die Schaumburgischen Rätthe allein ad referendum auf ratihubation ihrer gnedigen Herrschafft dergestalt angenommen, dass Ihr(e) F.Gn. und Gn. sich Innerhalb dreyer Monat des negsten von dato Jegen die Kon. Maj. zu *Dennemark* und beide Fürsten zu *Schleswig Holstein* zuverlässig erkleren wollen, Wan denn Ihre F.Gn. und gnaden solche fürgeschlagene Händelere und Schiedts-richterere ihnen werden mitgefallen laßen, sollen von der Königl. Maj. zu *Denne-mark* und der Fürsten zu *Holstein*, Hertzogk *Julius* zu *Braunschweig* und von der Schaumburgischen Herrschafft der Bischof zu *Lübeck* Innerhalb dreyer Monat von Zeit der geschehenen Erklerung anzusprechen ersucht und darzu vermugk

¹⁶ Superiorität = Oberhoheit.

werden, einen Tagk und Malstät zu guetlicher Handlung und uf den Fall die Guete entstehen würde, zu rechtlicher Veranlassung, beyden Theilen anzusetzen auf welchen Tag undt Malstät beyde Theile ihre Rätthe mit gnugsamer Vollmacht zur güte undt zum Rechten zusammenschicken undt zuforderst gütllicher Handlung vor der Heren Underhandelern und Compromissarien gewärtig sein sollen, würde aber über Zuversicht obangeregte Streitigkeit von wegen der Superioritet und hohe Übrigkeit über das Closter *Uterßen* und was derselben anhängig ist, vermittelst solcher gütllicher Handlung nicht hingelegt, und vertragen werden können, sollen beide Theile bei den Herren Unterhandelern und erwölenen Schieds-Richtere anhalten auf die Form und Maße sich zu Rechte zu verfaßen und zu verlaßen, daß beide Theile mit Clage Jegen clage, Antwort, beweißung unnd wegen der Rechtliche proceßerfordere wirt, von Terminen zu Terminen, wie die bewilligte Schiedsrichtere solches für gutt ansehen werden und man sich deßen alsdann wird vergleichen können, kegen einander schriftlich verfahren und zum Urtheill beschließen sollen, woferne auch obbeweissungen und was sonst der Proces und der Sachen Nothurrff erfunden werde, bescheide zu geben und zuderbehuef Prozesse mitzuteilen vonnöten, daß hochgemelte Hern Schiedsrichtere deßen gemectiget sein sollen, Wan denne in der Sachen concludirt solten die eingekommene Acta durch die Herren Schiedsrichtere an zwo unverdeckte Juristen Faculteten geschicket werden, rechtmäßige Urtheill darauf zu fassen und dormit keiner gefehrde oder Parteiligkeit zu befahren, solten beide Theile, unter gutem Glauben, wan in der Sach beschlossen, sich erkleren, ob unnd bei was Iuristen Faculteten sie in ihrer Sachen Consilia, Rechtsbelehrung oder Sprüche sich erholet, damit die Hern Schiedsrichtere an keine von denselben Faculteten sorglicher Parteilichkeit halber, die Acta schickenn an was Faculteten auch die Acta geschicket werdenn soll von beiden Parteien von den Hern Schiedsrichtern verborgen und in geheim gehalten werden. Wann nun auf die Acta von zweien unverdeckten Juristen Faculteten gesprochen und solche erkenntnuß zu gleichen Effect lauten unnd übereinstemmen würden, soll eß bei deme, waß alß einstimmig erkennenet, ohne alle Appellation reduction und sonst allen undt jeden weiteren Vorschub und aufzug gelaßen werden, und ein Jeder Theill dem Judicato zu pariren schuldig sein, würdenn aber die beyden Juristen Faculteten nicht miteinander einstimmen sollen die Herren Commissarii die Acta an die Dritte Juristen Faculteten verschicken unnd sich einer rechtmäßigen Urtheill darauf erholen, welcher Urtheill denne von den beiden förigen Juristen Faculteten, die dritte Facultet, welche anstatt eines Obmannß sein soll, beyfall geben wirdet, dabei soll es entlich sonder Appellation, reductione pleiben unnd gelaßen werden. Sollichen Proces und Veranlaßung habenn die Schaumburgische Rätthe, wie vorberühret uf ratihabition Ihrer gnedigsten Herrschaff angenommen und soll wie obstehet, grundtliche schließliche erklerung innerhalb dreier Monatsfrist, von dato anzurechnen, hierauf erfolgen undt obwol die Konngliche undt fürstliche holsteinische Rätthe in Craff ihres vorgelegten gewalts gevollmectigt gewesen, alßbaldt unnd zur stedt der Persohnen hochgemelter Händler und Schiedsrichteren auch der Veranlaßung unnd Compromisses in forma mit den Schaumburgischen Rätthen sich zu vergleichen haben sie doch, weiln der Schaumburgischen Rätthe Gewalt undt bevelich, sofern sich nicht erstrecket, solchs alles auch allein ad referendum unnd auf ratihabition Ihrer gnedigsten unnd gnedigen Hern angenommen undt werden Ihr Kon. Maj. und Fstl. H(ern) gleich wie hiebefore Ex parte Schaumburg gemeldet innerhalb Zeit dreier Monat sich gegen hoch- undt wollgedachte Schaumburgische Herrschaff erkleren.

Bey diesem Punkt die *Superioritet* und Bottmäßigkeit über das Closter *Uterßen* belangennndt, haben die Konngliche unnd fürstliche holsteinische Rätthe erregt wie ein außtrücklicher verstendlicher Vertrag zwischen Holstein und

Schaumburg bey weylant König *Christian* zu Dennemarck des Ersten Lebenszeit aufgerichtet des wörtlichen Einhalts wie folget:

Wir *Christian* von Gottes gnaden, tho Dennemarcken, Schweden unnd Norwegen, der Gotten und Wenden Konning, Hertzoge tho Schließwigs, Grave tho Holstein Stormarn, Oldenburg und Delmenhorst laven und seggen in Craff dußes breves vor unß, unse Erven und Nachkomlingen, dem Eddeln und Wolgebornen Junckern *Otten*, Grave tho Schaumburgk und sinen erven und Nachkomlingen, dat wy unse erven und Nachkomlinge den genanten Juncker *Otten*, seinem sohne und ihren erven, nu unnd in thokomenden tiden, schullen und willen, bei ehrer Herligkeit, öhren landen und lüden uppe duße sidenn der Elve belegen, mit alle ehren fredelicken unnd ungereret laten, in aller mate also se und öhre Eldererenn, die wente an duße tidt ghett unnd darinne beseten hebben unnd de glick unsen eigen landen und luden vorbidden unnd vordegedingen helpen. Wer öhme des nott unnd behwis iß, Nach unseres edder unser erven und Nachkomelingen vermogen, daß heß uns de vorgenannte Juncker *Otte* vor sick und sine erven und nachkamelinge, gelavet und thogesecht, dat se uns schollen und willen wesen thowillen undt tho denste unnd dat ehre Schlotte uppe deße Siden der Elve gelegen, schullen unuß unsen Erven undt Nachkomelingen open stan in unsen Krigen und Nöden doch süder des vorgeschreven Juncker *Otten* unnd siner Erven Schaden, ock lave wy unde seggen, geschege dar jenige schelunge edder twidracht upstünde twischen unß und des genanten Juncker *Otten* undersaten darinne willen wy und unse Amtblüde gütklichen holden, so dat se an beiden siden by gelike und Rechte bliven schollenn tho mehrer Tüchnus der Warheit und Sekerheit, dat duße vorgeschreven Artikell unnd Stücke vollenkomen von unser, unser erven und Nachkomelinge weegen scholen gholden werden, also vorgeschreven ist hebbe wy *Konning Cristern* vor unß und unse Erven und Nakomelinge, witlikenn mit frigen Willen und beradenem Mode unse Ingesejell laten hangen tho dußen breve de gegeben ist na Gades bortt dusend Veerhundert Jhar darna im sößtigsten Jhar am dage Sunte Michaelis des heiligen Ertzengels¹⁷. Worum die holsteinische Kon. unnd fürstliche Rethen auß habenden bevelich von ihren gnedigsten und gnédigen Herrn, den Schaumburgischen Rethen fürgehalten, ob woll bey Ihrer Kon. Maj. unnd f.g. dieses Punktes halber kein Zweifel gemacht wurde, das dem Vortrage Schaumburgisches teilß getreulich und festiglich würde nachgesetzt werden. So erförderten doch der Itzigen Zeit soröliche Gelegenheiten und vermutliche unversehenliche Fürfälle um gewisse Erclerung, was Ihr Kon. Maj. und f.g. gedachter Heußer öfnung halber, sich zu Hoch- und wolgedachter Schaumburgischen Herschaff zu versehen haben, solten anfürderung zuthun undt ob woll die Schaumburgischen Räthe sich darauff vernehmen lassen, daß ihre gnedige Herschaff wie bis dahero geschehen, sich aller gezimb wurden zu verhalten wissen. Haben doch die Kon. und fürstliche Holsteinische Rethen auf eine eigentliche specificirte Erklerung getrungen und ist entlich, nachdeme die Schaumburgische Rethen auf solche Specificam resolutione nicht bevelich ghabt, verabschiedet worden. Daß Ihre gnedige Herrschaff Innerhalb dreyen Monaten des Negstes sich schrifftlich gegen die Kon. Maj. zu Dennemarcken und beide Fürsten zu Schließwig Holstein ercleren wurden, was Ihre Kön. Maj. unnd f.g. und dero erben wegen ernöfnunge obgedachten Häuser auf diese seit der Elbe gelegen sich zu versehen haben sollen.

Folgendes von wegenn *Probsten*, *Priörin* und *Convents* zu *Utersen* geclagten Beschwerden haben sich beiderseits Räthe miteinander freundlich unterredet und zu folgender Entschaff verabschiedet.

¹⁷ Dieser Vertrag ging dem Vertrag von Ripen (1460) voran.

Erstlich, weil von wegen der Gerichte und Iurisdiction auch dernselben exercily unnd fürnemblich des Angriffs unnd gefenklicher Enthaltung halber, zwischen den Beamten zum *Pinnenberge* und dem Probst, Priorin und Convent des Closters *Utersen* Mißverstand eingefallen, Soll zu Erledigung defselbigenn es hinfürder damit also gehalten ghalten werden, daß der Angrif unnd gefenkliche Enthaltung der Mißthetter bis zu Überlieferung nach dem *Pinnenberge* bey dem Closter *Utersen* sein unnd pleiben solle, dergestaldt unnd Maeße wie wun alterß hergekomen wo die Mißhandlung, die Straffe an Leib und Leben auf sich tragen wurde, daß der Mißthetter zu Behueff solcher peinlichenn Straffe dem Drostun und Beamten zum *Pinnenberge* zugeschicket unnd überliefert werden solle, würde aber solcher Übelthetter auß erheblichen billichen Uhrsachen der Strafe am Leben erlassen und seine Mißhandlung auff eine Geldbuße gelindert werden. Dieselbige Geltstraffe soll ohne mittels bei dem Amte *Pinnenberge* pleiben, und daß Closter derenthalben sich nichts anzumaßen haben. Waß aber sonst betreffen thutt *Leviora delicta* dadurch die Straffe an Leib und Leben nicht verwircket wordenn, soll das Closter *Utersen* für sich selbst die coercion haben und behalten mit Gefenknuß, rechtlicher erkenntnuß vor ihren eigenen gerichte auch gewöhnlicher Geld-Buße und sonst der cognition und execution in allen Bürgerlichen Sachen, woran ihme dem Closter von den Beamten zum *Pinnenberge* nicht fůrgegriffen noch einige Verhinderung zugefüget werdeenen solle. Doch ist hienebenn abgeredet, alß bißweilen den Beamten zum *Pinnenberge* die begangene Mißhandlung unter des Closters Gebiete eher kundt gethan werdenn, alß Probst, Priorin und Convent zu *Utersen*, solche Mißhandlung erfahren und demnach die Notturff erfürdert, auf das solche Übelthetter nicht entfligenn und davonkommen, daß vom *Pinnenberge* eilig abgeschicket, unnd die Mißhändler ergriffen, behaffet und nach dem *Pinnenberge* gefueret werden muegen. Daß solchs mit Verwißen unnd Zuthun des Probstes geschehen, und solcher eiliger nothwendiger Actus, dem Closter an seiner habenden Gerechtigkeit des Angriffs unverfendklich und ohne Nachteil sein solle, Woneben denne auch Probst, Priorin unnd Convent mit keinem Übelthetter durch die Finger sehen oder ihnen der Gefenknuß zu entkomen, verwarnen sollen und wöllen. Eß haben auch bei diesem Punkt die Schaumburgischen Ihrenn gnedigen Hern die Appellation fürbehalten, wie sie die von alterß ghabt, und beweisen kohnen, Doch soll dieses so vorgesetzt, von der Graven¹⁸ Jurisdiction auch habender Appellation alleine gemeinet sein, vor den Closterleuten, die unter der Graven District und Pottmeßigkeit¹⁹ gesessen sein, uf die Leute aber unter der Kon. Maj. zu Dennemarck und beidenn Fürsten zu *Schleßwig Holstein* seßhaftig nit gezogen noch verstanden werden, über welche Ihre Kon. Maj. unnd Fürstl. Gnaden wie von Alterß hergekomen ihr Recht unnd Gerechtigkeit wegen der Appellation und högester Jurisdiction sich wöllen haben fürbehalten.

Fürß ander, von wegen der Mast ist verabschiedet und vortragenn wordenn, wann der Almechtige volle Mast verleihen wirtt, daß alsdenne als des Closters eigene Deltz-Ichten²⁰ mastfrei auf die gräfliche Höltzungen getrieben werden muegen; wann aber nicht volle Mast, sondern alleine halbe unnd sprangk²¹ mast, sollen die gräflichen Beamten zum *Pinnenberge*, eß mit des Closters Schweinen halten, wie es mit der Grafen eigenen Schweine eine Ordnung und Maess²² haben wird, und soll hiebei keine geferde gepraucht, son-

¹⁸ Grafen.

¹⁹ Botmäßigkeit.

²⁰ Damit sind wohl Läufer Schweine gemeint.

²¹ Mast größerer Ferkel, vielleicht Mast auf Gelände mit Sprangholz, d. h. Gebüsch.

der solche Ordnung und Maße und maeße²² allein zu der Entschafft gerichtet sein, und verstanden werden, daß beiderseits durch der Grafen Schweine so woll alß des Closters Schweine die Mast nicht übertrieben werde.

Eß soll auch das Closter einige fremde Schweine über ihre eigene Deltzucht auf die Mast zu schlagen nicht Macht haben.

Zum dritten angehend des Closters Feurung und Brennholtz ist verabschiedet worden, Nachdeme die Holsteinische Ræthe alß ein Mittell fürgeschlagen, daß dem Closter eine gewisse Anzall Faden Holtzes zubehuef Küchen und Keller unnd denne auf die Häußer der Priorin zwantzig unnd jederer Closter Junkfrauen Hauß 14 Faden Holtzes auß den gräflichenn Holtzungen jährlich zu bescheidennn Zeitten angewiesen und gefolget werden möchten, unndt aber die gräfliche Schaumburgische Ræthe, drauff in specie nicht bevelicht gewesen, So haben sie solches füscklagk von den Fadenholtz ad referendum angenommen und wirtt Ihre gnedige Herrschafft auf schirst folgender abgedachter Handlung sich drauf erclerenn Mittlerweile aber soll dem Closter frey stehenn täglich, wie bißenher ghalten worden, vier Span und Wagen auf der Herren Graven Holtzungen zu schickenn und daher Brennholtz holen zulaßen, auch soll der Priorin und Junkfrauen auf ihre Heuser, Insonderheit wie biß daher geschehen, das Brennholtz, nemblich der Priorin zwantzig unnd den Junkfrauen jeder vierzehn Fuder holen zulaßenn gegonnet sein, biß man sich auf den Vorgesetzten der Holsteinischen Rethen Furschlagk oder ein annder beiden Theilen annehmlich Mittel wirtt vergleichen könnenn unnd alß die Holtzwege mit Schlagbaumen zu Befriedigung der Ghultze²³ für nächtlichen dieblichen Ausspürenn versperrret, gleichwoll aber bey den Schlagbäumen Katen gesetzt sein, deren Einwöner die Schlüssel zu den Schlagbäumen allezeit bey sich haben, sollenn unnd wöllenn die Beampten zum Pinnenberge den ernstlichen Bevelich²⁴ unndt Versehung thun, daß von des Closters Spannen²⁵ und Wagen allwegenn die Schlagbeume geöffnet unnd dieselben ohne Dranckgeldt²⁶ und Beschatzung frey unnd unaufgehalten durchgelassen werden, waß denne belangen thut das Bauholtz, dessen das Closter vonnöten haben wirtt, solchs soll Probst, Priorin und Convent auf ihre Anzeigung und Bericht gutwillig gefolget werdenn.

Ingleichenn was daß Holz zu Hopfenstacken, Zaunstaken, schleten, Strauch unnd Dorne zu den Zäunen betrifft, soll dem Closter auch nicht verweigert werden, doch daß sie solchs nicht unzeitig unnd wenn der Saff im Holtze ist, wie bißanher geschehen sein solle, dem aufwachs des unterholtzes zu schaden hawen laßen. Mit dem Holtze zu Wagen stellen und Pflügen wollen die gräflichen beampten des Closters leuten und Untertanen daßjennig gönnen unnd widerfahren lassen, waß den gräflichen Untertanen begegnet gegunt wirtt, unnd sollen beide Theile die gräflichen Beampten, auch der Probst, Priörin und Convent des Closters *Utersen* Ihren Dienern ihren Dienern bevehlen unnt auflegen, wenn daß Closter Holtz holen lesset, sich gegeneinander christlich und bescheidentlich mit Wortten und Wercken zu verhalten. Eß wollen auch die Beampten dem Closter hinführo tauglich unstreflich Brennholtz auf den Stämmen unnd nicht verolmet undüchtig Lagerholtz außweisen lassen.

Zum Vierden Alß auch Probst, Priorin unnd Convent von wegenn der Jacht²⁷ auf ihrem Grundt unnd Boden daß Inen dieselbig entzogen wurde,

²² = Maße.

²³ Gehölze.

²⁴ Befehl.

²⁵ Gespannen.

²⁶ Trinkgeld.

²⁷ Jagd.

sich beklaget auch zu Begründung ihre Clage briefliche Urkunde fürgebracht, Die gräflichenn Rethen aber zunachteill Ihrer gnedigen Herrschaff keiner Jagtgerechtigkeit dem Kloster gestendig sein wöllen, Ist dieser Punct dahin behandelt, daß gegen angezogene Jagt die gräfliche beambte zum *Pinnenberge*, dem Closter auf die vier hohen Feste als Weihnachten, Ostern, Pffingstenn unnd Michaelis, deßgleichen auf ihre Kirchweihe unnd zu einkleidung der Closter Junckfrawen auch wenn Heren und Freunde dahin kommen werdenn, Wiltpret von *Pinnenberge* auf ihre zeitliche ansuchung zukommen unnd folgenn lassen wöllen, doch soll solche Uderlaßung der Jagt nicht lenger verbindtlich sein, denne biß einer auß der Schaumburgischen Herrschaff der Regierung sich wirt annemen alsdenne man sich weiter zu vergleichen, oder mit Rechte umb die Jagt zu entscheiden.

Zum fünften, Belangende die Rodung am *Ullerlo* ist abgeredet, daß der Busch, welchenn weilandt Graf *Otto* Christmilder Gedechtnuß gegen den abgehawenen Busch, vom Closter den gräflichen Leutten anweisen lassen zu seiner Hege pleibenn soll, Sonsten aber sollen die Closterleute des Buschs außershalb dem Gehege und des *Juris compascui* der ortts sich mitzugebrauchen haben.

Angehende zum sechsten die Driff *Im Norderbroke* hat das Closter ihre Forderung auf die dreißig marck fallenn lassen und es soll bey dem Zuschlage, den die gräfliche Beamten machen lassen, pleiben, aber hinfürter soll kein Theill ohn des andern Bewilligung etwas in oder am *Norderbroke* mehr zuschlagenn, außershalb dessen, waß von beidenn itzo im Zuschlage und Gehege befunden wirt, und sollen also in deme, waß noch nicht zugeschlagenn das Closter und ihre leutte der freyenn Driff und Weide, so woll am *Ullerlo* unnd *Konnings Holtz*, als am *Norderbroke*, neben den gräflich lauffen sich zuhalten und zugebrauchen haben.

Zum Siebenden, als daß Closter sich beschweret daß am *Bartzhorn* durch die gräfliche Leutte zu *Esingen* mit Plaggenhawen Neuerung eingefüret wurde, dem Closter unnd Closterleutten an ihrer Weide zu mercklichen Schaden, da doch ihren Angeben nach, lenger als für zweien Jaren der Grafen Leutte niemals Plaggen des Ortts ghawenn hetten, Ist dieser Punkt dahin verabschiedet Woferne der Grafen leutte am *Bartzhorn* vor zweien Jahren keine Plaggen ghawen Sollen sie sich desselbenn auch hinfüro enthalten und am *Bartzhorn* keine Plaggen hawenn Da sie aber für²⁸ zweien Jaren daselbst auch Plaggen ghawen, Solß ihnen ferner nicht ghindert werden, Wir dan hinwiderumb unnd derentgegen den Closterleuten das Plaggenhawen auf *Esinger Veldtmarcke*, an Orten dar sie solchs zuvorn gepraucht auch unverbotten sein soll, Sonstenn an andern örtern Soll es nachparlich unnd wie von alterßher zwischen den Bawerschaffen²⁹ geschehen, hinfürter auch mit den Plaggenhawen gehalten werden.

Fürs achte von wegen der *Kirchenrechnung zu Utersen* ist die Vergleichung getroffen worden daß jerlich vor dem Probste, Priorin und gantzer Versammlung zu Utersen, hinfüro die Järliche Rechnung der Kirchen Aufkünffen unnd Hebungen im *Closter Utersen* geschehen solle unnd soll allezeit der Droste zum *Pinnenberge* unnd die Beamten darzu erfurdert unnd in beider Theile Kegegenwertigkeit³⁰ die Rechenschaff geschehen unnd aufgenommen worden, Weill aber die Kirchengeschworenen bißher die Laden unndt Verwarnung, darinne solche Rechnung, Register und Vorrath der Kirche ligen, in ihren Heuserenn bey sich stehend ghabt unnd gehalten, So ist umb Feuers, Sterbens, Lebens, unnd anderer Fürfelle willen, auch zu Vorhütung gefeherlicher Handlung abgeredet unnd bewilliget worden, daß solche Laden unnd Vorwarungen zu *Uter-*

²⁸ = vor zwei Jahren.

²⁹ Bauerschaften.

³⁰ Gegenwart.

sen in die Kirche gesetzt werdenn unnd hinfüro darin verwarlich pleiben sollen.

Zum Neunden wegen Erhöhung der *Neuendyker* unnd *Mohrleute* Acker, Huer, der vierzehn Morgen, so vonn *Haselaw* dabei gelegen, haben die gräfliche Rätthe nachgegeben, dieselbige Acker Huer zu erhöhen, Woferne solches das Closter bei denn ihren, ob dieselben auch Kirchen Acker hetten, zu gleichen entthaff alß auch anordnen würde.

Zum Zehenden, alß das Closter sich beclaget, daß die gräfliche Beamten des Closters zehend Leutte dahin zu bringen fürnehmen, daß sie die Itzige Türckensteuer nach dem *Pinnenberg* bringen solten, unnd das Closter daran verhindern, daß sie solche Schatzung dem Closter nicht einbringen mußten, da doch das Closter vermuege producirter Siegell unnd Briefe, das höchste unndt niedrigste Gerichte über das angeregte Zehendland hette unnd daneben auß den furgelegten Siegeln und Brieffen sich ereuget, daß das gedachte Zehendland, mit aller Hoheit unnd Gerechtigkeit von einem Grafen zu *Holstein Albrecht* genant, dem Closter *Bordeßholm* gegeben, und daß das Closter *Bordeßholm* solch Landt mit allen Rechten unnd Gerechtigkeit Herrn *Johan Rantzowen* seligern, wiederumb verkaufft, und entlich solch Landt vermittelt eines bestendigen Kauffes an das Closter *Utersen* gekommen, demnach auch die Disputation bey diesem Punkt der Kon. Maj. zu *Dennemarck* unnd beider Fürstenn zu *Holsteinn* & Superioritet unnd landesfürstliche Obrigkeit, wie Stathalter unnd Rätthe es dafür angesehen mitberürte die Schaumburgische Rätthe aber Ihren gnedigenn Hern angegebene Possession vel quasi so woll der Schatzung als der hohen Obrigkeit dagegen eingewendet unnd danebenß angezeiget, daß sie vonn den producirten Siegeln unnd Brieffen hiebeforn nichts gewüßt, auf diesen Punkt auch nicht bevehlicht werenn, alß ist derselbig, biß zu negster abgesetzter Handlung außgesetzt unndt verschoben worden

Zum Eilfften, Nachdem die Schauenburgische Herrschaff unnd daß Closter *Utersen* des iuris Patronatus auf Verordnung des Pastorn zu *Elmeßhorn*, sich bißdaher nicht vergleichen konnen, und beide Theile allerhand iura und Gerechtigkeiten allegiret, ist endlich die Vergleichung darauf getroffen worden, daß hinfüro die Vocation bei dem Karspell zu *Elmeßhorn*, die Praesentation bei Probstenn, Priorin und Convent zu *Utersen* und die Confirmation und Bestettigung bei der Schaumburgischen Herrschaff sein solle, und soll hinfürtter die Abgiff der dreißig Mark, so der Pastor dem Closter vor etzlichen Jaren von solcher Pfarr und Pastorat gebenn müssen, hiemit sein abgeschafft. Workegenn auch das Closter den Kirchen Habern³¹, bey den *Kortenmohrern* hinfüro haben und behalten wie bißanhero geschehen, doch soll wenn ein neuer Pastor in künftigen Zeiten, alß wie obstehet, gesetzt wirt, derselbig zu einer gepürlichen Erkendtnus des Closters Gerechtigkeit dem Closter einen Goltgulden unnd einenn Taler und nichts weiteres druber, zu gebenn schuldig sein.

Zum Zwölfften unnd letzten: Ist von wegen des Kirchenackers zur *Horst* dieser Abscheidt aufgerichtet unnd gewonnen worden, daß die beiden Leutte, die solchen Kirchenacker unter sich haben unnd geprauchten zu Beßerung und Vermehrung der Kirchen Auffkunff jeder jerlich funf Mark lubisch unnd also zusammen zehen Mark der Kirchen erlegen unnd bezahlenn unnd sie und ihre Erben dagegen von dem Lande nicht abgetriebenn noch die zehen Mark erhöht werdenn sollenn.

Und ist bei diesenn vorberürten irrigen Punkten behandelt, daß bei diesem Abscheidt einem Jeden Theill sein Recht, Gerechtigkeit unnd Possession vel quasi in dero Gestalt unnd qualitet wie die jezo geschaffen³² sein, fürbehaltenn

³¹ Kirchenhafer.

³² = beschaffen.

und also keinem Theile daranne, was nicht in diesem Abschiede begriffen und grundtlich abgehandlet, etwas benommen und abgebrochen sein solle.

Und alß auf vorgeschriebene folgens Abhandlung der Konigliche Sthalter *Heinrich Rantzow* von wegen der Kon. Maj. zu Dennemarck unsers gnedigsten Herrn sich höchlich beschweret das verschieenn³³ sechs unnd siebentzigsten Jarß auf der Koniglichen Strasse zwischen *Hamburgk* unndt *Olßburgk*³⁴ ein(e) Wage(n) mit Gutt beladen, alß der Fuhrmann des Wagens haltenn wöllen Inen zu Todte gefallen sambt dem Gutte und dem Todten zugleich ohne Wißenn unnd Willen seiner des Sthalters unndt Amptmanns auf *Segeberge* deme des Orths daß gepiete, von der Kon. Majest. bevehlen weggeholet und nach dem *Pinnenberge* fuhren den Todten begraben und den Leutten die Gutter widergeben sein sollen, Woran der Kon. Maj. Hoheit zu nahe unnd zu Verletzung gehandelt sein soll, Sintemall des ortts via publica Ihrer Kon. Maj. mit aller Hoheit gericht unnd Recht soll zuständig sein, wie denne Ihre Kon. Maj. dieselben sampt ihren löblichenn Vorfahren über Menschengedenken sollen habenn hergebracht, zu derbehuef ehr der Herr Sthalter etzliche Actus deducirt unnd aber die gräflichenn Rätthe Ihrer Kon. Maj. solcher Hoheit und Regalien über die gemeinen Landtstrassen des Ortes nicht geständig sein wöllen unnd Ihre Fundamenta dagegen auch deduciret, ist verabscheidet daß dieser Punkt zu negster guttlicher Handlung der vorgeschlagenen Herren Commissarien gestellet und auf den Fall die güttliche Handlung entstunde mit in die rechtliche Veranlaßung zu furderlichen Rechtlichen außstrage gezogen unnd gestellet werden solle, jedoch wo sich mitler Frist dergleichen Fälle zwischen dem *Langenhorne* und des Hern Grafen Schöffereyen zutragen wurden, solle und will der Kon. Sthalter sich mit dem Drostem zum *Pinnenberge* darüber zusammen bescheiden und güttlich miteinander bereden unnd vergleichen und soll, weme daßelbige erstlich kundt wirtt einer dem andern solchs schriftlichen vermelden. Es hatt aber auch der Kon. Sthalter sich in mitlerweile der Vergleichunge auf der Koniglichen Herstraßenn³⁵, wie vorhin geschehen sein soll, von wegen der Kon. Mayt. und fst. Gn. seiner gnedigsten und gnedigenn Herrn zugebrauchen vorbehalten und sich in deme gar nichts begeben, sondern von obgedachten Geschichten auch daß solliche Einwilligung der Kon. Maytt. unnd F. Gn. an ihrer wohl hergebrachten Hoheiten unnd Gerechtigkeiten gar nichts praejudicirn solle, protestirt und bedinget, wie gleichfals der Droste wegen seiner Herren der Graffen auch gethan.

Folgens unnd letztlich zu Erledigung der streitigen Grentz-gebrechen, haben allerseits Rätthe sich an das Mohr bei dem *Hanenkampe* und dem *Koldenhove*, das *Ramor* genannt, begebenn, allerseits Anschuß und andere Gelegenheiten und Umbstende in Augenschein genohmen unnd ist nach vielen hinc inde geschehenen Bericht, auch von dem Closter *Utersen* producirter Siegell unnd Brieffe, für der Scheiden Anfang genommen werden ein Stein, welcher lieget in der *Lohrigen*, unnd soll von demselben alß auf eine richtige Schnur unnd Linien die Scheide gezogen werden uff den Turen in *Colmar*, durch das *Ramohr* herdurcher, dieselbige Scheide soll mit Humpelen, von ausgesetzten Waßenn solangh alß sich das gantze Mohr erstrecket, bezeichnet und Unterscheiden werden unnd soll der Theill uff der rechten Handt nach dem *Hanenkamp*, die Veldtmark zur *Horst*, unnd an der Kon. Matt. zum Ampte *Steinburgk* gehörigen Anschuß, zu ewigenn Zeiten erblich unndt eigenthumblich, bey Ihr Kon. Matt. dem Closter *Utersen* unnd ihren Leutten zur *Horst*, unnd auf den *Hanenkampe* wohnendt, mit aller unnd Jederer Gerechtigkeit, ruhig

³³ = verflossen.

³⁴ Ulzburg.

³⁵ Heerstraßen.

unnd friedlich pleiben, unnd gelaßenn werden, also daß die Kon. Mat. unnd das Closter *Utersen* mit solchenn ihrem Anteiile am *Rhamor* sollenn zuthun unnd zulaßen haben, darauf zubawenn außzurodenn und zuzuschlagen, Ihres gefallens ohne einige der Schaumburgischen Herrschaff Verhinderung und eintrag, welchergestalt es dann auch die Schaumburgische Herrschaff mit ihrem Antheile auf der linken Handt nach dem Rha³⁶ belegen ohne einige der Kon. Matt. zu Dennemarck etc. F.Gn. zu Holstein etc. Verhinderung und Eintragk eß auch zuhalten unnd solchs vor ihr eigenn zu verbitten Macht haben sollen. Jedoch soll die gemeine Driff undt Weide, auf den Jenigen, waß im Wilden liegen pleibt und nicht bebawet, außgebrochen unnd zugeschlagen wirt, auf beiden Seiten den leuttten, so ihren Anschuß habenn, nicht benommen sein, worumb den keiner des andern Vhie schutten noch pfenden soll, sondern sollen nachbarlich unnd friedlich miteinander solcher gemeinn Driff, Weide und Huett sich geprauchten und sollen damit alle Irrungen von wegen des *Rhamors* zwischen der Kon. Matt. und beiden Hertzogen zu Holstein etc. auch dem Closter *Utersen* an einem unnd der Schaumburgischen Herrschaff andersteuß gentslich hingeleggett aufgehoben und unwiderrufflich vertragen sein unnd des Orts angeregte Scheidenn vor die Landtgrenze gehalten werden.

Weiter sindt die Rätthe gezogen auf die Scheide zwischen dem *Koldenhoffe* unnd *Elmesßhorn*, alda die Holsteinischen Rätthe einenn Brief produciret, worinnen befunden wordenn, daß *die Lohrige* die Scheide wehre³⁷ an dem Ortte, wie etzliche Leutte gedenkenn köhnen, Etwann auch ein Scheidelstein gelegt aber heimlich hinweggenommen worden, vom *Kaltenhoffe* alda die Holsteinischen Rethe³⁸, den Scheidenanfäng geweisett, von dennen sie geweisett auf einen Ort bey den *großen Rehbergenn*, da ein Scheidelstein noch ligt, welchen einer von denn Leuttten außgegrabenn unnd darumb durch *Hanß barner* seligenn Drosten zum *Pinnenberg* gefenklich eingetzozen unnd gestrafft wordenn ist, daß ehr³⁹ solchen terminum unnd Marckstein hette verrückett unnd habenn die Holsteinische Stathalter und Rethe viell Uhrsachen unnd Vermutungen, worumb solchs die rechte Scheide were, fůrgepracht⁴⁰. Unnd alßdan bey diesem Punct die Kon. unnd fürstliche Rethe sich beschweret daß auß dem Ampte *Barmstede* des Closters Leuttten, so der Koniglich Matt. Hoheit im Ambt *Steinburgk* unterworfen merklicher Gewahdt zugefuegett, daß dieselbenn geschlagenn unnd ihnen ihre Immen genommen unnd zerhawen worden, unnd sonst viell andere mehr beschwerden zugefuegett wehren⁴¹, worfür die Kon. unndt fürst. Rätthe Kahr wandell⁴² unnd abtrag begerett. Die Schaumburgischen Rethe aber habenn eine andere Scheide gezeiget alß nemblich von dem Steine an, der in der *Lohrige*, zwischen dem *Kaltenhoffe* unnd dem *Alken loh* belegen, den man auch beiderseits vor einenn Scheidelstein heltt, unnd weiter von dem Steine gerade auf die *kleinen Rheberge*, zu welcher angegebenn Schnede Verificierung, sie sich altter Leutt zezeugnuß der Torfhuer, so vor dem ortte nach dem Hause *Barmstede* gereicht, unnd mehres berumbtt, doch erstlich sich erbotten, da die Schnede von obgedachtenn Scheidelstein, in der *Lhorige* belegenn, gerade uff die *grossen Rehberge* getzozen werden möchte, daß sie im Namen Gottes solch Mittell willigen, und den Vertragk darauf verfaßen laßenn wolten, mit Bitt(e), wo das Mittell dißmhall⁴³ nicht könte statt haben, solchs Ihr Kon. Matt.

³⁶ heute: Raa b. Elmshorn.

³⁷ wäre.

³⁸ Räte.

³⁹ er.

⁴⁰ vorgebracht.

⁴¹ wären.

⁴² Kehrwanndel = umgehende Änderung.

⁴³ diesmal.

undt F. Gn. nebennß ihren, der Schaumburgischen Grentzen unndt deßhalber angezogenen Fundamenten zu referieren unndt zu befurdern, daß Ihr Kon. Matt. unndt F. Gn. in den negstenn Schreiben, an ihre der Schaumburgischen gnedige Herrnn, sich gnedigst unnd gnedig daruf erklern⁴⁴ möchten, und aber Stathalter unnd Rätthe auß Mangell habendenn Befehlichs, solch Mittell nicht willigen können. So haben sie sich erbotten, Ihr Kon. Matt. unnd F. Gn. dasselbige unter thänigst zu referiren, unnd die gepetenen⁴⁵ Erklarung zu befördern, würden dann Ihr Kon. Matt. und F. Gn. das fürgeschlagene Mittell annehmen, so hette es darmit seine Maeß, wo nicht soll in künftigen Handell dieser Punct noch einmahl furgenommen werden, da dan die Gutte entstunde, sollen die Hern Compromissarii diesen Punct gleich den andern mit Recht entscheiden, Mitlerweile aber sollen beider Theill Leutte wie bißanher⁴⁶ geschehen, Heide Mehens⁴⁷ auch der Driff unnd Weyde Horn umb Horn sich unverhindertt zugebrauchen haben, unnd soll kein Theill vom andern dran verhindertt, oder mit Thettlichen Handlungen beschweret unnd verlezet werdenn, aber des Torffstehens sollen beyder Theill leutte auf dem streitigenn Orte sich enthalten unnd soll diese Einstellung unnd Stilstandt keinem Theile an seiner Verhoffen Gerechtigkeit unnd Possession vel quasi verfencklich sein. Was aber die angetzogene Attentata belanget, darauf habenn die Schaumburgischen berichtet, daß solchs auf die Fundamenta ihrer angegebenen Schnede geschehen und derowegen dieselben, vor nicht unzimlich unndt alß unstraffbar erachtet, sonsten auch von Attentaten gesagt, die von andern Theill sollen furgenommen sein, darumb dieser Punct biß zur negsten Handlung außgesetzt.

Folglich seindt beider Theill Rethe furtan getzogen an die beiden Holtzer *Beenhorn*⁴⁸ unnd das *Closterholtz*, unnd haben besichtigt die Scheide, so von denn *großen Rhebergen* über das Mohr herubergehenn sollte. Bei welcher Besichtigung die Holsteinischen Stathalter unnd Rätthe, neben dem Bernhorn gewisset einenn graben, welcher die Scheide sein sollte, auß welchen sie ferner durch einen Busch auff etzliche Weichlen, darbei, wie noch zu sehen, auch ein Graben gewesen und itzo ein Zaun stehet und alß hiedurch die Wisen die Scheide angedeutet, aber die Schaumburgischen solcher Scheide nit gestendig sein wöllen, sondern die Scheide zezeiget, daß mitteldurch den Raum, zwischen dem *Bernhorn* unndt dem *Closterholtze*, von dennen auf den Graben zwischen den Schaumburgischen unnd *Closterwisen*, welchen Graben auch die Holsteinischen Statthalter und Rätthe für die Schnede ghalten, von dem Graben wider auff die Winterbahn, dan fernern uffn *Hüelbach*, von *Hüselbach* uffn *grossen Vorth*, alda die Schnede mit Hertzog Johansen zu Holstein angehett, alda unndt ist von ihm hiebei die Anzeige geschehenn dieweilen der Herrnn Grafen leutte von Alters im *Holenbroke* die sandpttweide ghadptt⁴⁹ unnd aber hernacher dasselbige Bruch begraben unndt in Gehege gelegtt, worumb begeret worden solche Gehege wiederumb zu eröffnen, wie das die Schaumburgischen ein Abrede schriftlich übergeben, die Anno 60 zwischen seligen *Clauß Rantzowen* unnd *Hanse Barnner* ghalten, worgegen die holsteinischen protestirt, daß dieselbige in forma probante nicht uffgeleget unndt noch ferner eingewendet, wie diß Gehege keine Neuerung were unndt daß der jezige Amtmann zur *Steinburgk* eß also vor sich gefunden, daß auch solche Gehege mit willen *Hansen Barnners* gewesen graflichen Drostenn gemacht werden. Worumb bedenklich, daß

⁴⁴ erklären.

⁴⁵ gebetenen.

⁴⁶ bis anher.

⁴⁷ Mähens.

⁴⁸ Soll wohl Bernhorn, Barnhorn heißen.

⁴⁹ = gehabt.

nummehr zu eröffnen unnd in die Gemeine kommen zu laßen, worgegen die Schaumburgischen gesaget, daß *Hans Barnner* solchs nicht weiter dan auff zwey Jar, verwilligett, weill dan auf vorgesetzten beiderseits differerirendenn Scheiden kein entliche Vergleichung getroffen werden kohen, ist dieser Punct, biß zu negster Zusammenkunft unnd gütlicher Handlung auch außgesetztt unnd ob in der gütte derselbig nicht entscheiden werden könte verabschiedet worden, derselbig in mehrgedachte Veranlaßung mitzuziehen unnd entscheiden zulassen.

Was aber belangen thutt, die Scheide die sich neben unnd umb *das Hohenbruch* strecket weill daselbst holsteinischen Teils ermeßens nach keine Scheide ist, sollen und wollen der Amtmann zur *Steinburck* und der Drost zum *Pinnenberge* zum furderlichsten aufgelegene Zeit an denselbigen Ort sich verfuügen, denselbenn eigentlich besichtigen unnd so viell muglich sein wirt, sich freundlich undt gutlich, der Scheidenn halber miteinander vergleichen, davon ein jeder seinem Hern Relation zu thun hat; unnd ob also auf genommenen Augenschein unnd guttliche Unterredung solcher Scheiden Richtigkeit nicht getroffen werden konte, soll solche Streitigkeit biß auf bestimpte negste Handlung unnd in eventum dieselbe ohne Frucht entstehen wurde, auff rechtlichenn Bescheidt der Heren Compromissarien gestellet werden, das *Holebruch* aber kohen die Holsteinischen nicht eröffnen, worgegen die Schaumburgischen protestiret unnd es zu Weiterhandlung unnd in eventum, der Compromissarien Entscheidung gestellet, alß aber auß der deßen unnd an dem Orte alda bey dem *Halenbrüche* noch keine Scheide ist, sollen die Hörner ferner an Wischen nicht zugraben, oder machen, biß alda eine Richtigkeit getroffen.

Soviell nun die nachparlichenn Gebrechen zwischen Hertzogen *Johansen dem Eltern* zu Schleswig Holstein etc. Dorffe unnd Leutte zu *Monnickloe* und den gräflich Schaumburgischen Amtes zu *Barmstede* unnd Untertanen zu *Bokelern* der Scheide Hude unnd Driff, Buschwawens unnd Jagens halber, worüber allerhandt Clagen erreget worden, belangenn thutt, sein von den Kon. unnd fürstlich auch den gräflichen verordneten Statthalter unndt Rätthen, nach Verhör unnd vleißig aller Gelegenheitt Besichtigung und Bekundigung, dieselbigen Geprechen zu diesen wegen guttlich vergleichen, vertragen undt verabschiedet worden, namblich daß zwischen dem Hause *Barmstede* unnd den beidenn Dörffern, denen zu *Bokelen* und *Monnickloe* solle die Scheide von nun an und zun ewigen Tagen sein und pleiben. Der *Winniken Forth*, so auch der große Forth genannt wirt und von dar abgehenn auf den Stein, so itzo daselbst gesetzt wordenn ist, unnd von dannen auf den großen Stein in den *Botterhopen* und so fort nach *Bokeler Flitze* unnd da des Königlichen Amtes *Segeberge* Scheide mitt dem Amt *Barmstede* wieder angehet unnd also uff *das Lintlohe*. Unnd damit solche scheidt hinfürder unnzweifelhaffig gewisse unnd kundtbar sein muege, so sollen von nun an uber acht Tage alß nemblich uf dem Tagk Egidii von wegen des *Klosters Bordesholm* gleichergestalt auch von *Barmstede* dartzu verordnet werden, welche sampt etzlichen Leutten von *Monnickeloe* unnd *Bokelern* an dem *Winniken Forth* zusammen kohen unnd von dem *Winniken Forth* an schnurgleich⁵⁰ nach dem vorberürtten ersten Steine etzliche Hugel machen unnd so fortann noch einen Scheidelstein zwischen dem *Winniken Forth* geradzu nach dem andern Stein uf der *Hogede* stehende setzen unnd darin ein Creutz hawen unnd also fortt auch die anderenn vorberürtten beiden Scheidelsteine den einen uff der *Hogede* unnd den anderenn in den *Botterhopen* mit kendtlichen Creutzenn markenn unnd bezeichnen lassen. Über diese Scheide auch soll nun furttan weder von der einen noch der andern Seiten die fürstlichen oder grefflichen beveliche Hern unnd Amttenn nicht gejaget werden, die sampt hude unnd Driff aber soll zwischen den beiden Dorffschafften, den zu *Mon-*

⁵⁰ = schnurgleich (gerade).

nickeloe unnd zu *Bokelen* gemein sein und pleiben derselbigenn sie sich miteinander nachparlich unnd friedlich ungehindertt fürtter geprauchen sollen unnd muegen alß auch die gräflichen verordneten Rätthe, hienebenn gepetten⁵¹ daß Herzogen Johannß Fürstl. Gnaden den Leutten zu *Bokelen*, einem Ort, dar sie den Busch hawen möchten, gnediglich vergunnen wollten, so haben die Rethe sich erbotten, daß sie solche der grefflichen Rethe Bitt Sr. Fürstl. Gn. unndertenig referiren unnd berichten wollenn.

Daß solches alles, wie vorgeschreven, unterschiedlich und von Puncten zu Puncten in Craff unserer beiderseits Creditif unnd Vollmacht, also beredet, behandelt unnd verabscheidet, bekennen wir hernachgesetzte Kon. unnd fürstliche holsteinische, auch Fürstliche unnd gräfliche Schaumburgische Rätthe nemblich von wegen der Königl. Mat. zu *Dennemarck* Heinrich *Rantzow* seligen Hern *Johanß* Sohn, Stathalter unndt Amtman uf Segeberge unnd Josias von *Qualenn* Amtman zur *Steinburgk* Hertzog *Johansen* zu *Schleßwig Holstein* p. des Eltern, *Hanß Rantzow* Amptman zu *Renßpurk*, *Heinrich von Kerssenbruch* unndt *Hieronimus Oligartt*, der Rechten Doctor unnd Cantzler *Hertzog Adolffenn* zu *Schleßwig Holstein* p., *Benedictus von Alefeldt*, Probst zu *Pretze* unndt *Adam Tratziger*, der Rechten Doctor unnd Cantzler, unnd von wegen des Hern *Bischoffenn zu Minden*⁵² als Grafen zu *Holstein* unnd *Schaumburgk* unnd der nachgelaßenen gräflichenn Wittiben *Frawen Elisabet Ursula*, geboerrenner *Hertzoginnen zu Braunschweige* und *Lunenburgk* in mütterlicher Vormundtschaff Ihr F.Gn. unmündigenn Sohns, auch Hern *Anton Thumbdechants* und Archidiacon des Ertzstiffs *Cöln* unnd Hern *Adolffen* allen Geprüdern Grafen zu *Holstein* unnd *Schaumburgk* p. *Ludolf Klencke* zur *Schlüsselburgk*, *Borries von Münchhausen*, seligen *Ludleffs* sohn, zur *Layenaw*, *Joachim von Staffhorst* zum *Boerlo* allenn Drostenn, *Christoffer von Landeßberg*, *Anton Wittersheim*⁵³, *Schaumburgischen* Cantzlers, *Johansen Becker*, beiden dero Rechten Doctores, *Simon Werpup*, Drostenn zum *Pinnenberge*, alß wissentlich geschehen sein unnd haben des zu mehrer Urkundt unnd Wißenschaff unnsere angeporn gewöhnliche Ingesigell wißentlich drücken lassen zu Ende dieses Abschieds. Unnd sind dieses Abschiedes fünfe gleichslautts vollentzogen, davon einer bey der Königlichen Matt. zu *Dennemarck*, der ander bey *Hertzog Johansen* zu *Schleßwig Holstein* p. dem Eltern unnd der Dritte bey *Hertzog Adolffen* geplieben unnd der Vierde von den *Schaumburgischen* Räten in *Verwarung* genomen, der fünffte aber Probst, Priorin unnd *Convent* des *Closters Utersen* zugestellt worden.

Gegeben zu *Monnickeloe* montags nach *Bartholomei* war der fünfundzwanzigste monatstagk *Augusti* im Jar nach *Christi* unnsere Hern unnd Selichmachers *Geburt* fünfzehnhundertt und im acht unnd siebzigsten.

(Vierzehn Siegel)

Eine topographische Untersuchung über den Vertrag von Mönkloh vom Jahre 1578 in Verbindung mit Daniel Freses

⁵¹ gepetten = gebeten.

⁵² Hermann war seit 1567 Bischof von Minden.

⁵³ Borries v. Münchhausen, Joachim v. Staffhorst, Christoffer v. Landsberg und Anton v. Wietersheim gehörten zu dem am 7. März 1577 eingesetzten Regentschaftsrat für den unmündigen Grafen Ernst (H. bei der Wieden: Fürst Ernst, Graf von Holstein-Schaumburg, und seine Wirtschaftspolitik, Bückeburg 1961, S. 22).

„Landtafel“ der Grafschaft Holstein (Pinneberg) aus dem Jahre 1588 liegt bereits vor⁵⁴.

Aus diesem Vertrag geht hervor, daß die Hohe Gerichtsbarkeit bei den schauenburgischen Grafen lag. Selbst die Geldstrafen sollten dem Amte Pinneberg zufließen. Die klösterliche Obrigkeit soll nur Amtshilfe leisten, daß niemand von den Übeltätern entweichen könne. Die bürgerliche Gerichtsbarkeit bleibt beim Kloster. Für Appellationen ist der Graf zuständig. — Die Mast von Schweinen wird für das Kloster eingeschränkt. Im dritten Punkt wird die Holzlieferung für die Priorin und die Konventualinnen geregelt.

Die Jagdgerechtigkeit war dem Kloster entzogen worden und von den gräflichen Beamten ausgeübt worden. Im vierten Absatz wird dem Kloster nur zugebilligt, auf hohen Festen auf Ansuchung von Pinneberg aus mit „Wildpret“ versehen zu werden. Eine spätere Regelung der Jagdausübung wird in Aussicht gestellt. Es zeigt sich, daß das Kloster nicht einmal dieselben Rechte hatte, die ein adliges Gut besaß. Das Buschholz aus der Rodung am Ullerloh sollen sich die Klosterleute von den gräflichen Leuten anweisen lassen. Im sechsten Abschnitt wird die Weide- und Triftgerechtigkeit des Klosters geregelt, im siebenten das Plaggenhauen in der Esinger Feldmark.

Für die Kirchengeschichte Uetersens ist der achte Punkt wichtig. Die Kirchenrechnung soll jährlich vom Klostervorstand und der ganzen Gemeinde abgehalten werden. In Gegenwart des Drostens zu Pinneberg und der Beamten soll die Rechnung im Kloster abgenommen werden. Die Kirchengeschworenen, die bisher die Kirchenladen, Rechnungen und Register in ihren Häusern aufbewahrt haben, sollen in Zukunft diese Dinge in der Kirche aufbewahren. Der neunte und zehnte Punkt handeln von Landpachten und Hebung der Türkensteuer.

Im elften Abschnitt ist die Rede von dem *ius patronatus* des Klosters über die Kirche von Elmshorn. Wegen der Besetzung der Pfarrstelle wird folgender Vergleich geschlossen: Die Präsentation des Pastors erfolgt durch den Probst, die Priorin und den Konvent des adligen Klosters zu Uetersen. Das Kirchspiel Elmshorn hat das Recht der Vocation, und die Konfirmation oder Bestätigung liegt bei den Grafen von Schauenburg. Die Abgabe von 30 Mark lübsch, die der Pastor dem Kloster geben mußte, wenn er sein Amt angetreten hatte, wird abgeschafft. Dagegen erhält das Kloster den von den Bauern zu Kurzenmoor abzulie-

⁵⁴ Doris Meyn: Daniel Freses „Landtafel“ d. Grfsch. Holst. (Pinneberg) aus d. Jahre 1588, in: „Die Heimat“, Heft 10, Okt. 1963.

fernden Kirchenhafer wie bisher. Ein neuer Pastor (in Seester⁵⁵) soll jedoch zur Anerkennung „des Closters Gerechtigkeit“ an das Kloster einen Goldgulden und einen Taler „und nichts weiteres drüber“ zu geben schuldig sein. Wegen des Kirchenackers in Horst wird zwölfens festgelegt, daß die beiden Leute, die ihn unter sich haben und gebrauchen⁵⁶ jeder 5 Mark lübsch, zusammen also 10 Mark lübsch, an die Kirche⁵⁷ erlegen und bezahlen. Damit sind die strittigen Punkte behandelt. Es wird dann noch von der anwesenden Kommission die Grenzscheide zwischen dem Gebiet der Grafen von Schauenburg und dem König und den Herzögen festgelegt.

Bubbe⁵⁸ schreibt, daß die Macht des Klosters über die Klostervogtei durch den Vertrag bedenklich ins Wanken gekommen sei. Vor allem sei der Streit nicht beigelegt worden.

Die Privilegien des Klosters wurden am 2. September 1593 noch einmal von König Christian IV. bestätigt. Er hat auch Versuche unternommen, die Differenzen mit dem Schauenburger Grafen beizulegen. Die vom Grafen beauftragten juristischen Vertreter verschleppten die Verhandlungen, bis im Jahre 1640 der letzte Graf aus dem Hause Schauenburg starb.

Die Ämter Pinneberg, Hatzburg bei Wedel und Barmstedt fielen an König Christian IV. und Herzog Friedrich. Letztgenannter erhielt das Amt Barmstedt, das er an Christian von Rantzau (1649) verkaufte.

Damit war der Streit um die Oberhoheit über das Kloster beendet.

⁵⁵ Seester stand und steht heute noch unter dem Patronat des Klosters.

⁵⁶ Es handelt sich um Erbpacht.

⁵⁷ Der Name der Kirche wird nicht genannt, doch wird es die Kirche in Horst sein.

⁵⁸ a. a. O., II., S. 114 ff.

Über die Schauenburgische Kirchenordnung vom Jahre 1614

Zum 350jährigen Jubiläum dieser Bekenntnisschrift

Von Erwin Freytag in Uetersen/Holstein

Mit der Einführung der Reformation in der Grafschaft Schauenburg im Jahre 1559, in der Herrschaft Pinneberg 1561, fand die Mecklenburgische Kirchenordnung von 1552 Eingang in die neue lutherische Landeskirche¹. Diese Kirchenordnung fand weite Verbreitung und wurde als Vorlage in vielen territorialen reformatorischen Ordnungen des 16. Jahrhunderts benutzt. Sie wurde in der Grafschaft ohne Widerstand durchgeführt und blieb bis zum Jahre 1614. Als im Jahre 1601 Graf Ernst von Schauenburg-Pinneberg seinem Bruder Adolf XII. folgte, kam ein überragender Regent an die Regierung². Man kann ihn als den hervorragendsten Herrscher der kleinen Grafschaft bezeichnen. Am 10. Juni 1602 nahm er mit seiner Gemahlin Hedwig, einer geborenen Landgräfin von Hessen-Kassel, die Huldigung seiner holsteinischen Untertanen auf dem Schloß zu Pinneberg entgegen.

Wie alle kleinen Landesherren der damaligen Zeit, suchte auch Graf Ernst seinen Stolz und Ehrgeiz darin, eigene Gesetze und Verordnungen für sein Territorium zu erlassen. Eine holsteinische Amtsordnung war bereits im Jahre 1601 erlassen worden. Auch den kirchlichen Angelegenheiten schenkte er seine besondere Aufmerksamkeit

Einen gewissen Abschluß fanden der Aufbau und die Neuordnung der schauenburgisch-holsteinischen Landeskirche durch den Erlaß der Kirchenordnung vom Jahre 1614, die für die Verfassung und den Glaubensstand der Landeskirche maßgebend wurde³.

¹ Freytag, E.: Die Reformation in der Herrschaft Holstein-Pinneberg und im Kloster Uetersen (Uetersen) 1961, Seite 17 ff.

² Vgl. die ausgezeichnete Studie: Helge bei der Wieden, Fürst Ernst, Graf von Holstein-Schaumburg und seine Wirtschaftspolitik, Bückeburg 1961, S. 36 ff.

³ Heidkämper, P.: Die Geschichte der Reformation in der ehemaligen Grafschaft Schaumburg (Mitteilg. des Vereins für schaub.-lippische Geschichte), Bückeburg 1948, S. 34.

Vgl. auch: Bernstorff, Otto: Der Weg zur Reformation im Schauenburger Lande, Stadthagen 1959.

Diese Kirchenordnung ist mit einigen wenigen Abänderungen hauptsächlich eine Kopie der Mecklenburgischen Ordnung von 1552. Graf Ernst ließ diese Kirchenordnung durch den Hofprediger Michelbach und den Superintendenten D. Bernhardi aufstellen.

Der Titel der Schauenburgischen Kirchenordnung von 1614 lautet:

Kirchenordnung

Unser von Gottes Gnaden Ernsts Graffen zu Holstein Schauenburg und Sternberg Herrn zu Gehmen Wie es mit lehr und Ceremonien in unsern Graffschafften und landen hinführo mit Gottlicher Hilff gehalten werden soll. 1. Corinth 14 Lasset alles in der gemeinde ehrlich und ordentlich zugehen.

Gedruckt zu Stadthagen im Jahr 1614.

Diese Kirchenordnung besteht aus fünf Theilen. Erster Theil, Vom ersten Stück, nemlich von der Lehre. Der ander Theil, Von Erhaltung des Ministerii evangelici oder Predigt-Amts. Der dritte Theil, Von Ordnung der Ceremonien, Lection, Fest-, Feyer-, Werk- und Bettagen. Der vierte Theil, Von Erhaltung christlicher Schulen und Studien. Der fünfte Theil, Von Unterhaltung und Schutz der Pastoren, deren Witwen und andern Schul- und Kirchendienern.

In der Kirchenordnung ist die lutherische Lehre festgelegt.

Es heißt von der Lehre: „Dazu ist hochnötig die Lehre fleissig zu hören, zu lesen und zu betrachten. Dieses ist der einige Weg zu Gottes Erkenntnus, nemblich seine Lehre recht lernen.

Unser Gemüth ist auch nicht, eine andere Lehr anzunehmen oder fürzugeben, denn allein die einige ewige Lehre, die Gott seiner Kirchen, durch seinen eingebornen Sohn geoffenbaret hat, die in der Propheten und Aposteln schrift gefasset ist, unnd in diesem Verstant, der in den Symbolis Apostolico, Niceno und Athanasii außgedruckt ist, mit welchen gleich stimmen Lutheri Catechismus und Confessio, und die Confessio dem Keyser zu Augspurg uberantwortet An. 1530 nebenst dern Apologiei und Schmalkaldischen Articulu und wie diese Lehre durch Gottes Gnade eintrechtiglich in den benachbarten Braunschweigischen, Lüneburgischen und andern dergleichen Landen geprediget wird, mit welchen wir Gott zu Ehren und zu vieler Menschen Seeligkeit, begehren eintrechtiglich zuhalten.“

Bemerkenswert ist, daß unter den maßgebenden Bekenntnisschriften im Vergleich zur Mecklenburgischen Kirchenordnung auch die Schmalkaldischen Artikel genannt sind, nicht aber die

Konkordienformel. In einem Kirchenbuche zu Hattendorf (Grafschaft Schaumburg) findet sich folgende Eintragung⁴: 1577, den 6. May unterredeten sich die Hamelschen und Schaumburgischen Prediger über die formula consentionis. Den 3. Dezember wurden alle Schaumburgischen Prediger nach Stadthagen wegen der formula concordiae geladen. Am 3. Dezember billigten sie dieselbe in Gegenwart des Kanzlers v. Wietersheim und Liborius v. Münchhausen.

Daß die Unterschriften der Schaumburger Theologen unter der Konkordienformel fehlten, hat seinen Grund darin, daß sie zu spät gekommen sind, als diese Schrift schon gedruckt war. Chemnitz schrieb nun zwar an Johannes Vordemann in Hattendorf, daß die Namen der Theologen in der Grafschaft Schauenburg darunter gesetzt werden sollen, sobald eine Neuauflage besorgt werden würde. – Dabei ist es geblieben.

Die Schauenburgische Kirchenordnung von 1614 gilt auch für die Herrschaft Holstein-Pinneberg. Auch nach dem Aussterben des Grafenhauses Schauenburg im Jahre 1640 wurde sie nicht außer Kraft gesetzt. Die Drostei Pinneberg ließ der König von Dänemark und Herzog von Schleswig-Holstein ziemlich selbständig verwalten. Dem ältesten Tauf-, Trau- und Sterberegister in Quickborn, das 1649 beginnt, ist ein Exemplar der Schauenburgischen Kirchenordnung von 1614 angebunden. So ist diese Kirchenordnung in der Herrschaft Pinneberg gültig geblieben.

Es ist erstaunlich, daß der König-Herzog dieser Herrschaft ihr Eigenleben auf politischem und kirchlichem Gebiet überließ und sie nicht mit dem übrigen holsteinischen Besitz vereinigte. Bis ins 19. Jahrhundert blieb die Herrschaft formell ein besonderes Staatsgebiet mit einem Drosten an der Spitze auf dem politischen Sektor. Auf kirchlichem Gebiet wurde die Herrschaft Pinneberg von einem Propsten geleitet. Dieser unterstand damals dem Generalsuperintendenten nicht. Der Kirchenpropst in Pinneberg hat darum das Recht der Ordination bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts gehabt. Kirchenvisitatoren waren der Landdrost der Herrschaft Pinneberg und der Kirchenpropst. Obgleich die Schauenburgische Kirchenordnung von 1614 bei der Einverleibung im Jahre 1640 nicht außer Kraft gesetzt wurde, erließ der König Friedrich III. von Dänemark unter dem 19. März 1662 die sogenannte „Königliche Dennemarkische Kirchen Constitution in der Grafschaft Pinneberg“. Sie wurde in Altona 1662 bei dem privilegierten Buchdrucker Victor de Leeu gedruckt und war dazu bestimmt, in den Gemeinden Ordnung zu schaffen. Sie hatte keinen Lehrcharakter.

⁴ Heidkämper, a. a. O., S. 34.

So hat die Kirchenordnung von 1614 lange Zeit in einem Teile unserer Schleswig-Holsteinischen Landeskirche Gültigkeit gehabt. Es ist darum billig, ihrer zu gedenken.

Aus dieser Schauenburgischen Kirchenordnung soll im Folgenden ein Teil über die Lehre zum Abdruck gebracht werden.

Kirchen-Ordnung

Unser von Gottes gnade Ernsts Graffen zu Holstein Schauenburg und Sternberg Herrn zu Gehmen Wie es mit lehr und Ceremonien in unsern Graffschaffen und landen Hinführo mitt Gottlicher Hilff gehalten werden soll.

1. Corinth. 14

Lasset alles in der gemeinde ehrlich und ordentlich zugehen.

Gedruckt in Stadthagen im Jahr 1614.

Christliche Kirchen Ordnung stehet fürnemblich in fünf stücken.

erstlich in Pflanzung und erkenntnuß der einigen Warhafftigen ewigen Rechten Lehre des Evangelij, Die Gott gnediglich vo anfang für vnd für seiner Kirchen mit gewissen Zeugnissen geoffenbaret vnd bevohlen hat / vnd in rechten brauch der Sacrament, wie der Sohn Gottes spricht Matth. am Letzten: Ihr sollet sie lehren halten / alles daß ich euch gebotten habe. Item wer mich liebet der bewaret meine Rede / vnd mein Vatter wirdt in lieben / vnd wir werden zu ihm kommen vnd Wohnung bey ihm machen

Zum andern in erhaltung des Kirchen Ampts / nemblich des Ministerij Evangelici. Dann Gott wil ihm also ein ewige Kirche auß grosser Barmhertzigkeit vmb seines Sohns Jesu Christi willen samlen / das offentliche ehrliche Versammlungen sind / darin etzliche Persohnen das Evangelium dem Volck fürtragen vnd ist der Sohn Gottes selb im Paradeiß dieser erste Prediger vnd Priester gewesen / vnd hernach da er Mensch worden / zum PredigAmbt gesandt vnd hat zuvor die Propheten vnd hernach die Aposteln gesandt / wie er spricht: Wie mich mein Vatter gesandt hat / also sende ich euch.

Vnd dieses sol also Jederzeit von allen rechten Lehrern die zum Ambt beruffen seint / verstanden werden. Der Sohn Gottes sendet sie vnd will krefftiglich durch das Evangelium wirken / vnd also ein ewige Kirche samlen.

Also spricht auch S. Paulus vom Ministerio Eph. 4 Er ist auffgefahren / vnd gibt gaben den Menschen / Aposteln / Propheten, Evangelisten, Hirten vnd Lehrern. Er ist vor vnd vor der ewige Priester vnd erhalter des Ministerij vnd erhelt zu allen zeiten ein offentliche ehrliche Versamblung. Darumb er auch die Regiment erhelt / vnd erwecket bißweiln selbst Prediger nicht durch Menschen alß die Propheten vnd Aposteln / dabey aber hat er der Kirchen bevohlen / das sie selb Persohnen beruffen vnd Ordiniren soll.

Darumb gehören zu erhaltung des Ministerij, Erstlich Odinario der Prediger / daß das PredigAmbt tüglichen Persohnen bevohlen werde. Dazu erkündigung von sitten / beruff vnd von der Lehre gehöret.

Zum andern gehören zum MinisterioKirchengericht / das solche Lehre nicht geduldet / vnd sonsten offentliche Laster gestrafft vnd abgewand / vnd Christliche zucht erhalten werden / dazu gehören hernach Synodi vnd Visitatio.

Das dritte Stück ist / Ehrliche / Nützliche / Eusserliche Ceremonien in Kirchen mit Lection gesang / Festen in rechtem Christlichen Verstandt / ohne verblendung des Glaubens / vnd ohne strick des Gewissens / das dannoch offentliche ehrliche Versammlungen seind wie es Gott gefellig ist.

Das vierdte Stück ist / Erhaltung Christlicher Schulen vnd Studien den dieses gewißlich Gottes wille / das etzliche Leute also auffgezogen vnd vnterwiesen

weren / das sie der Propheten vnd Aposteln Schrifft lesen / lehrnen / vnd hernach andern fürlesen können. Dazu verstandt der Sprachen vnd mehr Künste dienen. Wie S. Paulus Timotheo gebeut. Er sol anhalten mit lesen / lehren vnd trösten / das kann nicht seyn / wo nicht recht bestelte Schulen seind.

Das fünffte Stück ist verordnung gewisser guter vnd einkommen / damit die Prediger in Kirchen vnd Lehrer in Schulen gepürliche vnterhaltung haben. Wie oft in Göttlichen Geboten gemeldet wirdt. Vnd S. Paulus mit außgedruckten Worten spricht! 1. Cor. 9. Also hat es der Herr geordnet / daß diese so das Evangelium verkündigen vom Evangelio leben.

Vom ersten Stück / nemblich von der Lehre.

Der almechtige Warhafftige Gott hat gewißlich Engel vnd Menschen geschaffen / mit wunderbarlichen Rath / daß er Creaturen habe / welchen er seine weißheit vnd gütigkeit mittheile / vnd von ihnen dagegen erkandt vnd gepreyset werde. Vnd hatt dazu nach dem fall Adams vnd Eva auß grosser Barmhertzigkeit vmb seines Sohns willen die Menschen wiederumb gnediglich angenommen vnd wil ihm für vnd für ein ewige Kirche im Menschlichen Geschlecht samlen. Hatt sich darumb mit claren gewissen Zeugnissen vnd mirakeln geoffenbaret / hatt seinen Sohn gesandt / vnd ein gewisse Lehre geben / dadurch wir ihn erkennen / recht anrufen vnd mit rechtem gehorsamb ehren sollen.

Diese Lehre hat er in der Propheten vnd Apostel schriften fassen lassen / vnd Zeugnuß dazu gegeben vnd bindet die Kirche also an diese einige Lehre / das gewißlich keine Kirche vnd keine Erben ewiger Seligkeit sind wo diese Lehre nicht ist / alßbey den Heiden / Mahometischen / Juden vnd dergleichen.

Denn also spricht S. Paulus: Es kann kein ander grundt gelegt werden / denn dieser der gelegt ist / der da ist Jesus Christus, Item Johan: 17. Dieses ist das ewige Leben / das sie erkennen dich einigen wahrhafften Gott / vnd Jesum / den Du gesandt hast / daß er sey Christus.

Dagen auch wo reine Christliche Lehre gepredigt wirdt / da ist gewißlich Gottes Kirche. Denn da wirket Gott krefftiglich durch sein Evangelium vnd sind in dieser Versammlung für vnd für etzliche heilige vnd ausserwelte / die selig werden / Wie der Herr Christus spricht / Meine Schefflein hören meine Stimme.

Vnd seind alle Menschen schuldig gliedmaß dieser warhafftigen Kirchen zuseyn. Vnd sollen diesen grossen Trost haben / das nicht in andere Secten, sonder in dieser Versammlung Gott gesellige heilige vnd ausserwelte Menschen seyndt. Darumb spricht David Psal. 27. Dieses einige begere ich vom Hernn / daß ich in seinem Hause allezeit wohnen müge.

So ist nun das allernötigst vnd Erst / das man Christliche Lehre rein vnd gantz pflantze vnd erhalte / die Gott von seinem wesen vnd willen geoffenbaret hat / vnd die in der Propheten vnd Aposteln Schrifften / vnd in den bewerten Symbolis Apostolico, Niceno vnd Athanasio gefasset ist. Mit welchen auch gleich stimmen der Cathechismus vnd bekendtnuß Lutheri, vnd Confessio die dem Keyser zu Augspurg Anno 1530 vberantwortet ist / wie im gleichen dern Apologia vnd Articuli Schmalcaldici.

Dieser Lehre Summa vnd alle nötige Stück sollen die Pastores selbst wissen vnd lernen / vnd dem Volck vngefelscht Ordentlich vnd Verstendiglich fürtragen / daß das Volck ordentlich mercken könne / alle nötige Stück vnd verstehe Vnterscheidt rechter Lehre vnd falscher Secten. Vnd Gott wirket vnd ist krefftig durch sein Wort / wie der Herr bittet. Vatter heilige sie (sey) mit deiner warheit / dein Wort ist die Warheit Joh. am 17. vnd 1. Petri 1. Ihr seindt Wiedergeboren durch das lebendige Wort Gottes / Item Rom. 1. das Evangelium ist die Krafft Gottes zur Seligkeit allen die dran glauben.

Vnd sindt insonderheit gedachter Catechismus vnd erklerung des Symboli dem Volck nützlich / die nötige Stück ordentlich zufassen / drüb sienach gelegenheit der Zeit oft sollen repetirt werde.

Vnd bedencken wir das die Ordinanden fleissig in allen nach beschriebenen vnd andern Articuln Christlicher Lehre / wie ihnen dieselben vnser Superintendenten ferner werden vorzuhalten wissen / examinirt werden / welcher repetitio auch sonst dem Volck gute anleitung gibt vnd sehr nützlich ist:

Von Vnterschied Christlicher Lehre vnd Heidnischer Religion vnd anderer Secten.

Vom Göttlichen einigen Wesen.

Von denn Drein Persohnen in der Gottheit.

Von Vereinigung beider Naturn in Christo / der auß der Jungfrawen geboren ist.

Von vnterschied Christlicher Anrufung vnd Heidnischer Anrufung.

Von der Erschaffung aller Creaturen.

Vom Fall der ersten Mensche.

Von Sündt / Erbsündt / von Wirklichen Sünden.

Vom Göttlichen ewigen Gesetz / vnd von vnterschied der Zehen gebott vnd der andern Gesetze in Mose / von den Levitischen Ceremonien vnd Bürgerlichen Gesetzen.

Von vnterschiedt des Gesetzes vnd Evangelij.

Von Vergebung der Sünden / vnd wie der Mensch für Gott gerecht wird / vmb des Herrn Christi willen durch Glauben.

Ob diese Rede recht ist: Allein durch den Glauben werden wir gerecht:

Von guten Wercken.

Welche Werck sol man Thun:

Wie gefallen sie GOTT:

Bleibt auch Sünde in den heiligen oder in diesem Leben / vnd welche Sünde stossen den heiligen Geist auß / daß der Mensch wie darumb in Gottes Zorn vnd Verdammuß felt so er nicht bekehret wirdt?

Von den Sacramenten.

Von der Tauffe.

Ob die jungen Kindtlein sollen getaufft werden?

Von des Herrn Christi Abendtmal was man da Reiche vnd wozu man es empfahen soll.

Von der Poenitentia oder bekerung.

Von der Absolution vnd Glauben.

Was Christliche Kirche sey / vnd wo sie sey vnd durch welche Zeichen sie zuerkennen sey:

Warumb die Christliche Kirche vnter das Creutz gelegt sey / vnd vom Trost der betrübten Christen?

Vom Gebett.

Von Anrufung der gestorbenen Heiligen.

Von denn Ceremonien die von Menschen in der Kirchen Geordnet seyn.

Von Christlicher Freyheit.

Vom Gesetz Mose / vnd von Vnterschiedt der dreyer Theil im Gesetz.

Vom Ehestandt.

Von Weldtlicher Obrigkeit.

Von diesen vnd dergleichen nötigen Fragen soll man die Ordinanden hören vnd vnterrichten vnnnd sie vermahren / das sie in ihren Predigten / ordentlich diese vnd andere heilsame nützliche Fragen zur gelegenzeit fassen / also daß die Leut ein klare vnd gründtliche Summa der Christlichen Lehre bey sich selbs betrachten vnd gedenden können / die ihnen zur Bekehrung / zum Glauben

vnd rechter Anruffung zu trost in aller Trübsall vnd zu vntrricht von ihrer selbst Seligkeit / nötig ist.

Auch seint diese vnd dergleichen Fragen in der Visitation zu repetieren bey den Pastorib, vnd bey den Leuten.

Was ist vnterschiedt der Christlichen Lehre anderer Secten Heidnischen Mahometischen x.

Andtwort. Alle andere Secten, Heidnische / Mahometische etc. sindt grausame / verdampfte Abgötterey vnd haben darneben nur ein Stücklein von Gesetz / von eusserlichen Sitten / Aber vom Evangelio, von Vergebung der Sünden / durch den Sohn Gottes Jesum Christum / wissen sie nichts / Vnd dieweil sie den Sohn nicht erkennen vnnnd nicht ehren / so seindt sie vom Warhafftigen Gott weg vnd tichten Abgötterey / wollen nicht daß dieser der Warhafftige GOTT sey / der sich durch den Heilandt Christum geoffenbaret hat.

Wie soll man GOTT erkennen?

Andtwort. Wie er sich selbst gnediglich geoffenbaret / vnd seine Offenbarung in der Propheten vnd Aposteln Schrifften vnd in die Symbola gefasset hat. Drauß wir lernen / daß ein eing Göttlich wesen ist / Almechtig / Weise / Warhafftig / Guth / Gerecht / Rein vnd Keusch / Barmhertzig / Wolthetig / Freiwillig / das ernstlich zürnet wieder alle Sünde vnd sündige Creaturen. vnd in dieser einigen Gottheit seint drey vnterschiedene Personen. Der ewige Vatter / der ewige Sohn / vnd der ewige Heilige Geist / vnd hat der ewige Vatter sambt dem Sohn vnd Heiligen Geist / auß nichts erschaffen Himmel vnd Erden / Engel vnd Menschen / vnd alle andere Creaturen / wie dieser Articul weiter in Gottes Wort vnd in den Symbolis erkleret wirdt.

Wie soll man die Persohnen Vnterscheiden.

Der ewige Vatter ist die erste Almechtige ewige Persohn / die nicht von einer andern Persohn / geboren ist / vnd nicht von einer andern Persohn außgehet / sondern hat den Sohn / sein wesentlich vnd volkohen Ebenbilde von ewigkeit geborn / sambt welchem vnd dem heiligen Geist (so vom Vatter vnd Sohn außgehet) er alles erschaffen vnd erheltt aller Creaturen wesen.

Der ewige Sohn ist die ander Almechtige ewige Persohn von ewigkeit geborn vom Vatter / dessen wesentlich vnd vollenkohen Ebenbilde er ist / vnd hatt zu bestimpter zeit menschlich Natur in der Jungfrauen Maria an sich genommen / daß er ein Opfer würde für das Menschliche Geschlecht. Für welches Menschliche Geschlecht er zum Mitler vnnnd Versüner verordnet ist / vnd gibt der ewige Vatter durch ihn vnd vmb seinen willen vergebung der Sünden / Gerechtigkeit vnd ewiges Leben.

Der heilige Geist ist die dritte Almechtige Persohn / die von ewigkeit vom Vatter vnd Sohn außgehet / vnd ist wesentliche liebe vnd freude in Gott vnd regung zu allen Tugenden. Vnd wirdt in der gleubißen Hertzen durch dz Göttlich Wort geben / trost / leben vnd heiligung in ihnen zuwirken / das sie Gottes weißheit vnd willen gleichformig werden. Wie S. Paulus spricht / wir sehen in den HERRN Christum auß in einem Spiegel vnd werden in dieselbige Bildtnuß verwandelt durch den Geist des HERRN.

Warumb sol man drey Göttliche Persohnen erkennen / ehren vnd anrufen vnd nicht mehr vnd nicht weniger?

Den Gotteswesen vnd willen sol man also erkennen / wie er sich selbst geoffenbaret hat. Nun ist diese offenbarung oft in der Schrifft außgetruckt vnd sonderlich in der Tauff Christi / da die drey Persohnen vnderschiedtlich an-

gezeigt sind / vnd im Spruch von vnser Tauff: ihr sollet sie teuffen im Nahmen des Vatters / Sohns / vnd heiligen Geistes / Item in Symbolis.

Man sol auch vntrricht thun vnd hören / was der Verstandt sey in diesem Wort / Persona / nemblich das nicht erticht ist / vnd ist nicht ein todter gedank / ist auch nicht ein zufellig wandelbar ding / das an einem andern wesen klebt / vnd ist nicht ein Stück oder zertrenlich ding / sondern ist etwas wesentlich / lebendig / nicht in vielen / sondern vnterschieden / einig vnd vernünfftig / wirdt auch nicht getragen vnd erhalten von einem andern mit vereinigten wesen / Alß du bist eine Person / aber dein leib allein ist nicht ein Person. Dann er wirdt getragen von einer edlern Natur / nemblich / von der Seele / vnd so die Seele abscheidet / so zerfellet der Leib vnd verfaulet.

Welche Person ist Mensch worden?

Die ander Person / Nemblich der ewige Sohn Gottes / der des ewigen Vatters Ebenbildt ist / hatt menschliche Natur an sich genommen in der Jungfrawen Maria. vnd sindt also beide Naturen die Göttlich vnd Menschlich wunderbarlich vereinigt / Daß dieser Heilandt Jesus Christus ist ein einige Person / Gott vnd Mensch / vnd werden diese Naturen in ihm nicht von einander getrennet.

Denn das hohe Werck vnser Erlösung / hat also durch diese Person Gott vnd Menschen geschehen sollen / dieweil die Menschen gesündigt hatten / hat ein Mensch die Straff tragen sollen / vnd darmit diese Straff ein gleiche bezahlung wehre / ist dieser Versühner auch Gott. Auch hette keine Creatur dieß leiden zutragen vermocht. Item dieweil er der Schlangen Kopff zertritt / Sünd vnd Todt wegnimpt / vnd Gerechtigkeit vnd leben wiedergibt / ist er Gott. Vnnd dieweil er menschliche Natur an sich nimbt / hilfft er den Menschen / wirckt in ihnen Gerechtigkeit vnd leben / vnd ist also Immanuel Gott mit vns. Vnd sollen die Verstendigen davon weiter sich vnd andere erinnern / diesen wunderbarlichen Rath vnd die grosse Barmhertzigkeit Gottes vnd die liebe im Sohn gegen elenden Menschen zubetrachten.

Von Vnterschiedt Christlicher Anruffung vnd der Heidnischen.

FERNemblich sind Zwey grosse vnterschied / Der eine von Gottes Wesen / Der ander von Gottes Willen. Wenn gleich die Heiden / Türcken / Juden vnd andere Irrige Secten rühmen / sie ruffen Gott an / der Himmel vnd Erden erschaffen hat / wie sie viel davon reden vnd schreiben / so sein doch diese ihre Gedanken eitel Lügen vnd Abgötterey. Denn sie sprechen nicht den Warhaftigen GOTT an / sondern tichten etwas / das nicht Gott ist. Denn sie wollen diesen Gott nicht haben / der da ist der Vatter Jesu Christi / vnd der sich also in seiner Lehre geoffenbaret hatt / daß der Almechtige Warhaftige Gott sey der ewige Vatter / der einige Sohn Jesus Christus vnd der heilige Geist. Darumb ist gesagt Johan. 4. von den Heiden: Ihr wisset nit waß ihr anruffet / wir aber wissen / waß wir anrufen.

Da werden wir erinnert / daß wir ernstlich betrachten / was vnd wen wir in vnser anruffung ansprechen / vnd daß wir vnser Anruffung von der Heidnischen / Türkischen weit absonderen etc. Vnd soll das Hertz mit Glauben den Warhaftigen Gott anschawen / der sich durch den HERRN Christum geoffenbaret hat.

Zum andern wissen die Heiden nichts vom Mitler ob GOTT die elenden Menschen erhören will vnd worumb er sie erhöret / so sie doch Sünder sindt / schreyen in die Lufft / mit zweiffel vnd vngedult wieder Gott. Das alles ist lesterung vnd nicht beten / wir aber sollen den Mitler Jesum Christum den Sohn Gottes anschawen vnd fleissig gleuben / das vns Gott vmb diese Mitlerswillen gewißlich gnedig sein will / vnnd wil vns vmb desselben willen erhören vnd

helffen etc. in diesem glauben vnd vertrauen auff den Mitler sol das Gebett zum warhafftigen Gott gerichtet seyn.

Von der Erschaffung aller Creaturen

ES sind viel höher Lehre begriffen im Articul von der erschaffung aller Creaturen / die in dieser kurtzen Anleitung zuerzehlen zu lang ist. Dieses aber sollen die Leut offtt erinnert werden / das die Erschaffung von allen dreyn Persohnen geschehen ist / vnd hat der ewige Vatter sambt dem ewigen Sohn vnd heiligen Geist alle andere ding Himmel vnd Erden / Engel vnd Menschen vnd alle andere Creaturen vngezungen freywillig auß nichts erschaffen. Denn der ewige Vatter hat das Wort gesprochen / vnd im Wort alles gebildet / durch welches Wortt alles geschaffen wirdt. vnd durch den heiligen Geist wirdt regung geben.

Zum andern ist hochnötig zum trost vnd zur anruffung dabey zuwissen, das bei der Erschaffung sol die erhaltung der Creaturen auch verstanden werden. Dann Gott ist nicht von seinem Werck weg gangen / wie ein Zimmermann vom Schiff / daß er gebawet hat / weg gehet vnd lesset es darnach andere Regieren vnd flicken / sondern er bleibet bey seinen Creaturen bey Himmel vnd Erden / Engeln vnd Menschen vnnd macht die Erden Jehrlich fruchtbar / gibt allen gewachsen / Thieren vnd Menschen krafft vnd leben / wie in Actis geschrieben ist / in ihm haben wir leben / regierung / vnd wesen.

Vnnd ist dieses auch sehr nötig zumerken / Gott erhelte seine Ordnungen in Creaturen / doch vngezungen vnd freywillig / verhindert offtt vnd segnet nicht die Erden / vnd lest die Menschen sterben vmb grosser Sünde willen. Dagegen segnet er offtt die Erden / gibt gesundtheit / stercket die Natur vnd gibt sonst glück in allerley grosse Gaben seiner Kirchen zu guth / die ihn anrufen wie er spricht Deut. 30. Gott ist dein Leben vnd die lenge deiner Tage. Dieses sol man im Gebett betrachten / das man wisse / das Gott die Creaturen vnd vnser Leben in seiner Hand hält vnd kann vnd wil helfen / auch vber die Natürliche gemeine weise.

Vom Fall der ersten Menschen

Dieses ist gantz gewiß vnnd festiglich zuhalten / das GOTT alle Creaturen guth geschaffen hatt / wie im ersten Buch Mose am I. Cap. klar außgedruckt ist. vnnd ist gewißlich wahr / daß der Mensch dazu erschaffen ist / das Gott in ihm wohnen / vnd ihm Gott seine weißheit vnd gütigkeit mittheilen wolt. Hatt ihn drumb erstlich also erschaffen / daß er ihn begabt hat mit den höchsten Gütern / die in Gott sind / Nemblich / mit weißheit / gerechtigkeit / vnd freiem willen / daß er ein rein Ebenbildt Gottes wehre.

Vnd haben die ersten Menschen Adam vnd Eva diese Güter sollen auff die Nachkohnen erben / so sie im gehorsamb bestendig gebliebn wehren / Vnd hette Gott seine Wohnung vnd freude an den Menschen gehabt / Aber Adam vnd Eva sind durch des Teuffels anreizung vnd durch ihren freyen willen dem Göttlichen Gebott vngehorsamb worden / vnd sind also in vngnade / Sünd / vnnd Todt gefallen / vnnd von dem Mörder verwundet vnd beraubt worden / wie solches Lucx im Cap. 10 angezeiget ist / Beraubt sind sie der gnaden / das sie nicht mehr Gott gefellig gewesen seint / vnd haben dazu verloren die hohen Gaben / das schöne licht von Gott im verstandt / vnd den gehorsamb im Herten / Item das leben. Vber dieß sind sie Verwundet / daß der Verstand voll zweiffels vnd Irthumbs ist vnd das Hertz voll vnordentlicher Neigung / furcht vnd tödtlichen Schreckens in allerley betrübnuß. Vnd hetten also die Menschen im leiblichen vnnd ewigen todte bleiben müssen / so nicht der Sohn Gottes fürbitter vnd Mitler worden wehre.

Vnd ist nötig hie zuerinnern / das gewißlich war ist vnd festiglich zugleuben / das Gott nicht vrsach der Sünden ist / Er wirket sie nicht / hilfft nicht dazu / wil sie nicht / weder heimlich noch öffentlich / sondern zürnet grawsamlich wieder sie. Aber der Teuffel vnd menschen wille selbst / ist vrsach der Sünden.

Was ist Sündt / Erbsünd vnd Wirkliche Sünd?

IN der ersten Epistel Johannis ist ein kurzter spruch der deutlich leret / was Sündt ist / nemblich / Sünd ist / was wieder Gottes Gesetz ist. Diese rede soll man wol betrachten vnd recht verstehen / nicht allein von eusserlichen Wercken / sondern auch von aller blindtheit / vnordnung vnd bösen neigungen in allen krefften / der Teuffeln vnd Menschen / vnd ist dabey zuverstehen / daß die sündige Persohn darum in Gottes vngnaden vnd ewiger Straffe schuldig ist.

Erbsünde ist von wegen der ersten Vbertretung Adams und Eva / und von wegen der angeborenen blindtheit von Gott vnnnd bösen neigungen / die in vnd durch denselbigen Fall kommen sindt / in Gottes vngnaden seyn / vnnnd ist diese Sünde in allen menschen / die auß menlichen Samen natürlicher weise geboren werden / vnd sind darumb all in Gottes vngnaden vnd ewiglich verdampt / welche nicht durch den HERRN Christum Vergebung der Sünde erlangen vnd wieder geboren werde. Dann wie Adams vnd Eva natur nach dem Fall zerstöret ist / also sindt ihre Kinder vnd alle menschen die natürlicher weise geboren sind / hernach zerstöret / sind nicht Gottes wohnung / sondern sind voll Zweiffels von Gott / vnd vol böser neigung / vnd diese blindheit vnd vnordentliche neigung streitten wieder Gott vnd sindt Sünde / wie Paulus außstrücklich spricht Rom, 8 Fleischlich gesinnet seyn / ist feindschafft wieder Gott / drum so der Mensch nicht Vergebung erlangt durch Christum / bleibt er von wegen dieser Sünden in ewigen Zorn / Straff vnd Verdammnuß.

Wirkliche Sünd / sindt alle Werk wieder Gottes Gebot: / innerlich in der Seel vnnnd im Herten / vnd eusserlich in allen gliedmassen / vnd ist der Thedter auch vmb desselben willen in Gottes vngnaden vnd verdampt / so er nicht zu Gott bekehret wirdt vnd vergebung der Sünden erlanget durch den HERRN Christum.

Vnd sollen die Leute ernstlich vntrrichtet werden / daß der Sünde fürnehme gleiche straffe ist / die grausame ewige angst / drin die Teuffel vnd die Verdampften menschen den gerechten vnd ernstlichen Zorn Gottes fühlen werden. Darneben in diesem leiblichen leben sind auch straffen / nemblich der Todt vnd allerley leibliche Plagen. Diese alle sein ein anfang der ewigen straffen / in den vnbekehrten. Sie sindt aber auch vmb dieser dreier vhrsachen willen den menschen aufgelegt / Erstlich / daß wir alle dadurch erinnert werden / das vnterschied sey zwischen tugendt vnd vntugendt / vnd das Gott gewißlich ein weiß / gütig / warhafftig / gerecht / keusch wesen sey / vnd wieder alles das warhafftiglich zürne / daß dieser seiner weißheit zu wieder ist. daß wir nun diese vnterschied vnd gerechten Zorn erkennen / hat er auch die leiblichen Plagen die nicht gering sindt / auff die Menschen gelegt.

Zum andern / Gott wil durch diese leibliche Plagen eusserliche zucht vnd frieden erhalten / vnd die Gottes lesterer / eidtbrüchige / Mörder / Reuber / Ehebrecher vnd andere befleckt mit bluttschanden weg reumen. Vnd helt Gott selb fest auff dieser Regel / das vber eusserliche sünden auch in diesem Leben gewißlich leibliche straffen folgen / wie geschrieben ist / der das Schwert nimpt / wird mit dem Schwerdt vmbkommen etc.

Item von Bluttschanden hütet euch / das euch das Landt nicht außspeye von wegen der Bluttschanden / wie es die Cananeer außgespien hatt. Gott wil eusserliche Zucht haben / hat dazu das Gesetz gegeben. nun wehre das Gesetze ohn Execution vnd straffen nur ein schwache Stimme vnd gedön. Darumb helt Gott

selb darb ernstlich vnd schrecklich / wie die grossen Zerstörung in der Welt vnd für beweisen.

Die dritte vrsach ist / das viel Menschen durch solche straffen erinnert werden / das sie wiederumb zu Gott seufftzen vnd bekert werden / Item daß die Heiligen für vnd für mehr den Zorn Gottes wieder die Sünde betrachten / vnd Gottes fürcht / glaube vnd anruffung in ihnen zunehme vnd stercker werde / wie Paulus spricht: Wenn wir gestrafft werden / so werden wir gezüchtigt / daß wir nicht mit dieser Welt verdampt werde.

Vnd dieweil noch in dieser verderbten Natur viel zweiffels vnd vnordentlicher Flammen ist. Dazu fallen auch etliche die heilig gewesen sind in eusserliche grosse Sünd / alß Aaron, David vnd andere / So lest Gott die leiblichen Plagen noch auff allen menschen / auch auff den heiligen in diesem Leben bleiben / das sie dadurch erinnert werden / ob gleich die ewige Straff weg genommen ist / das Gott auch zeitlich straffe / davon hernach weiter gesagt wirdt / in der Frag warumb die Heiligen vnter das Creutz gelegt sind.

Vom Göttlichen ewigen Gesetz vnd von vnterschied der Zehen Gebott vnd der andern Gesetz im Mose / nemblich die Levitischen Ceremonien vnd burgerlichen Gesetzen

Die alte gewöhnliche weise / die Gesetze in Mose in drey theile zutheilen vnd zu vnterschieden ist eine zimbliche anleitung / die Leute zu vnterrichten von vielen grossen sachen / nemblich also:

Es sind dreierley Gesetz im Mose / Etlich sind genandt Lex Moralis / das nennen wir das ewige Gesetz oder Vrteil wieder die Sünd / in allen menschen / wie wir hernach weiter erkleren wollen. Die andern Gesetz heissen Ceremoniales, das ist vom Kirchengepreng / vom Opfer / von vnterschiedt der Speisen etc.

Die dritten heissen Judiciales das ist Bürgerliche Gesetz von Erbschaft / Halßgerichten und solchen Ordnungen / damit die Regiment Zucht vnd Frieden erhalten sollen.

Nun ist zuwissen / daß diese zwey Theil die Levitischen Kirchengepreng vnd Bürgerlichen Gesetz sind zum Regiment Israel auff eine gewisse Zeit geordnet / vnd haben allein Israel binden sollen / vnd sind mit der endtlichen Zerstörung Jerusalem zu gleich gefallen vnd binden vns nicht / wie klare Zeugnuß sind / in Actis am 15. Cap. vnd in der Epistel zu den Galatern / vnd sollen die Gelernten weitem Bericht davon wissen.

Aber dieser Theil / den man mit einem schwachen Namen nennet / Lex Moralis, ist nicht ein vergenglich Gesetz oder erstlich mit Mose angefangen / sondern es ist die ewige vnwandelbare Weißheit in Gott selbs vnd die ewige Regel der Gerechtigkeit in seinem Göttlichen Willen / die er auß vnaußsprechlicher gütikeit in die vernünftige Creaturen gebildet hat / vnd hat sie darnach allezeit für vnd für in seiner Kirchen von Adams zeiten mit seiner Predig erkleret vnd wiederholet / daß wir wissen sollen / wie er selbst ist / nemblich / weise / gütig / wahrhaftig / gerecht / keusch / vnd daß er wolle / daß die vernünftig Creatur ihm gleichförmig seyn sol. Darumb er ihr diese hohe Weißheit mit getheilet hat / die bindet alle vernünftige Creaturen / derwegen auch Gott wahrhaftiglich vnd grausamblich zürnet wider alles / daß dieser seiner vnwandelbaren Weißheit zuwider ist / vnd Zerstöret es.

Vnd dieses Gesetz nennet man mit gewöhnlichem Namen Zehen Gebot. Dann darinn sind die fürnembsten Sprüche ordentlich gefasset / die man also verstehen sol wie sie GOTT selbst erkleret hatt.

Vnd wiewol keine Creatur diese hohe Weißheit ergründen oder außreden kan / So müssen wir dannoch als Kindlein die Zehen Gebote für vnd für lernen

vnd wissen / daß diß Gesetz alle vernünfftige Creaturen bindet / das ist / Gott selbst bindet sie / vnd diese Rede sind ein ernstlich Vrtheil wider alle sündigen Creaturen vnd Zeugniß das Gott warhafftiglich wider sie zürnet / vnd dieses Vrtheil fühlen alle Menschen / wenn das Gewissen in schrecken vnnnd angst felt / die so groß ist / das sie leiblichen vnd ewigen Todt mit bringet / wenn nicht Trost kömpt durch Erkenntnus des Herrn Christi auß dem Evangelio. In solcher angst lernet man / was diß Gesetz ist / vnd sonsten kan man es mit Worten nicht außreden.

Darnmb ist auch allezeit dieß ewige Gesetz Lex Moralis vnd Vrtheil wider die Sünde in Gottes Kirchen von Adams zeiten gepredigt / vnd hat es der HERR Christus selb oft wiederholet / vnd spricht Paulus: Durchs Gesetz ist Erkenntnus der Sünde / vnd ist gantz gewiß / das Gottes Wil / vnd ernstlicher Befehl ist / daß man dieses ewige Gesetz in seiner Kirchen predige auß diesen beyden Ursachen / daß wir dadurch wissen / wie der gehorsamb den wir Gott schuldig sind / seyn sollte vnnnd also vnser sündige Vnreinigkeit vnd Vbertretung erkennen vnd für Gottes Zorn erschrecken / vnd daß die Bekehrten Gottes Wort haben / daraus sie gewiß sind / welche Wercke die rechten Gottesdienste seyn.

Vnterschied zwischen dem Gesetz vnd Evangelio

DIESER Vnterschied ist der Hauptlehre eine in der Kirchen / vnnnd wo man sie verleschen lest / (Wie sie dann bey den Papisten außgetilget ist) Folget grawsame Blindheit. Das am Dichtet der Mensch sey gerecht durch seine Werck / vnd verdiene Vergebung der Sünden mit eygenen Wercken etc. Vnd dieweil doch alle Menschen Sünde bey sich fühlen / bleiben sie im zweiffel / können Gott nicht anruffen vnd sinken endlich in verzweiffelung vnnnd ewigen Tod / vnd wissen nicht warumb der Sohn Gottes gesand ist / wie die Phariseer bey den Juden in solcher Blindheit steckten / vnnnd hatten den rechten Verstand vom Messia verloren.

Aber Gott hat immerda Propheten erweckt / die rechte Vnterschied des Gesetzes vnd der Verheissungen gepredigt / wie auch der HERR Christus selbst / vnd die Aposteln hernach gelernt haben.

Das Gesetz ist die ewige Göttliche Weißheit / wie gesagt ist / die GOTT auch in der vernünfftige Creaturen gebildet hat in der Erschaffung / von hernach im PredigtAmpt für vnd für wiederholet.

Die leret vnnnd bezeuet / daß man GOTT recht erkennen sol / vnd daß man im gehorsamb schuldig sey / vnnnd wie derselbige gehorsamb in allen vnsern Kräfte seyn solle. Vnd ist also nach der Sünde ein schrecklich Vrtheil wider alle Menschen. Denn kein Mensch ohn allein der Sohn Gottes hat diesen ganzen gehorsamb / vnd gibt das Gesetz nicht Vergebung der Sünden / sondern zeuet allein von Gottes Zorn wider die Sünde.

Vnd ob wol Verheissung an das Gesetz gehenget sind / so fordert es doch ganzen gehorsamb dabey / spricht nicht / daß GOTT ohn vnser Verdienst Sünde vergebe vnd wegnehme / etc.

Aber das Evangelium ist eygentlich die gnedige fröliche Predigt vom Sohn Gottes Jesu Christo / der in dem wunderbarlichem Rath Göttlicher Majestät zu Mittler und Versöner vnd zu vnser Gerechtigkeit vnd zum Seligmacher verordnet ist.

Vnd verkündiget also das Evangelium diesen ewigen gnedigen Trost / daß vns Gott gewißlich vmb seines Sohnes Jesu Christi willen geben wil / aus Gnaden / ohn vnser Verdienst / gratis, Vergebung der Sünden / vnnnd wil vns vmb seins Sohns willen Gerechtigkeit zurechnen vnd vns annemen durch den Glauben an den HERRN Jesum Christum / der alsdann vns diesen Trost in die

Hertzen spricht / vnnd in vns ist / vnnd giebet vns seinen heiligen Geist vnd machet vns Erben der ewigen Seligkeit.

Diese aber geschieht nicht anders dann also / Allein durch den Glauben / das ist / so dein Hertz in rechter angst vnd schrecken vor Gottes Zorn dem Evangelio gleubet / Daß dir selb vmb des HERRN Christi willen gewißlich deine Sünde vergeben sind / vnd das dir Gott gnedig sey vnd nehme dich an / vmb des Herrn Christi willen / nicht von wegen des Gesetzes oder auß Verdienst deiner Werke.

Vnd ist das Evangelium nicht eine neue Predigt / die vor der Geburt Christi auß der Jungfrauen Maria zuor nicht gewesen were / sondern die Verheissung vom Heiland Christo / der Sünd vnd Tod, wegnimmet / vnd Gnad vnd ewiges Leben wieder giebet / ist alsbald verkündiget worden nach Adams vnnd Eva übertretung / vnd ist also die Predigt des Evangelij zur selben zeit angefangen / vnnd ist der Sohn Gottes selbst der Prediger gewesen / der erstlich die grosse Sünd Adams vnd Eva gestrafft hat / vnd hat dabey die gnedige Verheissung außgesprochen die zuvor kein Creatur gewust hat / Des Weibes Samen wird der Schlangen den Kopff zertreten.

Diesen Trost hat der Sohn Gottes zugleich im eusserlichen Wort ihnen für getragen / vnd selbst in ihre Hertzen gesprochen / vnnd hat also Adam vnd Eva auß dem ewigen Tod errettet vnnd wiederumb lebendig gemacht / wie Johann. 1. geschrieben ist: In ihm war das Leben / vnnd hat sie zugleich mit seinem heiligen Geist gestercket / daß sie wiederumb Frewd an Gott gehabt haben / vnd haben also wiederumb Gott anrufen dürfen / vnd seine Gnad vnd gegenwertigkeit erkennt / vnd haben in diesem Glauben auff den künftigen Samen / den sie dieselbige zeit im Wort erkennt haben / vor vnd vor trost gehabt / daß ihn Gott vmb desselben HERRN willen gnedig sey / vnnd haben ihn angeruffen / ihm gedienet vnd das ewige Leben erwartet.

Durch diese Verheissung hat der Sohn Gottes vor vnd vor eine öffentliche Kirche erhalten / darin allezeit etliche Außerwehlte gewesen sind / vnnd sonst keine Versammlung auff Erden / die warhaftig Gottes Kirche sey / denn allein diese darin rechte Lehre vom Sohn Gottes geprediget wird.

Vnd ist hie sehr nötig oft zu erinnern die Ordinanen vnd andern Leut / daß sie festiglich gleuben sollen / daß die Predigt oder Betrachtung des Evangelij nicht ein vergeblich schallen oder fliegende Gedanken sey / sondern daß der Sohn Gottes selbst damit krefftig seyn vnnd wirken wil / wie Romanorum 1. geschrieben ist: Das Evangelium ist eine Krafft GOTTES zur Seligkeit: allen / die daran gleuben / 2. Cor. 3. Das Evangelium ist ein Ampt des Geistes / das ist / dadurch der heilige Geist gegeben wird vnd wirket. Gal. 3. Daß wir die Verheissung des Geistes emphahen durch Glauben / 1. Pet. 1. Ihr seyd wiedergeboren durch das lebendige Wort Gottes / vnd das allezeit bleibet.

Esai. 45. Durch mich selbst hab ich geschworen / Aus meinem Mund wird ein Wort der Gerechtigkeit außgehen / daß wird nicht vergeblich seyn / nemblich das für mir alle die Knie biegen sollen / vnd mich anrufen / vnnd sprechen warhaftiglich / im HERRN habe ich Gerechtigkeit vnd Stercke / vnd solche werden zu ihm kommen / vnd alle die ihm widerstreben werden zu schanden werden / Aber aller Same Israel wird gerecht werden vnd ihn preisen.

Diese vnd dergleichen Zeugnus sollen wir oft betrachten / daß wir festiglich gleuben / das Gott durch sein Evangelium gewißlich krefftig sey.

Von Vergebung der Sünden / vnd wie der Mensch vor Gott gerecht werde / vmb des HERRN Christi willen durch Glauben

Allein durch den Glauben an den Sohn Gottes Jesum Christum aus gnaden / gratis nicht von wegen vnser eygen Werck / oder Verdienst / sondern von

wegen des cynigen Mittlers Jesu Christi / der für vns ein Opffer worden / vnd ist der Versühner / empfaen wir gewißlich vergebung der Sünden / vnd spricht der Sohn Gottes selbst diesen Trost in vnser Herten / durch das Evangelium so wir glauben / reist vns aus der angst vnd Helle / vnd gibt vns seinen heiligen Geist / daß das Hertz Frewde hat an Gott / vnd wird vns des HERRN Christi Gerechtigkeit zugerechnet / das wir Gott gefellig sind / darumb das sein gehorsamb vnd Leiden für vns die Bezahlung ist / vnd er der Versühner ist / vmb welches willen wir gerecht vnd Erben ewiger Seligkeit sind / so wir an ihn glauben.

Diese Heuptlere ist oft klar außgedruckt in göttlicher Schrifft Joh. 3. spricht der Sohn Gottes selbst: Also hat Gott die Welt geliebet / daß er seinen eingebornen Sohn gegeben hat / das alle die an ihn glauben nicht verloren werden / sondern haben das ewige Leben.

Actor. 10. Diesem HERRN Christo geben alle Propheten Zeugnis vergebung der Sünden zu empfaen durch seinen Namen / alle die an ihn glauben.

Roman, 3. Wir werden gerecht ohn vnser Verdienst durch seine Gnad / durch die Erlösung / welche ist in Christo Jesu / den Gott für gestellet hat zum Gnadenstuel durch Glauben in seinem Blut.

Diese vnd etliche dergleichen Heuptsprüche sollen alle Menschen wissen / das sie rechten Verstand vnd Trost von diesem Hochwichtigen Articul haben / wie die Menschen Vergabung der Sünden erlangen / vnd Gott gefellig / vmb Erben ewiger Seligkeit sind / vnd wie wir von Sünd / Tod vnd Heil erlediget werden / vnd wiederum zum ewigen Leben vnd ewiger Gerechtigkeit kommen. Denn dieses ist der gnedige Trost / der in den ersten Verheissungen vnd im Evangelio besonder geoffenbaret ist.

Vnd sollen die Leute wol vnterrichtet werden / daß dieser Trost nicht geredet wird von sichern Menschen / die in Sünden wissentlich fortfahren / sondern so das Hertzwarhaftiglich für Gottes Zorn wider die Sünde erschrocken ist / soltu zum HERRN Christus zuflucht haben / vnd in dieser angst glauben vnd vertrauen / das dir gewißlich umb des Herrn Christi willen / ohn dein Verdienst / deine Sünden vergeben werden ⁵.

⁵ Diese Kirchenordnung soll demnächst in der Sammlung von Sehlings Kirchenordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts ganz veröffentlicht werden.

Heiligung im Pietismus

Von Walther Rustmeier in Kiel

Wir haben es bei unserem Thema gemeinhin mit zwei Märtyrern zu tun. Beide Begriffe, Heiligung wie Pietismus, sind nämlich Märtyrer des Mißverständnisses und der Mißdeutung, die vielfach auf Mangel an begründeten Kenntnissen beruhen.

Es soll daher versucht werden, hier eine Darstellung des Problems zu geben, die möglicherweise einige Dinge zurechtrückt und, um ein in unseren Tagen gängiges Wort zu ironisieren, dem „Anliegen“ selbst gerecht wird.

Jedoch, ehe wir in die eigentliche Darstellung unseres Themas eintreten, sind nach dem soeben gemachten Hinweis in Kürze zwei Vorfragen zu beantworten:

1. Was ist unter dem Begriff „Heiligung“ zu verstehen und
2. Was ist „Pietismus“?

Unser eigentliches Thema soll danach in der Weise dargestellt werden, da der Pietismus keine komplexe Erscheinung in der KG und in gewisser Hinsicht auch keine konkrete Größe ist, daß wir die Frage der Heiligung jeweils in ihren einzelnen Erscheinungen (Haupttypen) untersuchen und fixieren.

Zwei Vorfragen:

1. Was ist unter dem Begriff „Heiligung zu verstehen?

a) Das Wort „Heiligung“ gehört zu den zentralen Begriffen des NT und begegnet uns als *hagiasmos*, zu dem als *Verba hagiasein* und *hagiasthai* treten. Diese Begriffe aber stehen nicht für sich oder aus sich selbst, sondern – abgesehen davon, daß auch philologisch diese Rückbeziehung notwendig ist – sind sie Ableitungen von dem Worte *hagios* = heilig.

Dieses Wort bezeichnet nun nicht etwa allein die numinose Sphäre des heiligen Gottes, sondern kennzeichnet direkt und primär Gottes innerstes und eigentlichstes Wesen. Gott ist der Heilige, wie er auch der heilige Gott ist, d. h. Gott ist *als* Existenz (persönlich) wie *in* seiner Existenz (dinglich) „heilig“. Dadurch und damit ist sein Charakteristikum „Heiligkeit“ (*hagiotēs*).

Die Heiligkeit Gottes ist aber auch seine Wesenseigenschaft, an der seine potentiellen Kinder, die bisher Nicht- oder Nochnicht-Heiligen, teilhaben sollen, ja worauf der heilige Gott – ihr Vater – sie durch seine Erziehung vorbereitet, wie es z. B. der Hebr.-Brief (12,10) deutet: „Auf daß wir seine (Gottes!) Heiligkeit erlangen“; oder 1. Petr. 1,15: „Ihr sollt heilig sein, denn ich bin heilig.“ – Hebr. 12,14: „Der Heiligung nachjagen!“

Im gleichen Sinne ist es auch allein Gott, der heiligt, d. h. seine Heiligkeit zueignet bzw. zuteilt. Gott ist also das Subjekt dieses Tuns, das auf den bezogen ist, auf den er seine Hand legt und für sich beansprucht, den er in seine Nähe zieht und zu seinem Eigentum macht, dem er Anteil geben will an seiner Heiligkeit und darum herauf ruft aus dem alten in ein neues Leben. Dadurch wird der bisher Nicht- bzw. Unheilige geheiligt und damit befreit zu einem „Wandel im Licht“ (1. Joh. 1, 7; Joh.-Ev. 12, 35), dessen kennzeichnende Dynamik und Mitte „Heiligung“ (hagiasmos) ist: d. h. Gottesdienst, der von Gott bestimmt ist und somit auf Gott ausgerichtet sein muß; ferner Kindschaft, Nachfolge, Gemeinschaft an und mit dem Heiligen, Tun des Willens Gottes, Gehorsam, Glaube, Liebe, mit einem Worte: „vita nova“.

Von Gott, dem Vater, her hat also der Christ, das Kind Gottes, die Vollmacht und den Auftrag, in der Heiligung zu leben und zu bleiben (= perseverare!); denn Gottes Wille begründet unbezweifelt und zielt unwandelbar auf „Heiligung in Permanenz“ (1. Thess. 4,3: „Denn das ist der Wille Gottes – eure Heiligung“). Weil also Heiligung nichts Statisches ist, muß sie auch immer wieder aufs neue „geübt“ und befestigt werden im Gehorsam gegen das, was Gott will, und in Hingabe an Gott selbst.

b) In diesem großen Prozeß des heiligen Gottes hat nach der Verkündigung des NT Jesus Christus, der „Heilige Gottes“ (Mk. 1,24; Offb. 3,7), seinen Ort. Hier, an ihm und durch ihn geschieht im Eigentlichsten das, was ihn – nach den Worten des Heidelberger Katechismus (1563) in der 1. Frage – zu unserem „einigen Trost im Leben und im Sterben“ werden läßt, bzw. wodurch wir nach dem Kl. Katechismus (Erkl. 2. Art.) „erlöst, erworben und gewonnen werden, auf daß wir sein Eigen seien und in seinem Reiche unter ihm lebten“. Und das wird zugeeignet bzw. „ausgegossen“ (Röm. 5,5) durch Gottes Geist, der nach Rhabanus Maurus „fons viva, ignis, caritas“ (s. EKG Nr. 91,2) ist und uns „heiligt wie erhält“ (Erkl. 3. Art.) im rechten, einigen Glauben. Dazu gehört auch die „Gemeinschaft der Heiligen“, die eine der wesentlichsten Wirkungen des Heiligen Geistes ist.

c) Allerdings hat in der Kirche von ihren Anfängen her eine

stete Auseinandersetzung darüber stattgefunden, wie man in einer sündigen Welt vor Gott bestehen und leben könne. In der Anwendung der sich damit herausbildenden römischen *Bußpraxis* wie der Sünden- und Gnadenlehre aber ging das große Faktum des in Christus erworbenen Heils (Erlösung und Rechtfertigung) verloren. An seine Stelle traten seit Duns Scotus die menschlichen kondignierenden wie kongruierenden Agenda und Merita. Andererseits wurde Gottes freie Gnade durch diesen Prozeß völlig in Frage gestellt, wenn gelehrt wurde, daß der Mensch es sei, der sich durch verdienstliches Tun heilig mache bzw. die Heiligkeit erwerbe. Damit aber war Gott die Ehre genommen.

d) Und hier setzte dann auch die Reformation ein. Es war nur folgerichtig, daß Martin Luther in der Frage der *Heiligung* nachdrücklich auf Gottes Tat hinwies. Sie entspricht zwar nicht in ihrer heilszueignenden Kraft der *Rechtfertigung*, durch die der sündige Mensch vor Gott *sola gratia propter Christum per fidem* Vergebung der Sünden empfängt und gerechtfertigt wird. In ihr wird aber nach Luthers Ausführungen im Gr. Katechismus zum 3. Art., nachdem das Werk der Erlösung durch Christus geschehen und ausgerichtet ist (*completum*), dieser „Schatz“ – die „Rechtfertigung“ – durch die Predigt des Evangeliums *uns ganz persönlich* offeriert und umsonst geschenkt (*ultra donari*).

„Daß nun solcher Schatz nicht begraben bliebe, sondern angelegt und genossen würde (= *sed eo in usum verso fruuntur homines*), hat Gott das Wort ausgehen und verkündigen lassen, darin den Hl. Geist gegeben, uns solchen Schatz und Erlösung heimzubringen und zuzueignen“ (38–39).

Solch ein „Schatz“ jedoch fordert verantwortliche Treuhänderschaft; er muß genutzt und gebraucht werden. Er ist ja kein totes Kapital, sondern stellt als Heilsgabe an die Gemeinde auch seine Aufgaben in der Gemeinde, daß es als gutes Geld auch gute Zinsen bringe. Die Rechtfertigung ist darum kein „Zechen auf Christi Kreide“! Vielmehr sei in diesem Zusammenhang an Luthers Wort in der Vorrede zum Römerbrief erinnert, in dem er dem Glauben als dem göttlichen Werk in uns eine besondere Aktivität zumißt: er ist „ein lebendig, geschäftig, tätig, mächtig Ding“ und muß darum „ohne Unterlaß Gutes wirken“.

Von diesem Glauben sagt nun die Apologie, daß er eine „*potentia dei*“ sei, ferner „*efficax per potentiam dei*“, und weiter das schöne Wort „*Haec fides cum sit nova vita, necessario parit novos motus et bona opera*“ (Apologie III, 127–131 *De dilectione et impletione legis*). Was aber sind diese „neuen Regungen und guten Werke“ anders als das, was – nach der Apologie (III, 244) – die

Schrift „will“, nämlich „complecti iustitiam cordis cum fructibus“! Die Heiligung als Vollzug des neuen Lebens (renatus homo) erweist sich von hier aus als vielfältige Frucht und Praxis in einem christlichen Leben vor Gott und dem Nächsten. Sie wird damit in besonderer Weise zur Basis der lutherischen Ethik. Es gibt darum für Luther kein christliches Leben ohne Heiligung: „Das Heiligen ist nichts anderes, denn zu dem Herrn Christus bringen, solch Gut zu empfangen, dazu wir von uns selbst nicht kommen könnten“ (Gr. Kat.).

Calvin hat in dieser Sache ähnlich geurteilt. Bemerkenswert sind darum im Heidelberger Katechismus die Explikationen des 3. Teils „Von der Dankbarkeit“, die das Werk der Erneuerung durch den Heiligen Geist in eine Abfolge zur Erlösung durch Jesus Christus setzten. Diese Erneuerung, die als eine Erneuerung zum „Ebenbilde Gottes“ (imago dei) verstanden wird, hat sich sowohl in „Dank“ und „Lob“ gegen Gott wie in einem „gottseligen Wandel“ zu erweisen (Fr. 86), der aber auf den Nächsten bezogen sein soll, um ihn dadurch für Christus zu gewinnen. Das neue Leben muß sich darum weiter auch ganz praktisch in „herzlicher Freude in Gott durch Christus“ erfüllen sowie in einem „Lust und Liebe haben, nach dem Willen Gottes in allen guten Werken zu leben“ (Fr. 90). Dies ausschließlich nach dem Maß: Gott zu Ehren! (Fr. 91.)

e) Die Orthodoxie jedoch, jene so umfochtene und kritisierte Epoche unserer Kirche, der aber eine gewisse Größe und Notwendigkeit nicht abzuspochen ist, war bei den vielfachen und tiefgreifenden Auseinandersetzungen (Osiander; Major; Synergismus) um das rechte Verständnis des Evangeliums nicht imstande, die „Orthopraxie“, die Problematik der „guten Werke“, dogmatisch mit der „Orthodoxie“ (doctrina pura) so in ein Verhältnis zu bringen, das sowohl das römische Mißverständnis des meritum wie die spiritualistische Abwertung der christlichen Lebensführung ausschloß, obgleich mit der Konkordienformel (F. C. 1577) und mit dem Konkordienbuch (1580) formal gesehen wohl ein Abschluß der Lehrstreitigkeiten erreicht war.

Die Frage nach dem rechten Leben, nicht allein die des rechten Glaubens, sondern *die* nach den Früchten des Glaubens, begann aber mit den Jahren sich in vielfacher Weise bemerkbar zu machen und verlangte nach begründeter Antwort: Es war die Frage nach der Lebendigkeit des Glaubens und nach seinen Erweisen in einem Leben der Wiedergeburt und der Heiligung.

2. Was ist der Pietismus?

Über den Pietismus gibt es von seinen Anfängen an bis auf diesen Tag ein Panorama differenzierter Urteile. Obgleich er die

bedeutungsvollste innerkirchliche Bewegung des deutschen Protestantismus ist, muß er doch als eine überkonfessionelle und gesamt europäische Erscheinung angesehen werden.

In sich selbst vielschichtig und nuanciert, werden seine einzelnen Ausprägungen allerdings durch eine gemeinsame Grundstimmung verbunden, die besonders durch eine Polemik gegen den Bekenntniszwang des Staatskirchentums wie gegen den Intellektualismus und lehrmäßigen Charakter der orthodoxen Frömmigkeit gekennzeichnet ist. Hinzu kommt vor allem auf Grund eines aufbrechenden individualistischen Lebensgefühls das bewußte und nachdrückliche Drängen auf Erneuerung und Heiligung des Lebens, um darin den Glauben ganz persönlich zu erleben und in der Tat (*pietas practica*) als echt zu erfahren.

Als wichtigste und abhebende Zäsur gegenüber dem bisherigen Leben in „Babel“ wird die Wiedergeburt des einzelnen angesehen, der sich mit anderen Wiedergeborenen und Gleichgesinnten in *ecclesiolae*, Sozietäten und Philadelphien (*Zion*) zusammenschließt.

Weitere typische Züge lassen sich im Blick auf das Verhalten des Pietismus gegenüber der *Kirche* finden, das z. T. den *Kontakt* suchte bzw. in scharfer *Abwehr* in ihr den Inbegriff der Verderbtheit (*Babel*) sah und darum an ihre Stelle „die Kirche der ersten Liebe“ als die „reine Braut Christi“ setzen wollte.

Eine gewisse Gemeinsamkeit bestand zwar zwischen Pietismus und Kirche in der positiven Wertung der Bibel, die aber gleichzeitig auch durch ein verschiedenes Schriftverständnis in Frage gestellt wurde, zumal der Pietismus zugunsten des „lebendigen, persönlichen Zeugnisses“ (*verbum internum*) die Autorität des Schriftwortes relativierte.

In der Frage der *Heilsnotwendigkeit der Kirche* wie in der Beurteilung dessen, was „Kirche“ in ihrem Wesen ist, unterschieden sich Orthodoxie und Pietismus in starkem Maße. Das gleiche ist auch der Fall bei der Theologie. Die Kirche sah in ihr das gegebene Arbeitsfeld, ihre Heilsgewißheit objektiv = verstandesmäßig (*Intellekt*) in Form von Systemen (*Loci*; *Theses*) darzustellen und wie Lösungen algebraischer Gleichungen aufzurechnen. Der Pietismus wollte demgegenüber an den *Willen* (*voluntas*) appellieren und Glaubenserfahrungen haben. Darum betonte er das emotionale, subjektive Moment in der Theologie, u. U. unter Ablehnung jeglicher Theologie und dogmatischen Fixierungen, wie es bei gewissen radikalen Gruppen oder Einzelpersonen zu beobachten ist, bis hin zu ekstatischen und visionären Erlebnissen.

Der Kirche der Orthodoxie mußten alle diese Fakten aber als Häresie und Schwärmerei erscheinen, die schon in den Tagen der

Reformation verdächtig gewesen waren. Und zwar nicht mit Unrecht. Haben doch die verschiedenfachen Elemente seines Selbstverständnisses den Pietismus oftmals in die Nähe eines separatistischen, enthusiastischen Spiritualismus geführt.

Und nicht zuletzt sind Orthodoxie und Pietismus gemeinhin in dem Urteil von Brauch und Wert der *Sakramente* weit voneinander getrennt. Von seiner Erfahrung her, daß Gott ein lebendiger Gott ist, sind für den Pietismus die Sakramente neben dem „Wort“ nicht allein die Mittel (*media*), die per se himmlische Kräfte und Gnaden mitteilen, sondern auch *Werkzeuge*, durch die Gottes Geist selbst und unmittelbar an den Herzen arbeitet und sich ihnen mitteilt („Geistestaufe“ und „geistliches Abendmahl“), ohne sich vorher und dabei in Abhängigkeit vom kirchlichen Amt zu setzen.

Für die Orthodoxie galt somit der Pietismus aus vielen Gründen weithin als verdächtige, ketzerische Sekte, die darum aus dem Anspruch, allein die wahre Kirche zu sein, abgelehnt bzw. verfolgt wurde. So ist es durchaus verständlich, daß der Name „Pietist“ zunächst zum Spott- und Hohnnamen wurde. Schon ein kurzer Blick in die zeitgenössische Literatur macht das deutlich. So hieß es z. B. in einem pamphletierenden Urteil eines Leipziger Theologie-Professors (J. B. Carpzow) über pietistische Studenten: „studiosi satis pii, sed satis indocti“, dem viele andere hinzugefügt werden könnten.

In einem Grabgesang auf einen jungen Freund A. H. Franckes in Leipzig um 1686 wurde dieser Name allerdings in einem schöneren Sinne gebraucht. Gleichzeitig geben die wenigen Zeilen auch eine bemerkenswerte Eigencharakteristik des Pietismus jener Zeit wieder. Es heißt dort:

Es ist jetzt stadtbekannt der Nam der Pietisten.
 Was ist ein Pietist? Der Gottes Wort studiert
 Und nach demselben auch ein heilig Leben führt.
 Das ist ja wohl getan – ja wohl von jedem Christen.
 Denn dieses machts nicht aus, wenn man nach Rhetoristen
 Und Disputanten Art sich auf der Kanzel ziert
 Und nach der Lehre nicht lebt heilig, wie gebührt.
 Die Pietät, die muß *voraus* im Herzen nisten;
 Die baut auch zehnmahl mehr als wohlgesetzte Wort,
 Ja, alle Wissenschaft; sie nutzt auch hier und dort.
 Drum weil der Seel'ge war bei mancher schönen Gabe
 Und nimmermüden Fleis ein guter Pietist,
 So ist er nunmehr auch ein guter Quietist.
 Die Seel ruht wohl in Gott, der Leib auch wohl im Grabe.

(Bei J. G. Walch, Einl. in die Rel. Streitigk., Bd. 1, 548 f; Jena 1733.)

B) Wir kommen nunmehr nach diesen Vorbemerkungen, die uns zur Klärung der gesamten Fragestellung wichtig erschienen, zur Behandlung unseres eigentlichen Arbeitsthemas. Dabei soll in der Weise vorgegangen werden, daß wir unser Thema jeweils im Blick auf die einzelnen Erscheinungen des Pietismus untersuchen und darstellen.

1. Heiligung im Pietismus nach der Art Speners

Philipp Jakob Spener (1635–1705) gilt als eines der bedeutendsten Häupter des Pietismus. Mit seinem Namen verbindet sich – abgesehen von seiner auch nach außen einflußreichen Wirksamkeit als Prediger und Seelsorger in Frankfurt (1666), Dresden (1686) und Berlin (1691) – ein Begriff, der durchaus als das eindringlichste Programm der auf innere Erneuerung der Kirche drängenden Kräfte anzusehen ist.

Es sind die „*Pia Desideria*“, Speners bedeutsamste Schrift, oder wie der deutsche Titel lautet: „Hertzliches Verlangen nach gottgefälliger Besserung der wahren evangelischen Kirche samt einigen dahin einfältig abzweckenden christlichen Vorschlägen.“ Sie erschienen zunächst 1675 als eine Vorrede zu Johann Arndts Postille „Vier Bücher vom wahren Christentum“ (1605–1609) und müssen als der erste weitreichende Anstoß zu einer äußeren und inneren Reformation der Kirche, zumal ihrer Geistlichen, verstanden werden. Diese Vorschläge wurden später in weiteren Schriften nachdrücklich wiederholt und ausgeführt.

Spener, dem nachgesagt wird, daß er eine nüchterne und irenische Natur gewesen sei und nichts von einem Stürmer oder Dränger an sich gehabt habe, brachte in dieser im Herbst 1676 dann auch in eigener Ausgabe erscheinenden Schrift eine besonnene, aber auch scharfe Kritik an Theologie und Geistlichkeit, der er vorwarf, daß ihr der Wille zum Kreuz fehle, wie auch Kritik am Staatskirchentum jener Tage, die er der „Cäsareopapie“ bezichtigte. Seine Reformgedanken waren allerdings schon früher in ähnlicher Weise von anderen geäußert worden. Sie beruhten zumeist auf Grund eines gewissen in oder auch neben der Kirche jener Zeit mit Macht spürbar werdenden Verlangens, an Stelle eines nur formalen Christentums ein „wahres Christentum“, das „der ersten Liebe“ zu setzen. Man wollte daher an Stelle des „bekannten“ Glaubens persönliche Erfahrung und inniges Gottvertrauen, verbunden mit dem Drang nach willensmäßiger Bekehrung und Heiligung, die selbst mit ihrer praktischen Bewährung

als Kriterien des wahren Wiedergeborens angesehen werden. Diesem Verlangen genügte der Trost der geängsteten Gewissen – *sola gratia / sola fide* – nicht mehr, der sich in doktrinären Formeln und scholastischer Dogmatik dem Intellekt von den Kanzeln der Orthodoxie anbot.

Mit der sich so energisch bemerkbar machenden Reaktion gegen die Intellektualisierung des Kirchentums verbanden sich zugleich auch praktische Forderungen. Man drängte nach intensiverer katechetischer Tätigkeit der Theologen, forderte strenge Sonntagsheiligung, Einführung des Ältestenamtes, und vor allem: die Kirche solle sich auf ihr eigentliches Wesen besinnen, nämlich: als eine Gemeinde der Heiligen ein geheiligtes Leben in Heiligung führen. Schon Johann Arndt (1555–1621) hatte diesen Gedanken eine weitreichende Resonanz verschafft, als er in seinem „Wahren Christentum“ an Stelle bloßer Kirchlichkeit die Notwendigkeit persönlicher Glaubenserfahrung betonte, die sich aber gleichzeitig in einer bewußten Bekehrung des Lebens, in tätiger Heiligung als einer Nachfolge Jesu äußern solle. Dabei verstand er die Heiligung als Ertötung des Fleisches, ein Sich-frei-machen von der Kreaturliebe, als Abgezogenheit von der Welt, Erneuerung des Ebenbildes Gottes und als Einwohnung Gottes im Menschen (Grünberg; 1, 58).

Überwältigend neu waren also im Grunde die Gedanken Speners nicht. Dennoch wurde diese kleine Schrift Speners, die ein ähnliches Echo wie Luthers Thesen 1517 fand, zum eigentlichen Ausgangspunkt des innerkirchlichen Pietismus. Nicht allein, daß ihre Forderungen im deutschen Luthertum gehört wurden, sie strahlten weit über seine Grenzen hinaus. Wiederum wurden sie gleichfalls nicht ohne Widerspruch hingenommen. Sie verdienen es, auch heute noch gehört und beachtet zu werden.

Eine nähere Analyse zeigt uns, daß Speners Schrift so umfassend wie nur möglich zu verstehen ist. Schon ihr deutscher Titel „Hertzliches Verlangen nach gottgefälliger Besserung“ zielt programmatisch auf eine totale Heiligung des Lebens, besonders aber in „unserer Evangelischen Kirche“, um ihrem „geistlichen Elend“ abzuhelfen. Spener verbindet nun als Mann der Kirche seine Kritik an den kirchlichen Mißständen mit einer Fülle von praktischen Vorschlägen, wie etwa dem weitgehenden Verfall in allen Schichten und Ständen des Volkes zu begegnen ist, der in so vielen „gottseligen Herzen“ Anfechtung und Ärgernis erregt. Dabei steht ihm das Bild der „ersten Kirche“ vor Augen. Auf sie weist er wiederholt hin: „Was derselben möglich gewesen ist, kann nicht schlechterdings unmöglich sein.“ An ihr geheiligtes Leben denkt

Spener, wenn er dann der Kirche und ihren Vertretern eine durch nichts zu entschuldigende Selbstsicherheit vorwirft, die ihm in dem falschen Verständnis von „Glaube“ und „Werke“ zu liegen scheint, in dem sich „ein so gar offenbar unchristliches Leben“ äußert.

Darüber kann es nun kein Verschweigen und Verdecken geben, sondern nur Klarheit und Ehrlichkeit, obgleich das Ziel der Besserung sich gewiß nicht in einem platonischen Kirchenideal erfüllen wird. Spener ist zu nüchtern und sachlich, um das nicht auch zu wissen. Aber er ist davon überzeugt, daß ein anderes möglich ist: wie jene ersten Gemeinden in der Kraft des Heiligen Geistes ein „tätiges christlich frommes Leben“ anzufangen und zu führen und damit „das Werk der Heiligung in uns zu verrichten“. Das sind nun ganz einfache und klare Kennzeichen des neuen Lebens. Wenn diese aber noch nicht zu bemerken sind, dann muß nach Spener „die Ursache allein die sein, daß wir Gottes Geist nicht in uns wirken lassen, sondern ihn hindern“.

Es überrascht darum keineswegs, daß er in seinen recht präzisen Vorschlägen, wie die Kirche gebessert bzw. dem „Schaden Josephs“ abgestellt werden könnte, von der gängigen kirchlich-theologischen Praxis völlig absieht.

Vielmehr gibt Spener aus einer eigenen persönlichen Erfahrung und seelsorgerlichen Arbeit – in beiden Dingen ist er, obwohl er auch sein Versagen erkennt und gerade weil er es so erkennt, um ein geheiligtes Leben und um ein Leben in Heiligung bemüht – eine Reihe von Vorschlägen, die revolutionierend wirken mußten, weil sie sich neben der gesamten Kirche an den einzelnen und die einzelnen richteten. Dabei aber fiel dem Worte Gottes eine besonders wichtige Aufgabe zu, die im wesentlichen pädagogisch-katechetisch bedingt war.

Es wurde damit aus dem Getto einer formalistischen Kirchenpraxis herausgeholt und ins Leben übergeführt, wo die Gemeinde in ihren verschiedenen Schichtungen und Verrichtungen zu Hause war. Die Heilige Schrift erhielt dadurch einen „Sitz im Leben“, wie ihn die Reformation angestrebt hatte, jedoch aus ersichtlichen Gründen nicht – oder noch nicht! – erreichen konnte. Sie wurde zum Lebenselement einer mündig werdenden Gemeinde, in der die sogenannten „Laien“ bewußter als bisher ihren Platz fanden und sich nicht allein mit der Rolle des Kirchenvolkes begnügten. Daher das Verlangen nach persönlicher Vertiefung und Erbauung in der Bibel! Darum auch die Forderung, an Stelle von Polemik in Predigt und Theologie ehrliche Toleranz und echte Liebestat als Erweise eines praktischen Christentums zu

üben! Und nicht zuletzt, wenn schon dem Wort Gottes im weitesten Sinne diese erzieherische und gestaltende Aufgabe zuzumessen war, auch Reform des akademischen Lebens, bei dem neben der wissenschaftlichen Arbeit besonders die sittliche Erziehung und Übung in der Frömmigkeit hervorgehoben wurden.

Es geht ja bei allem, wie zu bemerken ist, um den Menschen, um den Anstoß seines Willens zu einem neuen Hören und Tun des Gotteswortes, um den „innern und neuen Menschen, dessen Seele der Glauben (= Rechtfertigung) und seine Wirkungen die Früchte des Lebens sind“ (= Heiligung). Darin besteht, wie Spener zu Ende seiner *Pia Desideria* betont, „unser gantzes Christentum“. Spener vereinfacht bzw. reduziert darum auf das praktisch Wichtige und Nötige, wenn er zu tätigem Glauben und neuem Gehorsam aufruft.

Entscheidend ist ihm somit allein die persönliche Hinwendung des Herzens und des Willens zu Gott, also nicht das, was nach seinem Urteil mit dem „äußerlichen Leben“ zu tun hat. Und dazu gehört für ihn auch die Kirche und ihre Theologie, ja das ganze Christentum jener Epoche in allen seinen Äußerungen. Allein im „innern“, im „neuen“, d. h. im wiedergeborenen Menschen, in seinen vielfachen Betätigungen, in der „Liebe zu Gott und zum Nächsten“, in der „rechten Anwendung des Wortes und des Sakraments“, die „in das Herz dringen müssen, daß wir daselbst den Hl. Geist reden hören“, im „Anziehen Jesu Christi“, im „innerlichen Gebet und Gottesdienst“, in allen diesen Akten erweist sich an Stelle dessen „die ganze Kraft des ganzen Christentums“. Sie findet darum auch ihre sinnhafte Entsprechung darin, daß „unser innerlicher Mensch den vornehmsten Dienst Gott in seinem eigenen Tempel leisten müsse“.

Denn allein das, was im Glauben des wahren Gotteskindes wirklich als Licht der Gottes- und Heilserkenntnis wirksam und damit innerlich bestimmend wird für Frömmigkeit und Lebensführung, berührt nach Spener wirklich und wesentlich den Grund des Heils. Darum auch hat die Frage nach dem Heil – nach Luthers „Wie bekomme ich einen gnädigen Gott?“ – für die pietistischen Kreise in jener Zeit eine so große Bedeutung gewonnen: „Wie erlebe und erfahre ich Gottes Gnade ganz persönlich in meinem Innern? Wie gebe ich nur diesen inneren Erfahrungen rechten Ausdruck in meinem Leben?“

Die Gedanken, die Spener in seinen „*Pia Desideria*“ vortrug und 1684 in einer weiteren Schrift „*Der Klagen über das verdorbene Christentum Mißbrauch und rechter Gebrauch*“ wie 1690 „*Von den Hindernissen des theologischen Studiums*“ weiter aus-

führte, sind von der Zuversicht bestimmt gewesen, daß eine Erneuerung der Frömmigkeit des einzelnen und der Gemeinden vom Predigerstand ausgehen könne, daß darum also sein eigenes inneres Leben zunächst selbst von den Kräften der Heiligung erfüllt werden müsse, um sich dann auch durch verschiedenfachste Erweise lebendiger Heiligung befruchtend („Früchte des Glaubens“) in seinem Leben und Dienst auszuwirken. Spener: weil „Gott nicht nur Glauben (credenda) von uns, sondern auch Werke (facienda) erwartet, und ein jeder Pfarrer einst beides von seiner Gemeinde verlangen muß“ (Th. St.).

Es ist hier auf eine ganz bestimmte Überzeugung und Intention Speners hinzuweisen, die in diesen Gedanken sichtbar werden.

Spener war davon überzeugt, daß eine Reformation der kirchlichen Zustände und Einrichtungen am ehesten Aussicht hätte, verwirklicht zu werden, wenn nur der Stand der Prediger zu einem wahrhaft frommen Verhalten, also zu jenem „inneren Leben“, von dem wir soeben sprachen, zurückfinden würde. Aus diesem Grunde konzentrierte Spener seine ganze Kraft auf die innere Erneuerung der Universitätstheologie und des Predigerstandes, während er ihnen zugleich auch einen neuen Ort im gesamten kirchlichen Leben anwies: die in Heiligung mündig werdende Gemeinde.

Es liegt nunmehr die Frage nahe, auf die bisher in diesem Zusammenhang noch nicht eingegangen wurde, wie sich denn bei Spener eigentlich die Rechtfertigung zur Heiligung bzw. die Heiligung zur Rechtfertigung verhalte. Spener beantwortet diese Frage im Blick auf sein Glaubensverständnis.

Danach hat der Glaube, der aber rechter geistlicher Art sein muß (= *fides qua creditur*) und sich nicht mit der *veritas objectiva* begnügen darf, zwei Seiten bzw. Kräfte. Er ist ebenso wie auf die Rechtfertigung so auch auf die Heiligung bezogen. Sie nehmen beide in der Wiedergeburt aus dem Heiligen Geist ihren Ursprung, der uns den Glauben schenkt. Es entspricht darum auch nach einer inneren Ordnung der Sache, daß die Rechtfertigung als Grund unserer Zuversicht zu Gott und als Trägerin unseres ganzen frommen Lebens das erste ist. Diese Ordnung aber bedeutet keine Diastase zwischen beiden.

Wenn Spener nun dieses Verhältnis von Gott her sichtbar machen will, so sagt er, daß wir im Glauben den ganzen Christus empfangen (= Rechtfertigung). Und weiter geht Spener davon aus, daß Christus nicht nur gekommen ist, uns zu rechtfertigen, sondern auch zu heiligen. Somit ist Christus nicht bloß unser Hoherpriester, sondern auch unser König und Prophet, dem wir ge-

hören sollen, indem wir ihm nachfolgen (= Heiligung). In der Person und im Werk Christi – dieses ist der Gegenstand unseres Glaubens – erscheinen also die rechtfertigende und heilmachende Kraft nicht nur aufs innigste verbunden, sondern zeitlich und sachlich vollkommen koordiniert.

Will er dieses Verhältnis hingegen vom Menschen her darstellen, so gebraucht er das Bild von den zwei Händen bzw. Kräften des Glaubens: Mit der einen ergreift er das Verdienst Christi (= Rechtfertigung), mit der anderen bringt er sich selbst Gott zum Opfer (= Heiligung) durch den tätigen Gehorsam eines ganzen Lebens dar (Spener, Theol. Bedenken 3, 355; Sendschreiben).

Noch präziser: Der Glaube ist für Spener eine durch den Geist Gottes gewirkte Verwandlung des ganzen Menschen – oder auch der ganzen Gesinnung des Menschen.

Von hier aus ist es nun unausbleiblich, daß dieser Glaube tätig sein muß – wie die Sonne ja auch nicht ohne Strahlen sein kann –, wenn er sich als echt und aufrichtig (= Glaubensgehorsam in der Heiligung) erweisen will – nämlich aus Liebe zu Gott das tun, was ER will – und im Tun des Willens Gottes (= Übung): in Gebet, Selbstüberwindung, Liebestat, Halten der Gebote u. a. m. Fortschritte in der Heiligung macht (= *profectus pietatis*). Gleichwohl kennt Spener auch leidvoll das Noch-nicht-erreichen und die Niederlagen in diesem Heiligungsprozeß. Damit verbindet sich jedoch der Trost der Vergebung über das Schuldiggebliebene auf Grund des Eintritts in die wesentliche Lebensgemeinschaft mit Gott durch Christus. Hier liegt dann die Möglichkeit und der Antrieb, wiederum aufs neue in Glauben und Gehorsam nach Gottes Wort zu fragen und zu beten, daß „Gottes Name . . . auch bei uns heilig werde . . . und wir auch heilig als die Kinder Gottes danach leben“.

2. Heiligung im Hallenser Pietismus (A. H. Francke)

Schon vor dem Tode Speners († 5. 2. 1705) war die Führung des innerkirchlichen Pietismus in jüngere und stärkere Hände übergegangen. Es war A. H. Francke (1663–1727), der Speners Werk fortsetzte, aber ihm gleichzeitig auch eine neue Wendung gab.

Wenn Spener in seinem Wesen irenisch war und bei sich einen gewissen „Mangel in dem Werk der Heiligung“ feststellen mußte, so war Francke eine direkt entgegengesetzte Natur. Aber nicht nur das: Franckes Religiosität ist auch von anderer Art als Speners. Das macht sich vor allem auch darin bemerkbar, was Francke unter dem Begriff „Heiligung“ versteht und wie sie selbst in seiner Wirksamkeit einen maßgeblichen Platz einnimmt.

Entscheidend war für Francke seine Bekehrung, die er nach längerer innerer Krise über die Frage nach der Existenz Gottes in Lüneburg 1687 erlebte. Sie zeigte ihm deutlich das Ende seines bisherigen „alten“ Lebens an, das bisher „gleichsam in einem tiefen Schlaf gelegen“ und „alles nur im Traum getan“, wie mit noch stärkerer Gewißheit den Anfang des neuen Lebens, das „nun erstlich . . . aufgewacht“ ist. Was Francke in seiner Bekehrung erfahren hat, gibt ihm in Zukunft immer wieder die Impulse zu jener weitreichenden Arbeit, die mit seinem Namen und mit dem Ort seiner entscheidendsten Lebensarbeit, Halle, verbunden ist.

Hier verwirklichte Francke als Lehrer an der 1691/94 neu gegründeten Universität wie als Pfarrer einer Kirchengemeinde, was ihm selbst zur Grundlage seines eigenen bekehrten Lebens geworden war.

„Von der Zeit an hat es mit meinem Christentum einen Bestand gehabt und ist mir's leicht geworden, zu verleugnen das ungöttliche Wesen und die weltlichen Lüste und züchtig, gerecht und gottselig zu leben in dieser Welt . . . Von da an habe ich auch erst recht erkannt, was die Welt sei, und worin sie von den Kindern Gottes unterschieden sei. Denn die Welt fing bald an, mich zu hassen und anzufeinden.“

Diese Sätze aus einem Schreiben Franckes an Spener (1692) über den inneren Vorgang seiner Bekehrung enthalten expressis verbis alles, was für das Frömmigkeitsleben Halles als typisch angesehen werden muß.

Da ist vor allem die unbedingte Gewißheit von der Wirklichkeit Gottes, die nun nicht mehr in dem Wort der Schrift allein beruht, sondern in der persönlichen Erfahrung – in dem also, was das Herz empfindet und erfährt, aber durch Buße (= „ich will mit meinem alten Leben brechen und ein neues beginnen!“) und Bekehrung hindurch.

Von hier aus muß darum auch die entschiedene Abkehr von dem verstanden werden, was Francke im Sinne des NT (1. Joh. 2,15 f) „die Welt“ nennt und ihn zur „Askese“ führt. Diese „Weltflüchtigkeit“, d. h. Verleugnung des ungöttlichen Wesens der Welt, wird nun nicht allein zur Signatur der Frömmigkeit, sondern auch zum abhebenden Merkmal der Kinder Gottes von der Welt selbst. Diese haben jedoch „in dieser Welt züchtig, gerecht und gottselig“ zu leben, und zwar nachdrücklich in dem Sinne der Apostelworte: „Schaffet, daß ihr selig werdet mit Furcht und Zittern“ (Phil. 2,12 b) wie „Wandelt wie die Kinder des Lichts“ (Eph. 5 a) u. a.

Hier liegen nun die Gründe zu jenem aktivistischen Zug, der in der Arbeit Halles wie im Drängen auf lebendige Erkenntnis

Christi sichtbar wird. So ist es nur folgerichtig, daß alles auf eine praktische Lebensgestaltung ausgerichtet wurde, die in ständiger Selbstkontrolle prüfte, ob auch das neue „rechtschaffene Wesen in Christo“ dem Ernst des Entschlusses entsprach und sich in der Strenge des Wandels erfüllte. Das aber verband sich gleichzeitig mit der Aufgabe, das eigene Leben ständig zu erneuern, zu heiligen, darin zu wachsen und voranzuschreiten, d. h. den geistgewirkten und in der Liebe tätigen Glauben zum ausschließlichen Antrieb des Gefühls- und Willenslebens zu machen und ihm auch nach außen in Art aktiver Heiligung vielfältigen Ausdruck zu geben.

Dieses wird vor allem in dem weitgespannten Aktionsprogramm Halles sichtbar, das von diesem soeben skizzierten Verständnis eines von Gott geführten und getragenen Lebens bestimmt ist und auf die Erfüllung des Willens Gottes zielt.

Einige wenige Beispiele mögen das deutlich machen.

Im Anschluß an Speners Reformationsvorschläge griff Francke mit seinen Mitarbeitern besonders die Frage des theologischen Studiums auf und beantwortete sie in einer Weise, die für die damalige Zeit etwas völlig Neues und dem bisher an den Universitäten geübten Wissenschaftsbetrieb gänzlich entgegengesetzt war. Halle, die neugegründete Universität (1691/94), wurde damit zum Vorort eines weitumfassenden und einflußreichen Lehr- und Lernbetriebes, der zugleich viele ausländische Studenten anzog, die später wiederum in ihrer Heimat im Sinne Halles tätig wurden.

Franckes Gedanken, die auch heute uns manches zu sagen haben, begegnen uns in einer Reihe von Schriften, die in den Jahren von 1712 bis 1723 erschienen sind. Sie verdienen es weit ausführlicher, als es hier sein kann, behandelt und ausgewertet zu werden.

Weil es Francke darum geht, sowohl für seine eigenen Unternehmungen wie für die Gemeinden fromme und bekehrte Prediger heranzubilden, sieht er die „*pietas*“ als die „*suprema lex*“ des theologischen Studiums an, das als solches zur Begegnung mit Christus führen soll und zugleich die Bekehrung zur Voraussetzung hat (Methodus Studii theologici, 1727; 268; 32; 37):

„Propterea Theologiae studiosus primo loco cognitum habeat perspectumque, vere ad Deum conversus sit, necne?“ Beschwörend ruft Francke darum seine Studenten zur Bekehrung als dem Anfang des Studiums überhaupt: „Jetzt, jetzt, jetzt fasse der ganze Sinn und was immer in euren Gliedern und Gebeinen wie im Innersten des Naturells verborgen ist, die glücklichste Flamme der Liebe Christi. Nichts sollt ihr jetzt, nichts sollt ihr überhaupt

tun, als daß in euch zuerst, danach auch in anderen, *Christus groß werde*. Dazu erbittet euch den Heiligen Geist . . ." (übers. s. o. 7; 50 f).

Das also tritt nun primär an die Stelle der bisherigen Studienziele, nicht mehr Schulung des Intellekts und Verarbeitung des Wissenstoffs allein, sondern Erringen und Einüben eines ganz persönlichen Glaubens. Der Umgang mit dem Worte Gottes, die Vertiefung im Gebet, der Austausch geistlicher Erfahrungen mit den Brüdern und Seelsorgern, die Lebensführung und Gestaltung im Sinne der Nachfolge – und zwar „ad Christum sibi praefigendum“ (s. o. 7; 50). Und vor allem: das „Kreuz“ muß hinzukommen, wenn nicht die Theologie in Kenntnis allein und Theorie steckenbleiben soll. Darum hat für Francke – mit einem Zitat nach David Chyträus (1531–1600) – das theologische Studium die Aufgabe „ad crucem praeparare“ (s. o. 235).

Studium als praktische Abzweckung eines christlichen, d. h. bekehrten Lebens! Dabei ist zu bemerken, daß Francke das Wort „Heiligung“ sehr sparsam gebraucht. An seine Stelle treten aber andere, gleich sinnkräftige Bezeichnungen, um das Neue im Menschen deutlich zu machen; z. B., wenn wie bei Luther die „Oratio“ und „Meditatio“ wesentliche Faktoren des Studiums zu sein haben, so muß zu seiner „Perfection“ auch die „Tentatio“ hinzukommen, die sich nach Johann Gerhard (1582–1637), den Francke als weiteren angesehenen Zeugen der Kirche zitiert, „praktikos in exercitiis fidei“ bewähren muß (s. o. 238). Das bedeutet aber: Theologen müssen „expertes crucis et persecutionum“ werden (s. o. 236).

Es muß in diesem Zusammenhang jedoch gesagt werden, daß zur Praefiguration Christi im Studium eines Hallenser Studenten auch alle die Fächer hinzutraten, die nun einmal für einen Prediger und Lehrer in ihrem Dienst nötig sind: wie die Praxis der Predigt (Homiletik), die Katechese, die kursorische Lektüre der Heiligen Schrift, Studium der biblischen Sprachen, der Umgang mit Kindern, Kranken und Armen u. a. m. Dazu dienten ja besonders die mancherlei praktisch-diakonischen Einrichtungen Halles: vom ersten Armenhaus über das Waisenhaus bis zum Pädagogium. Hier wurde das Geglaubte geübt und verwirklicht und Orthopraxie an Stelle von Orthodoxie getrieben!

Ein wichtiges Element der in diesen Bestrebungen sichtbar werdenden Seelenführung Franckes sind, um ein weiteres Beispiel dafür zu geben, wie in Halle Glaubens- und Lebensfragen in fortlaufender Beratung und Besprechung (lectiones paraeneticae) behandelt wurden, seine Schriften und Briefe. Auch diese dienten allein dem Zwecke, Anleitungen zu einem christlichen Leben zu

geben, wie man „zu wahrer Buße und zum Glauben an Gott“ kommen könne, oder wie „die Heilige Schrift zu wahrer Erbauung“ zu lesen sei, ferner, wie man „recht nach dem Inhalt der Heiligen Schrift und Gottes Wohlgefallen beten solle“ und auch „prüfen könne, ob man den wahren lebendigen Glauben zu Christus habe oder nicht“.

Franckes Briefe, die oft an völlig Unbekannte gerichtet waren und auf Fragen der christlichen Lebenspraxis Antwort gaben, machen deutlich, welche wichtige Aufgabe in jener Zeit Schreiben dieser Art für die Seelsorge und Stärkung der Glaubensfreunde gehabt haben. Ja, sie haben vielfach für diese den Charakter apostolischer Botschaften besessen, die als solche gelesen, übersetzt, verbreitet und beachtet wurden.

So schreibt Francke am 21. April 1704 an Freunde in Schweden, die von seiten der Staatskirche Ablehnung und Verbote erfahren haben, um sie „mit wenigen Worten aufzumuntern, des großen Heils in Christo sich zu erinnern und durch ein Wort der Ermahnung im angefangenen Lauf zu stärken“. Darum empfiehlt er ihnen, doch zu bedenken, daß das „ganze Leben . . . eine stetige Ausübung und immer grünende Kraft des Taufbundes“ sei. Mit Nachdruck wird deswegen von ihm auf das Lesen und Forschen in der Heiligen Schrift oder in guten erbaulichen Büchern verwiesen. Er weiß ja aus persönlicher Erfahrung, wie man dadurch zur tieferen Erkenntnis der göttlichen Wahrheit gelangt. Es bleibt allein übrig, sie mit „Früchten“ zu beweisen. Diese Früchte jedoch müssen sichtbar werden und müssen sich als kräftig erweisen. Darum ist es nötig, „um die rechte Kraft und Frucht des Reiches Gottes am meisten bekümmert zu sein“. Hier zeigt Francke ferner auf eine biblische *pietas practica*, die sich in einen lebendigen, vom Heiligen Geist gewirkten Glauben in Tugend und Bescheidenheit, in Mäßigkeit und Geduld, in Gottseligkeit und brüderlicher Liebe zu äußern habe.

„Früchte“ im Sinne Franckes heißt aber: tätig sein! Und tätig sein, das besagt: „nicht so viel wissen und vom Christentum viel schwatzen können, sondern so viele Früchte tragen.“ Es geht Francke ja allein um die Früchte. Sie sind ihm die Kennzeichen, an denen der wahre Christ und sein Leben in der Heiligung erkannt, ja auch gemessen wird, und die zumal seine Bekehrung als eine Hinwendung zu Christus erkennen lassen: „Derselbe ist ja sehr willig und bereit, uns seine Kraft mitzuteilen, die zur Hervorbringung solcher Früchte erfordert wird.“ Darum: „Gönnet ihm diese Freude, die ihr ihm angehöret in Schweden, daß ihr seid ohne Tadel und lauter und Gottes Kinder unsträflich als die Lichter in der Welt.“

In diesen letzten Worten erschließt sich uns ein weiteres Merkmal für das Verständnis Franckes vom christlichen Leben, wenn es sich wahrhaft als bekehrt und in Gottes Dienst (Heiligung = Gottes Dienst!) genommen erweisen soll. Es ist seine Aufgabe, im Sinne des Heilandeswortes ein Licht zu sein, die dunkle Welt zu erhellen und zu beleben, ihr einen Abglanz und Gegenschein von jenem ewigen Licht zu geben, das Christus selbst ist, in alledem aber dieses Licht am Brennen zu halten und sich auch wie ein Licht zu verzehren, bis daß „der Herr kommt“. Im Blick auf den eschatologischen Ernst der Zeit schärft es Francke darum zum Abschluß seines Schreibens seinen Lesern ein, wie in einem geheiligten Leben alles darauf ankomme, „daß uns der Herr also tuend finde“.

In einem anderen wichtigen Schreiben Franckes (29. 1. 1722), „Erweckungs- und Ermahnungsschreiben an einige dem Angesicht nach unbekannte Personen in Stockholm“, wird wiederum der gleiche Gedanke angerührt, wie notwendig es sei, das mit der Bekehrung in Gang gesetzte neue Leben durch den Gebrauch der von Gott verordneten Mittel sorgfältig zu *bewahren* und zwar – mit Franckes Worten: daß es „*immerfort* und *täglich* aufs *neue* angeführet, durchs Evangelium in seiner (Gottes!) Liebe *erwärmet* und durch die *Handleitung* seines Geistes unter herzlichem *Gebet* und Seufzen und unter stetiger *Wahrnehmung* unser selbst in *stem* Gang *erhalten* werde, wenn wir nicht wieder zurückfallen, und in ein größeres Verderben, als darin wir zuvor gewesen, geraten . . .“.

Mit wenigen Worten, um hier zunächst stehenzubleiben, führt Francke Momente eines Lebens an, das nach seiner Bekehrung sich im Zustande der Heiligung befindet, dessen Charakteristika vor allem darin liegen sollen, daß es „bewahrt“ und „erhalten“ bleibe, und zwar durch Mittel, die Gott selbst verordnet hat. Da ist sein Wort: das Evangelium; da ist die Wegweisung durch seinen Geist, um den es täglich zu beten gilt; da ist die nüchterne Selbstkontrolle des eigenen Verhaltens, ob es dem Anspruche Gottes genügt, und der Appell, sich selbst und auch andere zu dem Tun des Willens Gottes zu ermahnen.

Die Beachtung dieser Mittel und die Beobachtung ihrer täglichen Anwendung im persönlichen Leben begründet Francke in seinen weiteren Ausführungen höchst überraschend mit dem Hinweis, daß sich in solch einem Verhalten „christliche Weisheit“ zeige.

Es handelt sich bei diesem Begriff jedoch nicht um einen rationalen Komplex „aus eigener Vernunft und Kraft“, als vielmehr um jene sachliche und nüchterne Klugheit und Einsicht, wie sie

auf Grund vielfacher Glaubenserfahrungen mit den Führungen und Bestätigungen Gottes Francke selbst zum Maßstab seines eigenen Lebens machte. Das ist auch der Grund, weshalb er seine Erfahrungen als Anweisungen zu einem geheiligten Leben verstanden wissen will, wenn er in seinem Schreiben fortfährt:

„Weisheit ist es, daß man sich von dem einigen Grund des Glaubens, nemlich der heiligen Schrift, nicht ab, noch auf einen anderen Grund führen lässet . . . Weisheit ist es, daß man bey dem einigen Heiland . . . nemlich bey Christo . . . bleibet . . . Weisheit ist es, daß man den hochtheuren Articul von der Rechtfertigung, die allein aus der Gnade Gottes, durch den Glauben an Jesum Christum geschiehet . . . rein und unverfälscht bewahre . . . Weisheit ist es, daß man sich vor aller falschen Freyheit in seinem Christenthum hütet . . . Weisheit ist es, daß man sich vor allen Ausschweifungen in allerley menschlichen Meynungen und in mancherley Büchern . . . mit Fleiß hüte . . . Weisheit ist es, daß man bei der Christlichen Eynfalt bleibet . . . denn es irren sich viele darin, daß sie meynen, die Kraft bestehe in hohen Subtilitäten . . . Weisheit ist es, daß man nicht allein die falschen Höhen sorgfältig vermeide, sondern auch bey aller erlangten Gnade . . . sich für den allerkleinsten und geringsten halte . . . Weisheit ist es, daß man nicht allein alles Böse, sondern auch allen Schein desselben erstlich vermeide . . .“

Franckes seelsorgerliches Schreiben erscheint hier auf der Basis von Buße und Bekehrung ebensosehr als eine „Glaubenslehre in nuce“, wie vor allen Dingen als eine Art Dienstvorschrift Jesu Christi, „der uns gemacht ist von Gott zur Weisheit und zur Gerechtigkeit und zur Heiligung und zur Erlösung“ (1. Kor. 1,30) und darum erwartet, das tägliche Leben in seiner Nachfolge zu heiligen und dabei unbeirrt zu bleiben.

Briefe dieser Art haben in jenen Jahren vielen Suchenden und Fragenden die Antwort gegeben, die die Kirche der Orthodoxie mit ihrem schematischen Glaubensverständnis für ihre Lebenslage nicht bereit hatte. Darin hat sich Francke für viele als ein geistlicher Vater erwiesen, dessen Einfluß weit über Halle hinausging und ihn zum bevorzugten Ratgeber in vielen Notsituationen werden ließ. Sein nachdrücklicher Ernst, der alle diese Schreiben und Schriften erfüllte und unentwegt auf Bekehrung und Erneuerung des Lebens drängte, hat auch außerhalb des eigentlichen Hallenser Pietismus tiefe Spuren hinterlassen und das sittliche Leben weitgehend geprägt.

Wie stark dieser Einfluß war und wie sehr Franckes Rat von weither eingeholt wurde, wird z. B. bei der Errichtung und Or-

ganisation jener Schulen sichtbar, die – nach der verlorenen Schlacht von Poltawa 1709 – von den schwedischen Gefangenen aus dem Heere Karls XII., unter denen sich viele Deutsche befanden, in Tobolsk und an anderen Orten Sibiriens nach dem Muster Halles bis hin zu Lehrplan und Methode eingerichtet wurden. Francke, der vielen unter diesen Gefangenen, die z. T. aus deutschem Adel stammten, nicht unbekannt war, förderte dieses Bemühen trotz der großen Schwierigkeiten auf vielfache Weise durch Geld und Übersendung großer Mengen Schriften, Bibeln, NT und Gesangbüchern aus eigener Druckerei – und wie immer auf Anfragen durch persönliche Schreiben, die die eigentliche Not dieser Gefangenen in ihren Lagern anrührten – die Frage nämlich, was Gott ihnen damit sagen will, daß sie in diese äußerste materielle und seelische Verlassenheit geführt wurden. Er will sie als eine Zucht und Glaubensschule Gottes verstanden wissen. Davon spricht ein Brief besonders eindrucksvoll:

„Ich bekenne: Gott hat Sie gedemütigt, auf daß er Sie erhöhe. Er hat es zugelassen, daß Sie besiegt wurden, auf daß Sie zu dem lebendigen Glauben kommen sollten, der der Sieg ist, der die Welt überwunden hat. Er hat Sie lassen gefangen weggeführt werden, auf daß Er Sie recht frei machte. Ins Exilium hat er Sie schicken lassen, damit Sie zum rechten Vaterland gelangten. Er hat Sie weit entfernt, damit Sie desto näher zu Ihm kämen . . .

Hiermit befehle ich Sie der unaussprechlichen Gnade und Liebe unseres Herrn Jesu Christi . . .“ (s. Wreech, Historie, 92–97; Brief Halle, 24. 11. 1713).

Franckes Antwort, die jenen Männern gewiß nicht leicht eingegangen ist, muß aus seiner eigenen Glaubenserfahrung verstanden werden, daß Gott Leben immer nur durch Sterben hindurch gibt und darum auch seine Kinder, die ihm gehören sollen und wollen, durch Tod zum Leben führt; ja, daß Gott nur gebrauchen kann, was zuvor von sich selbst, d. h. von der Welt völlig frei geworden ist, damit aber auch die Freiheit gewonnen hat, den Willen Gottes in dieser Welt zu tun.

Francke erschließt hier den Zugang zu einer „Theologie der Heiligung“, die allein in einem gehorsamen „Ja“ zu dem Willen Gottes besteht und sich darum auch jeweils an dem Ort zu bewähren hat, wohin dieser Wille Gottes führt und stellt. Der Weg dahin aber führt zu Christus und zum Kreuz!

Diese „Praxis der Heiligung“ allerdings – so wird der Begriff: Theologie der Heiligung zutreffender umschrieben – blieb jedoch nicht ohne Kritik und Widerspruch. Die gegnerische Polemik wandte sich gegen einen angeblichen Pelagianismus, der in der

Halleschen cooperatio des Menschen mit Gott bei der Bekehrung und Heiligung gesehen wurde; ja, sie fand auch Ablehnung und Kritik bei solchen, die Halles Erziehung an sich erfahren hatten, z. B. bei Zinzendorf.

Eine besonders aktuelle Fragestellung, die Frage der sogenannten „Adiaphora“, führte weiter zu schweren Kontroversen, die vor allem das Problem betrafen, ob Gerechtfertigte, Bekehrte und in der Heiligung Stehende, also Wiedergeborene, sich gegenüber den sogenannten „Mitteldingen“ (= res mediae, d. h. Dinge bzw. Handlungen, die weder als erlaubt noch als unerlaubt zu gelten haben) indifferent verhalten dürften oder nicht. Halles bzw. Franckes Stellung zu diesen Dingen war außerordentlich streng und entschieden. Der bekehrte Mensch muß sich durch sein Verhalten vom unbekehrten unterscheiden. Da es ja im Leben eines Wiedergeborenen ausschließlich darauf ankommt, daß die in der Bekehrung empfangenen geistlichen Kräfte wachsen und zunehmen möchten, bzw. die Früchte des Glaubens durch ein gottseliges Wesen zu beweisen seien, gab es im Grunde gar nichts, was erlaubt war, wenn es nicht dem soeben genannten Ziele entsprach.

Zu diesen strittigen Fragen gehörten u. a. das Lachen und Tanzen, ferner „Zeitvertreib“ anderer Art, Karten- und Würfelspiel, wie besonders die, ob Komödien, Opern, Schauspiele eingerichtet und besucht werden dürften oder nicht. Damit aber stand auch alles das, was unter Umständen auch in echter Weise das Leben mit ausmachen kann, unter der ständigen Überprüfung, ob es dem Wachstum des inneren Menschen nütze und ob es Gott gefalle. Diese Verhaltensweise (Reglementierung) wurde jedoch in Halle willig hingenommen und prägte darüber hinaus das tägliche Leben weiter Volksschichten. Ohne Zweifel war unter diesen eine nicht unbeträchtliche Zahl von Mitläufern, wenn nicht Heuchlern zu finden. Im ganzen aber müssen jedoch die praktischen und positiven Leistungen im Auge behalten werden, um Francke und seine Heiligungsmethode recht zu würdigen, die allein aus seiner Bekehrung und aus Gottes Griff (= Inanspruchnahme) nach ihm zu verstehen ist.

Von hier aus läßt sich darum das Wesen der Heiligung nach der Art Franckes mit jenen drei Worten umschreiben, die auf seinem Denkmal im Hofe des Waisenhauses zu lesen sind: „Er vertraute Gott.“

3. Heiligung im Pietismus radikaler und Herrnhuter Prägung

Die große positive Entdeckung des Pietismus besteht also darin, daß das Christentum nicht Lehre, sondern Leben ist, und sich darum auch als solches um seiner selbst willen kundtun will. Lebensveränderung und Gestaltung werden damit zu Kriterien des wahren Glaubens, durch die es sich, um dem Anspruch eines geheiligten Lebens gerecht zu werden, als wirkliche Christen zu erweisen gilt. Es geht also um praktische Bewährung des Christseins gegenüber erstarrter und toter Orthodoxie. Allerdings ist bei jener dritten Kraft in der großen Erweckungsbewegung des 18. Jahrhunderts zu fragen, ob auch bei ihm ähnliche Merkmale zu finden sind. Ist es doch strittig, ob sie dem Pietismus zuzurechnen ist oder nicht. Denn es geht hier nicht um das wiedergeborene und fromme Leben einer Heiligkeitsgemeinde, sondern um die totale Übergabe des Menschen an die souveräne Gnade Gottes in Jesus Christus, um die Verwirklichung christlicher Existenz im Glauben in der Gemeinde begnadeter Sünder.

Wir meinen damit Herrnhut und die Brüder-Gemeine, also den Grafen N. L. v. Zinzendorf (1700–1760). Über ihn wie über seine weitreichende Tätigkeit, über die Entstehung und das Leben der Gemeinen liegt eine umfassende Literatur mit verschiedenfachen Wertungen und Urteilen vor. Aber es bleibt noch vieles aus den Quellen zu erforschen und zu bearbeiten übrig. Vielleicht auch diese Frage, ob und wieweit es „Heiligung“ in der Herrnhuter Frömmigkeit gibt, und was dieser Begriff im eigentlichen besagen will.

Bei der Untersuchung dieser Frage setzen wir bei der Epoche ihrer Geschichte ein, die als Durchbruch zum Luthertum und zur Theologie des Kreuzes gekennzeichnet wird. Wir werden dabei sehen, daß Zinzendorf sich selbst nicht als „Pietist“ verstanden hat und damit auch nicht die „Einrichtung“ bzw. die „Heilsökonomie“ des Halleschen Pietismus für die Brüder-Gemeine übernahm.

Mit dieser Feststellung würde sich aber auch die Fortführung unseres Arbeitsthemas erledigen; geht es dabei doch um „Heiligung im Pietismus“. Und wir haben bisher gesehen, daß als sein innerer Motor die Bekehrung und Glaubensbewährung erscheinen. Von beiden aber hält Zinzendorf nicht viel, jedenfalls, soweit sie im Bereich jener Erfahrungen liegen, die er selbst in Halle mit der Buß- und Bekehrungspraxis Franckes wie mit der pietistischen Praxis überhaupt gemacht hat. In seinen „Naturellen Reflexionen“, die Zinzendorf 1747 herausgibt, finden wir darüber folgende Anmerkungen: „Es betrifft den so genannten Agonem poenitentiae, vulgo Buß-Kampf . . . Da leugne ich nun keineswegs die Exi-

stanz sowohl des einen oder des andern Buß-Kampfes . . . daß ich aber den Gradum der Schmerzen determinieren, oder den Buß-kampf, wie er von den geistlichen Hebammen getrieben wird, und eher ein tausend Abortus als eine wohlgestaltete Geburt herausbringt, recommendieren sollte, dazu würde mich kaum die Augsburgische Confession persuadiren können, wenn sie es sagte . . . Ich halte also alle Geburts-Arbeit, dazu man die Seelen anstrenget, nicht nur zur Geburt aus dem Geist unnötig, sondern auch schädlich . . .“

Und in den „Sonderbaren Gesprächen“:

„Daß wir Buße tun müssen, ist ein abscheulicher Irrtum. Gott hat den Heiland für uns am Kreuz Buße tun lassen. Wir können nichts abbüßen, es ist alles Gnade um des großen Lösegeldes Willen, das der Herr Jesus mit seinem eigenen Blut am Kreuz für die Sünder gezahlt hat . . .“

Die Veranlassung zu dieser kritischen Umwertung bzw. Verwerfung des pietistischen *Ordo salutis* ist in der Abkehr Zinzendorfs und seiner Gemeinde von der mystisch-pietistischen Frömmigkeit zu sehen, die sich auf Grund von tiefgehenden Auseinandersetzungen mit den Gedanken eines ihrer entschiedensten und radikalsten Vertreter, Johann Konrad Dippel (1673–1734), über das Problem der Rechtfertigung in den Jahren 1729 bis 1734 vollzog und in der Ausbildung einer an Luther orientierten „Gnaden-Ökonomie“ ihre stärkste Ausprägung fand.

Dippel hatte schon früher, besonders nachdrücklich aber 1729 in seiner aufsehenerregenden Schrift „*Vera Demonstratio Evangelica*“, den sogenannten *Articulus stantis et cadentis ecclesiae* der orthodoxen Kirche angegriffen und die Lehre vom Zorne Gottes und der *Satisfaction Christi* bestritten. Leidenschaftlich hatte er dabei der Orthodoxie entgegen gehalten, daß der Lehrsatz von der angerechneten Gerechtigkeit (*iustitia imputativa*) verwerflich sei, da er die Übung der eigenen Gerechtigkeit hingefällig mache.

Er ging bei seiner Kritik von einem an J. Böhme orientierten Gottesbegriff aus, nach dem Gott nicht „Zorn“ kennt, sondern in seinem Wesen allein „Liebe“ ist (1. Joh. 4, 16b). Und nichts als Liebe hat Gott auch veranlaßt, Christus in die Welt zu senden, um durch ihn sein verlorenes Ebenbild in der gefallenen Kreatur wieder aufzurichten (I,299 f, I,495) und seine verlorene Gerechtigkeit wieder herzustellen (III,581). Dieses ist nach Dippel das bedeutsamste Stück göttlicher „Ökonomie des Neuen Bundes“, die ihren umfassendsten Ausdruck in dem „Mittler-Amt Jesu Christi“ findet (s. dazu besonders „*Demonstratio Euangelica*“, II,633 ff, sowie „Haupt-Summa der theol. Grundlehren Chr. Dem.“, 1733).

Christi Werk besteht nun darin, „daß Ihn Gott, dessen ganze Fülle leibhaftig in ihm wohnt, als ein Werkzeug braucht, um einen andern Sinn und bessere Gemüts-Dispositionen oder Beschaffenheit in uns Menschen einzuführen“ (Vorr. zu I). Wie Christus selbst, um diese Aufgabe zu erfüllen, den Weg der „Verleugnung und des Kreuzes“ nahm und damit den „Weg zur Heiligung“ offenbarte, so gilt es nun zur Heiligung mit Christus durch „einen Weg der Verleugnung und des Creutzes-Todes . . . auf eine geistliche Art in die Herrlichkeit“ einzugehen (I,307 f).

Dieser Prozeß, der auf eine „reelle Erlösung“ des alten, gottfeindlichen Menschen zielt, äußert sich „exemplarisch“ in einem völligen Sterben „mit Christus“ wie auch darin, daß in diesem Menschen vor allem auch Christus geboren werden und mit ihm eine Gestalt gewinnen muß (I,309; vgl. I,494 f). Diese so geschehende Erlösung umfaßt aber die ganze menschliche Existenz; sie ist Wiedergeburt und Heiligung des neuen Menschen in einem, „da doch Christus als der Mittler und Erlöser uns auch zur Heiligung gemacht ist, und ohne Heiligung niemand Gott schauen wird“ (I,496; I,24). Daher besteht Christi Mittler-Amt – d. h. also das Amt des Christus „für“ und „in“ uns – zugleich in einer „reellen Heiligmachung“ (III,578) wie in einer „reellen Erlösung“ (Gerechtmachung), die beide aber in der „Wiederkehr zu Gott als dem höchsten Gut“ Erfüllung finden (Vorr. zu I; III,581; vgl. II,1065). „Beyde Sachen sind alsobald vereinigt und laufen unzertrennt bey und neben einander fort, bis sie ihr Ziel erreichen. Die Gerechtmachung ist eben die Heiligung“ (III,581; 577).

Diese Wiederkehr zu Gott ist jedoch kein momentaner Akt (= „nicht auf einmal“), sondern geschieht als sittlich-religiöser Lebensprozeß in der Nachfolge Christi in einem mystischen Aufstieg zu Gott „nach und nach“ (I,302; I,24 „nach und nach durch tägliche Tötung des alten und Auferstehung des neuen Menschen“), „daß der neue Mensch in Christo, wie das alte Wesen verschwindet und abnimmt, zu seiner gehörigen Größe und Vollkommenheit heranwachse“ (I,302) und in wirklicher Seligkeit vollendet werde, „was hier in der Heiligung durch die Kraft des Blutes Jesu ist angefangen worden“ (I,24). Der ganze Zweck der Erlösung (Rechtfertigung) ist allein die Beseligung des Menschen durch seine Heiligung, deren wesentliche Mitte in einem tathaften Gehorsam gegen Gottes Willen beruht (Grundlehren; III,570 ff).

Mit der eigenen Gewißheit von der durch Christus realisierten Heiligung verband sich bei Dippel gleichzeitig eine ganz bewußte Ablehnung der Heiligungsvorstellungen der Orthodoxie wie des Pietismus (I,341; II,792 f; III,319, 325): „es ist so ein dummes und

teuffelisch-heyloses Gezeug um diese Orthodoxie“. Dippel hatte seine Ideen schon als junger Theologe in einer sehr aggressiven Schrift (*Papismus Protestantium Vapulans*, 1698) vorgetragen, die vier Jahre später während einer Begegnung mit Spener in Berlin Anlaß zu einem Gespräch wurden (II, 1092 ff.). Spener äußerte dabei seine tiefe Betroffenheit, daß Dippel „die Lutherische Kirche eines Haupt-Irrtums in dem Artikel der Rechtfertigung beschuldigt“ habe. Das veranlaßte nunmehr Dippel, die Gründe zu seiner Kritik aufzuzeigen, auf die hin Spener bemerkte, daß der beabsichtigte Zweck auch durch seine Lehrart erreicht und besonders „die Heiligung mit allem Ernst getrieben werden“ könne.

Dippel hat jedoch, wie er über seine Begegnung mit Spener berichtet, dieser Auffassung „franchement“ widersprochen und erwidert: „solange die Leute nicht überzeugt wären, daß die Heiligung absolut nötig wäre zur Seligkeit, ja daß die wahre Seligkeit und das Amt des Seligmachers einig und allein hierin bestünde, so würden die Menschen nimmermehr den Ernst gebrauchen, selig zu werden, der, um selig zu werden, erfordert würde“. Spener selbst aber hat – wie Dippel bemerkt – darauf „gantz stille“ geschwiegen.

Dreißig Jahre später wurden die gleichen Fragen wiederum zum Anlaß von Gesprächen, die in Berleburg zwischen Dippel und Zinzendorf geführt wurden (*Nat. Refl.* 223). Das Ergebnis war allerdings ein anderes als damals in Berlin bei Spener. Diese Gespräche führten vielmehr Zinzendorf, wie sein früher Biograph Ludwig Carl v. Schrautenbach 1782 berichtet, „in eine tiefe Untersuchung, sowohl dieses großen Lehrpunktes (Rechtfertigung!) als seines eigenen Herzensgrundes, seiner Erkenntnis und Erfahrung“ (224 f).

Oder mit Zinzendorfs Worten: „Das gab mir einen Aufschluß in die ganze Heilslehre, davon ich an meinem Herzen die erste selige Probe machte . . . und endlich an den Herzen meiner lieben Brüder und Mitarbeiter . . . und seit 1734 wurde das Versühnopfer Jesu unsere eigene und öffentliche und einige Materie, unser Universal wider alles Böse in Lehr und Praxi und bleibts in Ewigkeit“ (*Büd. Samml. I, Vorr., Anm., 1740*). Und gegen Dippel stellte er fest, daß „sein Concept von der justificatione unbiblich, falsch und schädlich“ sei.

Zinzendorf hat sich 1734 genauer darüber erklärt, wie er während seiner oft weiten und einsamen Reisen in persönlichem Umgang mit dem Heiland zur rechten Erkenntnis gekommen sei. Sie habe für ihn darin resultiert, auf einen Bußkampf überhaupt zu verzichten, zumal es galt, sein eigenes sündiges Elend in seiner

ganzen Größe zu sehen (Nat. Refl. 265,3). In der Sicht dieses tiefen Elends habe er weiter erkannt, daß man durch die Gnade des Heilandes schon ein Kind Gottes sei, ehe man diese beseligende Erfahrung machen dürfte. Und als solch ein Kind erfahre man das Blut Jesu an seinem Herzen (Büd. Samml. III, 193 ff).

Mit dieser Formulierung berühren wir nunmehr die für Zinzendorf und Herrnhut typische „Gnaden-Ökonomie“, die mit einer bewußten Einseitigkeit „die Inthronisierung des Lammes Gottes“ (Siegfried, 88/89) betrieb und das Kreuz Christi zum kritischen Prinzip der Theologie machte. Zwar oftmals wohl abwertend „Blut- und Wundentheologie“ genannt, hat sie aber nach Luther das paulinische und reformatorische Prinzip von der Rechtfertigung *sola gratia / sola fide* wiederum genuin zum Ausdruck gebracht. Zinzendorf: „Ich habe die Grundprincipia Lutheri“ (Nat. Refl. 306).

Wird diese Wendung zu Luther und zur Reformation nun auch in der Fragestellung sichtbar, die uns hier beschäftigt? Wenn das der Fall ist, so müßte sich auch hier ein gleiches Urteil über diese Frage wie bei Luther finden. Hören wir Zinzendorf selbst:

„Das Hauptsubjekt meiner Theorie ist gewesen, mit Paulo und Johanne die Erkenntnis Gottes, der alle geschaffen hat durch Jesum Christum auch in Christo zu fundieren . . . und dessen unveränderte Existenz man sich so fest zu imprimieren hat, als sähe man Ihn noch: so dann aber die so unbeschreibliche als wahre und experimentale Nähe seines teuren Herzens . . . dadurch fruchtbar zu machen, daß ich Ihn in seiner Wunden-Schöne und verdienstlichen Marter-Arbeit den Herzen ohne Nachlaß repräsentiere“ (Nat. Refl. 355).

Man sollte meinen, daß sich in diesen Gedanken im Vergleich zur Kirchenlehre nichts Neues darbiete. Hat doch die Kirche der Reformation gerade in Christi Tod und Auferstehung ihr konstitutives Moment. Allein Zinzendorf hält der Theologie seiner Zeit („Welt-Theologie“, Nat. Refl. 38) entgegen, daß sie „neben Gebet, neben Frommsein, neben dem Kreuz eines Christenmenschen und anderen guten Sachen, dann und wann auch das Leiden Jesu so mit“ erwähne (32 Homilien, 1745,10).

An diesem Punkt, am Kreuze Jesu Christi, scheidet sich Zinzendorf von aller Zeit-Theologie, auch von jener, die sich in den pietistischen und spiritualistischen Kreisen findet.

Zinzendorf sieht aus diesem Grunde die Aufgabe der Theologie allein darin: „Das Kreuz aufrichten und die eigene Heiligung niederreißen“ (Wintersynodus Marienborn 1740). Darum geht es also bei der „Inthronisierung des Lammes“, nämlich um den „völ-

ligen Ruin aller eigenen Gerechtigkeit“ wie um „die Etablierung einer sündhaften Heiligkeit und geheiligten Sünder-Art“ (Nat. Refl. 354). Zinzendorf will darum den selbstsicheren, frommen, autonomen Menschen mit Gott konfrontieren, ihn dort als Sünder, d. h. als Ungläubigen (nichtglauben ist die einzige Sünde; Berl. Reden, 223), entlarven und ihm sein ganzes „Elend“ vor Augen führen, aber ihm auch zeigen, von dort dann „nach den Wunden zu blicken“ (Nat. Refl. 265, 3).

Wunden, Blut, Lamm, Kreuz Christi – das sind Begriffe (*pars pro toto!*), die neben vielen anderen „Desseins“ allein dazu dienen sollen, Christus zu „repraesentieren“, der „uns unsere Seligkeit in Manns-Person erbeten, erweinet und mit seinem Tode wiedererworben hat“ (Nat. Refl. 354). In komplexer Weise hat sich Zinzendorf darüber in seinen „Berliner Reden“ (1738) ausgesprochen, deren Thematik im Bereich des 2. Glaubensartikels liegt. Wie ein „Extract“ aus diesen Reden erscheint darum eine Anmerkung Zinzendorfs, die wir in der „Beylage zu den Nat. Refl.“ (37) finden. Hier heißt es unter dem Okt., 1740:

„Wir predigen nichts als den gekreuzigten Christ fürs Herz, und denken, wer den zu fassen kriegt, dem verschwindet alles, was nicht gut ist, und alles Gute kommt zugleich mit dem lebendigen und bleibenden Eindruck von dem herzlichen Lamm Gottes.“

Wenn somit in dieser Kreuzes-Theologie das Blut und die Wunden Christi mit auffallender Weise hervorgehoben werden, so geschieht das aus dem alleinigen Grunde, um nun allen Nachdruck auf Jesu Christi Leiden, Sterben und Auferstehen zu legen, besonders aber, um auf seinen Tod als die endgültige und entscheidende Gestalt seines Eintretens für uns in Niedrigkeit hinzuweisen, also auf die in unserem Fleisch geschehene objektive Versöhnung. Blut und Wunden Christi sind dann aber auch der Ausdruck für den dem Menschen schlechterdings unerreichbaren und nicht nacherlebbar Punkt der freien Gnade Jesu Christi für uns. Sie ist und bleibt als solche Christi Gnade. Daher bedarf es zu ihrer Verwirklichung weder einer Ausgießung göttlicher Art noch irgendeiner menschlichen Praxis oder Anwendung (Buße; Bekehrung usw.). Sie ist einfach Gnade für Sünder: Rechtfertigung, die „Jesus Christus am Holz mit seinem Blut zu Stande gebracht, und der Hl. Geist appliziert sie nun *ad singulos ex commissione*“, d. h. sie wird in der Mitteilung des Heiligen Geistes (Heiligung) als solche zugeeignet; „die Heiligung aber ist des Heil. Geistes souveraines eignes Geschäft“ (Büd. Samml. I, 505).

Schrautenbach, den wir schon oben anführten, hat sicher dieses Entscheidende aus den Reden des Grafen herausgehört, wenn er

sagt: „Immer gegen das Mitwirken eigener Kräfte im Werk der Seligkeit, und immer doch im Wirken. Immer gegen das Gesetz und die eigene Gerechtigkeit aus den Werken angehend, und immer doch auf die Werke achtsam, ob sie dem Glauben ähnlich. Selbst ersonnene Methodismen, vorgeschriebene Bekehrungs-Methoden verwerfend, herabsetzend, verlachend und das Gantze doch setzend auf die Erfahrung, die uns neu gebiert und macht uns zu ganz andern Menschen“ (76).

In diesem Zeugnis Zinzendorfs, in seiner persönlichen Erfahrung von der freien Gnade Christi werden aber im gleichen Maße die großen Aussagen der paulinischen Botschaft wie der Reformation sichtbar, die sich nach der Lehre der Kirche auf die Rechtfertigung wie auf die Heiligung beziehen.

In beiden Bereichen erweist sich Gottes freie Liebestat an dem Sünder, dessen Schuld vor Gott darin besteht, ein Mensch „an sich“ sein zu wollen, d. h. ein Mensch, der nach seinem eigenen Urteil „an sich“ gut und vollkommen ist (Eberhard, 121 ff), aber nicht um Gottes Willen. Das aber ist nach Zinzendorf die „Sünden-Natur“ des Menschen, der auf seine eigene Heiligkeit besteht und baut – die „sanctitas in se“, die aber zu der „sanctitas evangelica“ im entschiedenen Gegensatz steht und zum Tode führt. „Die eigentliche Sünden-natur, die der Mensch in sich selbst gefunden hat, so bald er von seinem Objekt gewichen, da er sich selbst allein gehabt, da er vor sich hat bestehen wollen – die einzige Ur-Sünde ist der Hochmut“ (Apotheose), Gemein-Reden I, 213 f (Eberhard 124).

Diese Gedanken kamen bei Zinzendorf auf Grund einer Begegnung mit Wesley, dem Begründer des Methodismus, zur Klärung. Es ging dabei um die Frage, ob der neue, wiedergeborene Mensch eine besondere Heiligkeit „an sich“ habe und wie sie zum Ausdruck (Heiligung) käme. Wesley sah diese Heiligkeit schon im Tatbestand des Christ- und des Gläubigseins wie des frommen Herzens gegeben, Zinzendorf bestritt dieses mit dem Hinweis: „in Christo tantum“ – „nur in Christus“ (Eberhard 123).

Nur und allein in Christus liegt darum – nach Zinzendorf – der Grund (sanctitas) zu einem christlichen Leben (Heiligung), niemals aber in dem, was einer aktiviert, tut, plant oder will.

„Christus est sola perfectio nostra . . . omnis nostra perfectio est in Christo. Omnis christiana perfectio est fides in sanguine Christi“ (Journal 100; Büd. Samml. III, 1026 ff).

Nur und allein in Christus – auf diesen grundsätzlichen Gedanken Zinzendorfs weist auch eine weitere Feststellung in diesem Gespräch zwischen ihm und Wesley: „est tota christiana perfectio,

imputata, non inhaerens“ (Büd. Samml. III, 1027). „In Christo tantum“ – „imputata“: beide Begriffe sprechen von dem, was der Mensch durch seine „inhaerente“, d. h. „sanctitas in se“ nicht vollführen und zu Ende bringen kann, aber im Glauben aus Gnade empfängt: die perfectio.

Aus dem Zusammenhang ist nun zu erschließen, daß diese imputierte Vollkommenheit sowohl die Vergebung der Sünden als auch die Heiligung in sich schließt. Beide sind Gottes freie Gaben. Sie sind als solche auch nicht von der Liebestat oder sittlich-moralischen Anstrengung des Menschen abhängig, die sich etwa in der Form eines methodischen Heiligungsprozesses bemerkbar machen und damit Gottes Liebestat wie Gnade präparieren wollen. Rechtfertigung und Heiligung versteht Zinzendorf darum als Gottes gleichzeitige Tat, bei der das eine niemals von dem anderen getrennt wird.

„Sanctificatio totalis ac iustificatio in eodem sunt instanti; et neutra recipit magis aut minus“ (Journal 101). „Eodem momento, quo iustificatur, sanctificatur penitus“ (Büd. Samml. III, 128; vergl. Berliner Reden M., 175).

Die Basis all dessen aber – zu einem neuen Leben: das Blut Jesu Christi!

Und die Fortsetzung? Allein das Leben „in Christo“, der ja der „Christus für uns“ ist. Zinzendorf bezeichnet dieses neue Leben höchst paradoxer Weise als „sündhafte Heiligkeit“ (Nat. Refl., 354), ein Begriff, der seit seiner Prägung bis jetzt immer wieder auf Widerspruch stieß, aber doch nichts anderes will, als den ursprünglichen, urchristlichen Sinn zu erneuern, der ja auch in Luthers „simul justus ac peccator“ zum Ausdruck kommt.

Mit diesem der Vernunft und Moral konträren Begriff wird nichts anderes als ein Seinsurteil des Glaubens gefällt, aber keine sittliche Qualität gewertet. Dieses Urteil bezieht sich vielmehr „in Christo“ auf den neuen Menschen, um mit dem Worte „sünderhaft“ sein persönliches Sein vor Gott zu charakterisieren, mit dem Worte „Heiligkeit bzw. Heiligung“ aber nicht etwa eine besondere, fromme Seite des Christseins herauszuheben, sondern ebenfalls seine ganze Existenz durch Christus sichtbar zu machen.

Aus diesen Gründen und Erfahrungen versteht Zinzendorf auch die Heiligung allein als Gottes Tat, wie ja auch das Sein des Christen als ganzes im Glauben, Handeln und Vollendung allein ein Werk Gottes ist. Er will damit jenem Mißverständnis und Mißbrauch wehren, der seit je und überall mit der Sache der Heiligung getrieben wurde: als ob sie ein frommes, gottesfürchtiges und unsträfliches Leben beträfe. Von hier wird darum auch die entschei-

dene Wendung Herrnhuts gegen alle kirchliche Moralisierung und Werksheiligung verständlich. Heiligung, das meint die aktive Seite des göttlichen Handelns; es heißt „nach biblischem Ausdruck einen zum Leben zubereiten“. Darum, erklärt Zinzendorf weiter zu dem neu gewonnenen Verständnis des Wortes „Heiligung“: „So suchen wir auch das Wort ‚heiligen‘ wieder herbeizubringen, aber das ist kein ander Mittel, das Wort muß erst durch was passieren . . . oder wie wir's mit einem einzigen Worte sagen, es muß erst durch die Wunden Jesu, durchs Blut gezogen werden, wir müssen erstlich die Wunden Jesu zum proprio quarti modi des Heiligens machen: darnach gehts, da werden wir wieder heilig sein“ (Hs. 12, 3. III, 1748; Eberhard 158 ff).

„Man muß sich davor hüten mit Gutestun anfangen zu wollen, denn das heißt die Pferde hinter den Wagen spannen, wenn man nämlich mit der Heiligkeit des Lebens beginnt vor der Vergebung der Sünden, so werden werkheilige und selbstgefällige Leute daraus. Man muß nicht eher heilig leben wollen, als bis man's kann“ (Uttendörfer 143).

Zusammenfassung

Wir verstehen unter „Pietismus“ eine Frömmigkeitsbewegung in und neben den Kirchen der Reformation, deren wesentliches Merkmal in dem Streben nach persönlicher „Heiligung“ wie nach kirchlicher Erneuerung zu sehen ist (*pietas practica*).

Damit tritt das Einzel-Ich (Individuum), seine durch Bußkampf geschehene Bekehrung, sein Heil wie seine Bewährung im „tätigen Glauben“, nicht im „bekanntem“ Glauben allein, in den Vordergrund des frommen Lebens. Die Heiligung wird als eine Art *exercitium* und *officium fidei* verstanden und in der Lebensführung praktiziert. Dieses *studium pietatis* läuft aber letzten Endes darauf hinaus, daß dem Worte Gottes allein nicht mehr die Kraft der Erneuerung des Menschen zugetraut wird.

Allerdings trifft diese Kennzeichnung für den Pietismus herrnhutischer Prägung nur sehr bedingt zu. Gegen den Pietismus nach dem Verständnis Franckes, dem Werkgerechtigkeit und Verkehrung der Rechtfertigung zu Gunsten der Heiligung vorgeworfen wird¹, sieht die Brüdergemeine ihre Aufgabe darin, „die eigene Heiligkeit zur Fabel zu machen“ (Nat. Refl., Beil. 36; Okt. 1740),

¹ „Die Hallenser haben den Artikel von der Rechtfertigung ganz verkehrt und sagen, daß man fromm werden und Christo nachfolgen soll, so werde man Gnade bekommen und selig werden“ (R 2 A 4, I; Uttenreuter, Rel. Grundlagen, 43; ähnlich so Nat. Refl., Beil. 37).

dafür aber „nichts als den gekreuzigten Christus“ zu verkündigen².

So tritt an Stelle der pietistischen Forderung nach Bekehrung und Heiligung die kindliche Heilandsliebe mit ihrer reformatorischen Glaubenserfahrung von der freien Gnade Gottes. Im gehorsamen Tun dieses Glaubens heißt es dann: „Die Heiligkeit (i. e. Heiligung!) ist in einer Gemeinde keine Pflicht, sondern ein tägliches Wohlleben mit Christi Blut erworben, 2. Petr. 1“ (Nat. Refl., Beil. 39).

Insgesamt wird aber mit dem unterschiedlichen Verständnis des Pietismus, was Heiligung ist, und seiner Praxis ein neuer ethischer Lebensstil heraufgeführt, der sich mit seiner Verwirklichung und Zielsetzung im persönlichen, kirchlichen und öffentlichen Leben auswirkt.

² „das Kreuz überall aufrichten und die eigene Heiligkeit niederreißen (R 2 A 4, I; 6. 12. 1740; Uttenreuter a. a. O., 230 f).

Anmerkung:

Auf Zinzendorfs Grabstein steht: „Er ward gesetzt, Frucht zu bringen und eine Frucht, die da bleibet.“

Literatur:

1. zu *Ph. J. Spener*:

Pia Desideria, 1675; Von den Hindernissen des theologischen Studiums, 1690; 13 Theol. Sendschreiben; Theol. und Letzte Theol. Bedenken, 1700—1711; Das geistl. Priestertum, 1677; Klagen über das verdorbene Christentum Mißbrauch und rechter Gebrauch, 1689; P. Grünberg, Ph. J. Spener, 1—3, 1893—1906.

2. zu *A. H. Francke*:

Methodus Studii Theologici, 1723; Idea Studiosi Theologiae et Monita Pastoralia Theologica, 1723; G. Kramer, A. H. Francke. Ein Lebensbild, 1—2, 1880—1882; C. F. v. Wreesch, Historie von den schwed. Gefangenen in Russl. u. Sibirien, 1728.

3. zu *Zinzendorf*:

ΠΕΡΙ ΨΑΥΤΟΥ, Naturelle Reflexiones, 1746; Berliner Reden (M + F), 1740; Büdingische Sammlung, 1—3, 1742—1744; Homilien (Gemein-Reden und Wundentlitaney), 1744—1746 u. 1747; L. C. v. Schrautenbach, Der Graf v. Zinzendorf u. die Brüdergemeine seiner Zeit, (ed. F. W. Kölbinger, 1851); ferner Lit. von O. Uttendörfer; S. Eberhard, Kreuzes-Theologie, 1937; u. a.

Die Philalethen und ihr Kampf um die Freiheit von der Kirche

Ein Beitrag zur Geschichte des Liberalismus in Holstein

Von Lorenz Hein in Grube/Holstein

I.

Das Auftreten der religiösen Wahrheitsfreunde in Kiel 1830

1. Der zeitgeschichtliche Hintergrund

Am dritten Sonntag nach Trinitatis des Jahres 1830 hielt Claus Harms in der Kieler Nikolaikirche eine „Predigt zur Jubelfeier wegen der 1530, den 25. Juni, auf dem Reichstage zu Augsburg verlesenen und übergebenen Konfession“¹. Er nannte in dieser Predigt das ungeänderte Augsburger Glaubensbekenntnis den „Augapfel aller Rechtgläubigen“ und den „Grundstein der lutherischen Kirche“². Die Confessio Augustana wertete er als die Norm zur legitimen Interpretation der Heiligen Schrift. Sie ist ihm der absolute Standpunkt, von dem aus er die Andersdenkenden, die „secus docentes“, beurteilt. In der Jubelpredigt von 1830 hob Harms mit Leidenschaft hervor, daß die Confessio Augustana nicht nur als „Scheidewand“ zwischen der lutherischen und katholischen Kirche, sondern auch als „Wurfschaufel auf der eigenen Tenne“ zu verstehen sei³. Harms sah in dem Rationalismus eine weit größere Gefahr für die lutherische Kirche als in dem Katholizismus. In der genannten Jubelpredigt rief er der Gemeinde zu:

„Ja, wohl sind wir 1830 mehr von solchem [rationalistischen] Unglauben als vom Papste bedrängt. Was ist zu tun? Die Augsburgische Konfession brauchen, die Wurfschaufel, um unsere Tenne zu reinigen!“⁴

Die lutherische Kirche muß sich „von denen rein erhalten“, die das Augsburgische Bekenntnis antasten⁵. Harms unzweideutiges Ein-

¹ Zuletzt abgedruckt in: Claus Harms ausgewählte Schriften und Predigten, herausgegeben von P. Meinhold, Bd. II, S. 327ff., Bd. I (Flensburg 1955) wird im Folgenden gekennzeichnet als „Harms I“ und Bd. II als „Harms II“.

² Harms II, S. 329.

³ Harms II, S. 332.

⁴ Ebd.

⁵ Ebd.

treten für die zeitlose Gültigkeit der Augsburger Konfession hatte 1830 nicht wie 1817 zu einer leidenschaftlichen und grundsätzlichen Auseinandersetzung zwischen bekennnistreuem Luthertum und theologischer Aufklärung geführt. In einem Jahresrückblick bedauerte Anfang 1831 der liberal gesonnene Herausgeber der Provinzialberichte, Diakonus Peters, Harms' polemische Art in seiner Jubelpredigt zur *Confessio Augustana*, bemerkte jedoch gleichzeitig, daß sie 1830 „niemand mehr aufregte“⁶. Und doch sollte sich bald zeigen, daß es in Kiel Menschen gab, die aus Harms' unerbittlicher Feindschaft gegen das aufgeklärte Christentum durch ihren Austritt aus der Kirche die Konsequenzen zu ziehen versuchten.

Genau ein Monat war vergangen, daß Harms seine Jubelpredigt gehalten hatte – und die „biedermeierliche Beschaulichkeit der zwanziger Jahre“⁷, die damals die Herzogtümer wie überhaupt Europa kennzeichnete, erfuhr eine jähe Erschütterung. Am 26. Juli 1830 erschienen in der Pariser Tageszeitung „le moniteur universel“ fünf von der französischen Regierung unter Karl X. erlassene Ordonnanzen, die sich, wie vor allem die Einschränkung der Pressefreiheit zeigt, gegen den zunehmenden Einfluß des Liberalismus richteten. Die Folge war der Ausbruch der Revolution in Paris. Die Französische Julirevolution von 1830 durchzitterte weite Teile Europas. In den deutschen Bundesstaaten kam es in Dresden, Leipzig, Hannover, Kurhessen und Braunschweig zu blutigen Unruhen. Liberale Politiker erhofften von der 1830 ausgelösten liberalen Welle über die Einführung konstitutioneller Verfassungen eine schnellere Verwirklichung der Freiheit der Person, des Eigentums, der Presse und der *Religion*. Das Drängen des Liberalismus auf Neugestaltung der politischen Ordnung, das nach Ausbruch der Julirevolution die Gemüter in Deutschland erhitze, blieb auch für die Herzogtümer Schleswig und Holstein nicht ohne Bedeutung. Großes Aufsehen erregte die Schrift des Sylter Landvogts Uwe Jens Lornsen „Über das Verfassungswerk in Schleswig-Holstein“, die Anfang November 1830 in 10 000 Exemplaren verbreitet wurde und vor allem eine für die Herzogtümer Schleswig und Holstein gemeinsame Repräsentativverfassung forderte⁸.

Aber noch *vor* dem Auftreten von Uwe Jens Lornsen wurde in Kiel im Schatten der Pariser Julirevolution ein liberaler Fanfarenstoß gewagt. Er war gerichtet gegen die lutherische Landeskirche

⁶ Neue SHL Prov. Ber. 1831, Heft 1, S. 33.

⁷ Siehe Otto Brandt, *Geschichte Schleswig-Holsteins*, 5. Aufl. (1957), S. 190.

⁸ Zu Uwe Jens Lornsen vgl. K. Jansen, *Uwe Jens Lornsen* (Kiel 1872) und Brandt a. a. O., S. 190 ff. Dort weitere Literatur.

(Staatskirche), deren vornehmster Vertreter, Claus Harms, soeben die *Confessio Augustana* als den Grundstein der lutherischen Kirche gepriesen hatte. Unter Berufung auf das unveräußerliche Recht der Religionsfreiheit begehrten in Kiel „Religiöse Wahrheitsfreunde“ oder „Philalethen“, wie sie sich auch nannten, schriftlich, wenn auch anonym, eine rechtlich anerkannte Möglichkeit zum Austritt aus der lutherischen Landeskirche. Die Deutsche Bundesakte von 1815, die in jenen Tagen auch in dem deutschen Bundesland Holstein galt, weiß zwar, daß „die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien“ „keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte“ begründet, kennt aber auf der anderen Seite keine rechtliche Möglichkeit, die eine Trennung von den christlichen Bekenntnissen überhaupt gestattet⁹. Rechtlich erlaubt waren lediglich Konversionen. Austritte aus einer Kirche ohne Übertritt in eine andere christliche Konfession galten als gesetzwidrig.

2. Der Entwurf einer Bittschrift an deutsche Fürsten

Anfang August 1830 erschien in Kiel anonym in Kommission der Universitätsbuchhandlung der „Entwurf einer Bittschrift an deutsche Fürsten“¹⁰. Auffälligerweise wurde diese Schrift von der Zensur durchgelassen. Sie wurde schnell verbreitet. Bereits im September 1830 kam in Kiel die zweite, mit einem Nachwort versehene Auflage heraus. Im Vorwort wird behauptet, daß der Herausgeber der Bittschrift diese mit einer „Anzahl seiner Freunde gemeinschaftlich“ abgefaßt habe¹¹. Ferner findet sich in der Bittschrift der Hinweis, daß auch Israeliten dem Kreis der Bittsteller angehörten¹². Wir werden darauf an anderer Stelle zurückkommen. In späterer Zeit wurde als Herausgeber der Bittschrift der Kieler Advokat Theodor Olshausen genannt, der als liberaler Politiker in die Geschichte Schleswig-Holsteins eingegangen ist¹³. Der Inhalt der Bitte an die deutschen Fürsten wird auf der Titelseite in die Worte zusammengefaßt:

⁹ Siehe Artikel 16 der Deutschen Bundesakte. Abgedruckt bei G. Franz, Staatsverfassungen (München 1950), S. 123.

¹⁰ Die „Harmonie“ erhielt, wie ein handschriftlicher Vermerk zeigt, am 11. August 1830 ein Exemplar. Es befindet sich heute in einem Sammelband in der SH Landesbibliothek unter der Signatur SHe 486.

¹¹ Entwurf einer Bittschrift . . ., S. 3.

¹² A. a. O., S. 15.

¹³ Siehe Alberti, Lexikon der SHL u. Eut. Schriftsteller Bd. 2 (Kiel 1868), S. 147. Vgl. auch K. Jansen a. a. O., S. 205.

„Allerhöchstdieselben wollen allergnädigst ruhen, die religiös-politischen Verhältnisse einer Anzahl ihrer Untertanen in Erwägung zu ziehen, und geeignete Maßnahmen zu treffen, welche es denselben möglich machen, ihrer religiösen Überzeugung gemäß zu leben.“

Der „Entwurf einer Bittschrift an deutsche Fürsten“ zeichnet sich durch eine sachliche Ausdrucksweise aus. Er ist frei von gehässiger Polemik gegen die Kirche. Nachdrücklich wird hervorgehoben, daß es der Bittschrift nicht um Proselytenmacherei gehe¹⁴. Sie will lediglich die Fürsten davon überzeugen, daß es für den Staat besser sei, wenn „alle diejenigen, welche innerlich mit der Kirche zerfallen sind, sich auch äußerlich scheiden“¹⁵. Olshausen und seine Freunde betonen, daß es eine unerträgliche Last für ihr Gewissen sei, ihre religiösen Ansichten „in keiner der existierenden christlichen Konfessionen oder anderen Religionen“ wiederzufinden. Denselben Sachverhalt meinen die Bittsteller, wenn sie an anderer Stelle schreiben, sie fänden „in allen Religionen dieselben Grundwahrheiten“¹⁶. Im Unterschied zu allen christlichen Konfessionen und den meisten Religionen lehnten sie eine übernatürliche Offenbarung ab. Besonders anstößig sei ihnen das Trinitätsdogma sowie der Ausschließlichkeitsanspruch des Christentums¹⁷. Nicht Jesus Christus, sondern die menschliche Vernunft ist das Licht der Welt und der Weg zur Wahrheit und Erkenntnis der letzten Dinge. Ihre bisherige Angehörigkeit zur Kirche erscheint den Bittstellern als „Heuchelei“ und als „eine große Lüge“¹⁸. Sie scheuten sich nicht, auszusprechen, daß sie „nach den Begriffen der Kirche keine Christen seien“¹⁹. Darum ersehnten sie den Tag herbei, an dem die Obrigkeit auf Grund der allgemeinen Menschenrechte die absolute Religionsfreiheit gewährleisten würde. Dann endlich könnten sie sich ohne bürgerliche Benachteiligung offen als Nichtchristen bekennen.

Die Bittsteller preisen die Religionsfreiheit als die vornehmste Errungenschaft der Neuzeit. Sie darf aber nicht nur die Selbstwahl unter den bestehenden Religionen, Konfessionen oder Sekten betreffen, sondern muß die Billigung einer „Privatreligion“ und das Recht zum Austritt aus der Kirche oder Synagoge einschließen. Der nahezu hundert Jahre früher von Friedrich dem Großen geprägte Satz „Jeder muß nach seiner Fassung selig werden“ wird in der Bittschrift individualistisch ausgelegt und mit den Worten wieder-

¹⁴ Entwurf einer Bittschrift . . . , S. 8.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ A. a. O., S. 12.

¹⁷ A. a. O., S. 13.

¹⁸ A. a. O., S. 11.

¹⁹ A. a. O., S. 11.

gegeben: „Jeden macht *sein* Glaube selig.“²⁰ Darum darf der Genuß der staatspolitischen und bürgerlichen Rechte wie die Erlangung von Schulämtern fernerhin nicht mehr an die Zugehörigkeit zur Landeskirche gebunden sein. Religion ist Privatsache. Die Bittsteller verstanden sich aber nicht, wie man meinen könnte, als Feinde, sondern als Freunde der Religion. Nachdrücklich hoben sie hervor, daß sie nicht religionslos seien, sie hätten eben nur ihre „eigene Religion“. Auch seien sie nicht kirchenfeindlich eingestellt. Sie erhöben nicht wie Voltaire im Hinblick auf die Kirche die Forderung „écrasez l'infâme!“ Nur erachteten sie es als einen Verstoß gegen die Menschenrechte, wenn die Kirche, gleich welcher Konfession, im Schutz der staatlichen Polizeigewalt ihr Religionsmonopol behält. Die „Wahrheitsfreunde“ unterstreichen, daß ihr Bekenntnis zur absoluten religiösen Toleranz eine Bekämpfung der Kirche ausschliesse. Sie werden nicht müde, zu betonen, daß sie nichts anderes wollen als die staatliche Anerkennung des Satzes „Religion ist Privatsache“. Bekennt sich der Staat zu dieser Grundeinsicht, dann muß er zwangsläufig eine rechtliche Möglichkeit schaffen zum Austritt aus der Kirche, ohne daß der Ausgetretene die staatspolitischen und bürgerlichen Rechte einbüßt. Die Bittsteller beteuern den Fürsten, daß sie als von der Kirche unabhängige und getrennte Bürger mit einem von dem Druck der Heuchelei befreiten Gewissen die Staatspflichten besser erfüllen würden²¹. Die Wahrheitsfreunde wiesen darauf hin, daß die Landeskirche ihrerseits Kirchenaustritte begrüßen müßte. Ist es doch die Kirche, die immer wieder betont, daß Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Beerdigungen, die nur aus äußeren Gründen „um der bürgerlichen Sitte willen“ begehrt würden, verwerflich seien. In dem Nachwort zur zweiten Auflage des Entwurfs einer Bittschrift an deutsche Fürsten, das, wie ausdrücklich vermerkt wird, auf den Herausgeber allein, also auf Advokat Theodor Olshausen zurückgeht, wird auf Harms Jubelpredigt zur Confessio Augustana eingegangen, ohne freilich dessen Namen zu nennen. Olshausen meint, die Billigung von Kirchenaustritten dürfte der Obrigkeit nicht schwerfallen, da auch bekennnistreue Christen dazu aufgefordert hätten. Wörtlich schreibt er, indem er auf Harms' Jubelpredigt anspielt:

„Vielfach haben die orthodoxen lutherischen Christen von denjenigen, die nicht den kirchlichen Glauben als den ihrigen anerkannten, verlangt, sie sollten austreten aus der Kirche. Noch kürzlich und ganz in unserer Nähe ist die Augs-

²⁰ A. a. O., S. 12. Der Satz von Friedrich dem Großen findet sich in einer Kabinettsordre vom 22. Juni 1740.

²¹ Entwurf einer Bittschrift . . ., S. 14 ff.

burgische Konfession ‚eine Wurfschaufel‘ genannt worden ‚auf der eigenen Tenne der lutherischen Kirche.‘²²

Ferner lesen wir im gleichen Nachwort:

„Wir glauben nun im Geiste der hier angeführten Rede [gemeint ist Harms' Jubelpredigt zur Confessio Augustana] gehandelt zu haben: wir haben nicht abwarten wollen bis man uns ausschlöße; wir beabsichtigen freiwillig auszutreten, ehe man uns — wir müßten selbst eingestehen nicht ohne Grund — verstoßt.“²³

Daß Harms' Namen nicht genannt wird, ist rhetorisch bedingt. Zumindest der Kieler Leser wußte, wer gemeint war. Die Philathen klagten bitter darüber, daß in protestantischen Staaten den Juden und Katholiken zunehmend staatspolitische und bürgerliche Rechte eingeräumt wurden, während sie den Nichtchristen in den eigenen Reihen vorenthalten blieben. Die evangelische Kirche mag sich an die Confessio Augustana binden, die Bittsteller jedoch sind dessen überdrüssig, weiterhin als Last für „die reine evangelische Kirche“ zu gelten. Sie begehrten, ohne mit dem Staat in Konflikt zu kommen, den einigen (nicht: dreieinigen) Gott „auf *ihre* Weise“ verehren zu können²⁴. Untereinander hegten sie verschiedene religiöse Überzeugungen, teils sei ihr Gottesbegriff unitarisch, teils pantheistisch; einzig aber seien sie sich in der Hoffnung, bald nicht mehr der Kirche angehören zu müssen. Wörtlich finden wir in der Bittschrift die Worte:

„Was uns hier vereinigt, ist zunächst nichts Positives; es ist nur der negative Wunsch, nicht länger für Mitglieder von kirchlichen Gemeinschaften, seien es christliche oder jüdische, angesehen zu werden, denen wir unserem Glauben nach nicht angehören.“²⁵

Die Bittschrift an deutsche Fürsten konnte, wie schon erwähnt, schnell verbreitet werden. In dem Nachwort zur zweiten Auflage lautet der erste Satz: „In weniger als zwei Monaten war die nicht unbedeutliche erste Auflage dieser kleinen Schrift vergriffen“²⁶. Die rasche Verbreitung der Bittschrift zeigt, daß trotz der Stärkung, die das bekennnistreue Luthertum vor allem durch Harms' Einfluß erfahren hatte, der Rationalismus, hier im Bunde mit dem politischen Liberalismus, erneut sein Haupt erhob. Diesmal aber nicht innerhalb, sondern außerhalb der Kirche. Der Entwurf einer Bittschrift an deutsche Fürsten ist ein erster Axthieb gegen die Landeskirche als Volkskirche. Die Bittsteller sahen bald ein, daß

²² Entwurf einer Bittschrift . . . , 2. Aufl., S. 22.

²³ Ebd., S. 23.

²⁴ Ebd.

²⁵ Entwurf einer Bittschrift . . . (1. u. 2. Aufl.), S. 13 f.

²⁶ Entwurf einer Bittschrift . . . , 2. Aufl., S. 20.

es nicht sinnvoll sei, in der Negation zu verbleiben. Um der Gefahr des Nihilismus zu entgehen, rangen sie um gemeinsame religiöse Grundsätze. Herbst 1830 gab es in Kiel Männer, die sich das Ziel gesetzt hatten, sich als eine „religiöse Gemeinde“, als *φιλοι ἀληθείας* aus der Landeskirche herauszulösen.

3. Die Grundsätze der Philalethen

a) Die Ermittlung der Verfasserschaft der Schrift „Grundsätze der religiösen Wahrheitsfreunde . . .“ durch die Obrigkeit

Dem „Entwurf einer Bittschrift an deutsche Fürsten“ folgte noch im Herbst 1830 eine kleine Schrift unter dem Titel „Grundsätze der religiösen Wahrheitsfreunde oder Philalethen“²⁷. Auch diese Schrift erschien anonym in Kiel in Kommission der Universitätsbuchhandlung. Im Vorwort heißt es, daß die „Grundsätze der religiösen Wahrheitsfreunde“ bereits „seit längerer Zeit“ entworfen seien und nun „auf Veranlassung der Bittschrift“ der Öffentlichkeit übergeben würden²⁸. Der Verfasser der „Grundsätze“ bekennt sich ausdrücklich zu dem Inhalt der „Bittschrift“. Nur möchte er einen Schritt weitergehen. Er versteht sich als der Systematiker der Bittsteller. Er will den Menschen, die mit den Bittstellern sinnesseins sind, zu einem „allgemeinen Glaubensbekenntnis“ auf deistischer Grundlage verhelfen. Die Unitarier Englands sind dem Verfasser ein Vorbild. „Nicht länger“ – so heißt es im Vorwort der „Grundsätze“ – „sollte der Name ‚Deismus‘ verrufen sein, als wär’ er sinnverwandt mit Diabolismus“²⁹. Der Verfasser der „Grundsätze“ glaubt, daß die Obrigkeit eher bereit sei, den Bittstellern die Kirchenaustritte zuzubilligen, wenn es zur Bildung eines neuen Religionsvereins mit klaren Grundsätzen gekommen ist. Und so ruft er zur Gründung eines Vereins der religiösen Wahrheitsfreunde oder Philalethen auf. Jeder, der den aufgestellten Grundsätzen zustimmt, gilt als Philaleth und wird aufgefordert, sich dem Verein der religiösen Wahrheitsfreunde anzuschließen.

Im Unterschied zu dem „Entwurf einer Bittschrift an deutsche Fürsten“ erhielt die Schrift über die „Grundsätze der religiösen Wahrheitsfreunde“ zum großen Ärger des Universitätsbuchhänd-

²⁷ Die „Harmonie“ erhielt, wie ein handschriftlicher Vermerk auf dem Titelblatt verrät, am 15. November 1830 ein Exemplar. Es befindet sich heute in der Landesbibliothek in dem Anm. 10 genannten Sammelband.

²⁸ Grundsätze . . ., S. 3.

²⁹ A. a. O., S. 7.

lers v. Maack nicht die Druckerlaubnis³⁰. Der Bücherzensor hatte Anfang Oktober das Manuskript, dessen Inhalt er als einen „empörenden Verstoß gegen die religiösen Begriffe“ brandmarkte, zurückgewiesen³¹. Der Universitätsbuchhändler v. Maack wollte aber unbedingt, daß die „Grundsätze“ gedruckt würden, nicht zuletzt, weil er selber mit den Philalethen sympathisierte, wie sich noch zeigen wird. Etwa Mitte Oktober 1830 schickte er das Manuskript der „Grundsätze“ an die Verlagsbuchhandlung F. A. Brockhaus in Leipzig mit der Bitte, dort das Imprimatur zu erwirken und die „Grundsätze“ im Auftrag der Kieler Universitätsbuchhandlung zu drucken. Am 25. Oktober erhielt v. Maack aus Leipzig von Brockhaus die Nachricht, daß die Druckerlaubnis dort erteilt sei und mit dem Druck „so rasch wie möglich“ begonnen werden soll. Kurz vor Mitte November erhielt v. Maack die gewünschten Exemplare aus Leipzig und begann mit dem Verkauf der in Kiel von der Zensur verbotenen „Grundsätze“ in der akademischen Buchhandlung. Die Erstattung einer Strafanzeige gegen den Universitätsbuchhändler v. Maack war die unausbleibliche Folge. Am 19. November 1830 berichtete der Zensor³² empört an die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzlei über v. Maacks „gesetzwidrige Umgehung der Zensur“. Die Kanzlei reagierte unmittelbar auf dieses Schreiben, indem sie die sofortige Beschlagnahme der „Grundsätze“ veranlaßte. Unter dem 23. November des gleichen Jahres wurden der Universitätskurator von Brockdorff und die Obergerichte in Glückstadt und Schleswig diesbezüglich von Kopenhagen aus benachrichtigt. Der Präsident der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzlei, Graf Otto Joachim von

³⁰ Zu v. Maack s. Anm. 36. Über die Beschlagnahme und Ermittlung des Verfassers der „Grundsätze...“ haben sich Aktenstücke aus der SHL Kanzlei in Kopenhagen erhalten. Sie befinden sich heute im Landesarchiv Schleswig (LA Schleswig Abt. 18 Nr. 682). Die folgenden Ausführungen fußen darauf. Die Zitate sind, soweit nicht anders vermerkt, diesen Akten entnommen.

³¹ Damals galten in den Herzogtümern Schleswig und Holstein die Zensurgesetze vom 9. November 1819 und 31. Dezember 1819 (Chron. Samml. 1819 S. 155 ff. und S. 207 f.). Im Zensurgesetz vom 9. November 1819 lautet § 7: „Es darf überall keine Schrift... in unseren Herzogtümern Holstein und Lauenburg gedruckt, noch, wenn sie sonst in Deutschland gedruckt worden ist, in Umlauf gesetzt werden, auf welcher nicht der Name des Verlegers... abgedruckt ist. Druckschriften, bei denen diese Vorschrift nicht beobachtet worden ist, sollen sogleich bei ihrer Erscheinung von der Polizeibehörde eines jeden Ortes in Beschlag genommen und die Verbreitung derselben nach Beschaffenheit der Umstände mit einer durch richterliches Ermessen zu bestimmenden angemessenen Geld- oder Gefängnisstrafe belegt werden“ (Chron. Samml. 1819 S. 157 f.).

³² Zensor war damals in Kiel der Polizeimeister Wittrock (vgl. „Gemeinnütziges Kieler Taschenbuch“ — 1832 — S. 24).

Moltke, schrieb einen persönlichen Brief an den Kurator von Brockdorff, der das gleiche Datum zeigt und in dem es heißt:

„Ew. Excellenz werden mit dem heutigen Tage eine Abschrift wegen der Beschlagnahme der Schrift der Philalethen erhalten. Die Tollheit dieser Menschen ist fast unbegreiflich.“³³

Die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzlei fand den Inhalt der „Grundsätze“ derart empörend, daß sie beschloß, die Verfasserfrage auf gerichtlichem Wege zu klären. Am 27. November 1830 beauftragte sie damit das Glückstädter Obergericht. Der Universitätsbuchhändler versuchte, sich gegen die geplante Beschlagnahme der „Grundsätze“ zu wehren. Am 2. Dezember 1830 wandte sich v. Maack in einem persönlichen Schreiben an den dänischen König unter Berufung auf seine Privilegien als akademischer Buchhändler. In diesem Schreiben erinnert er daran, daß auch der „Entwurf einer Bittschrift an deutsche Fürsten“ die Druckerlaubnis erhalten hatte. Mit Nachdruck wies er auf das religiöse und sittliche Niveau der „Grundsätze“ hin. Von einer anstößigen Schrift könne nicht die Rede sein,

„weil“ — so schreibt v. Maack wörtlich an den König — „die Schrift nichts unmoralisches enthält und von den Lehren und dem Geiste des Evangeliums viel weniger abweicht wie eine zahllose Menge katholischer und protestantischer Andachtsbücher, die überall gedruckt und verkauft würden — oder wie der Talmud, der Koran oder die Lehren des Konfutius, deren Druck ohne Zweifel erlaubt würde.“

Es ist erstaunlich, wie unbefangen v. Maack diese Worte an den König schreibt. Sie beweisen, daß er nicht wesentlich anders dachte als die Philalethen. Die Inhalte der Bibel kannte er offenbar nur in radikal-rationalistischer Interpretation.

Ebenfalls am 2. Dezember 1830 erhielt der bekannte Rechtsgelehrte Prof. Falck vom Rektor der Universität auf Veranlassung des Kurators von Brockdorff die Aufforderung, im Hause der akademischen Buchhandlung alle auftreibbaren Exemplare der „Grundsätze“ in Beschlag zu nehmen und sie an den Rektor abzuführen. Noch am gleichen Tag, vormittags um halb elf Uhr, erschien Prof. Falck in der Universitätsbuchhandlung. Nicht ohne Empörung händigte v. Maack an Prof. Falck insgesamt dreißig Exemplare der „Grundsätze“ zur Ablieferung an den Rektor aus. Der Buchhändler beteuerte, nur sehr wenige Exemplare verkauft zu haben. Am 21. Dezember des gleichen Jahres erhielt v. Maack von der Regierung auf sein Schreiben an den König vom

³³ Diesen Brief hat R. Meißner abgedruckt in: ZSHG 34 (1904) S. 171—181 („Briefe des Grafen Otto Joachim v. Moltke an den Kanzler Cay Lorenz v. Brockdorff aus dem Jahre 1830“). Das Zitat findet sich auf S. 173 f.

2. Dezember dahingehend Bescheid, daß seiner Bitte um Aufhebung der Beschlagnahme der „Grundsätze“ nicht entsprochen werden könnte.

Inzwischen hatte das Obergericht in Glückstadt die Ermittlung des Verfassers der „Grundsätze“ mit Erfolg abgeschlossen. Am 24. Dezember 1830 stattete das holsteinische Obergericht an die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzlei in Kopenhagen einen Bericht über das Ergebnis der Verfasserschaftsuntersuchung ab. Der Bericht sei hier im Wortlaut mitgeteilt:

„In Veranlassung sehr geehrten Schreibens einer königlichen . . . Kanzlei vom 27. v. M. betreffend die Ausmittlung des Verfassers der Beschlagnahmten Schrift ‚Grundsätze der religiösen Wahrheitsfreunde oder Philalethen‘ verfehle ich nicht, ganz gehorsamst anzuzeigen: daß der von der . . . Behörde vernommene akademische Buchhändler von Maack den Advokaten Olshausen in Kiel als denjenigen namhaft gemacht hat, welcher ihm das Manuskript dieser Schrift als das Werk eines Verfassers, den er zu nennen nicht ermächtigt sei, zum Verlegen angeboten habe.

Nachdem . . . der Advokat Olshausen und auch der Dr. Hertz in Kiel von dem dortigen Niedergericht vernommen worden sind, hat sich ergeben, daß das fragliche Manuskript von dem Doktor Immanuel Wohlwill, Lehrer an der israelitischen Freischule in Hamburg, dem gedachten Dr. Hertz, dem er sich auch wiederholt als Verfasser namhaft gemacht, zugesandt worden ist, um den Druck in Kiel oder Schleswig zu veranstalten, und daß auch von Dr. Hertz wegen Bekanntschaft mit solchen Geschäften der Advokat Olshausen ersucht worden ist, dies zu besorgen.“³⁴

Der Advokat Theodor Olshausen, den wir bereits als Verfasser des Entwurfs einer Bittschrift an deutsche Fürsten nannten, hatte also das Manuskript der „Grundsätze“ dem akademischen Buchhändler v. Maack zum Druck übergeben. Olshausen kam jedoch nicht in eigener Sache zu v. Maack, sondern im Auftrag des Kieler Arztes A. Hertz, der wiederum das Manuskript von dem ihm nicht unbekanntem Verfasser erhalten hatte. Dr. Hertz konnte in der Vernehmung durch das Kieler Niedergericht nicht umhin, den Verfasser der „Grundsätze der religiösen Wahrheitsfreunde oder Philalethen“ anzugeben. Er nannte als Autor den jüdischen Lehrer Dr. Immanuel *Wohlwill* aus Hamburg. Dieser hatte Beziehungen nach Kiel, hatte er doch dort ein Jahr früher, am 30. Oktober 1829, zum Dr. phil. promoviert. Wohlwill war von 1823 bis 1838 als Lehrer an der israelitischen Freischule in Hamburg tätig.

Nach Ausweis der erhaltenen Akten können wir also den liberalen Politiker Advokat Theodor Olshausen³⁵, den akademischen

³⁴ Siehe Anm. 30.

³⁵ Bezüglich der Tätigkeit und Bedeutung des Advokaten und liberalen Politikers Theodor Olshausen (1802–1869) siehe ADB 24 (1887) S. 330 ff. Vgl. auch Alberti II S. 147 f. und Alberti Nachtrag II S. 103. Siehe ferner ZSHG 54 (1924) S. 444 ff. Weitere Literatur bei Brandt a. a. O. S. 190.

Buchhändler v. Maack³⁶, und den israelitischen Lehrer Emmanuel Wohlwill³⁷ aus Hamburg als „Philalethen“ namhaft machen, wobei der letztere als Verfasser der Grundsätze anzusprechen ist. Wahrscheinlich gehörte auch der Kieler Arzt Dr. Hertz zu den religiösen Wahrheitsfreunden³⁸. Es ist jedoch kaum anzunehmen, daß der Kreis der Philalethen sich auf die vier genannten Männer beschränkte. Claus Harms vermutet in seiner Lebensbeschreibung, daß der Kreis der Philalethen etwa aus zehn bis zwanzig Personen bestanden hat³⁹. Wer weiß, für wie viele im Glauben schwach gewordene Christen die Grundsätze der religiösen Wahrheitsfreunde eine Versuchung dargestellt haben. Daß aufgeklärte Juden erwartungsvoll auf die Philalethen geblickt haben, ist nicht wenig wahrscheinlich, da in jenen Tagen in den Herzogtümern Schleswig und Holstein die Juden weder politische noch bürgerliche Rechte besaßen⁴⁰.

b) Der Inhalt der Grundsätze

Die deistische Dogmatik der Philalethen ist sehr einfach. Sie zerfällt in drei Teile: „Die Lehre von dem Wesen Gottes, die Lehre von dem Wesen und der Bestimmung des Menschen und die Lehre von dem Verhältnis zwischen Gott und dem Menschen.“ Als „Quellen der Gotteserkenntnis“ kommen nicht angebliche Offenbarungsurkunden in Frage, sondern gelten ausschließlich „das menschliche Gewissen und die menschliche Vernunft“⁴¹. Die Philalethen betonen das in scharfer Antithese zu christlichen und jüdischen Glaubenslehren. Auch unterscheiden sie sich in diesem Punkt wesentlich von den englischen Unitariern, die sich ausdrücklich auf die Bibel berufen⁴². Im Hinblick auf das Wesen Gottes

³⁶ Johann Christian Friedr. v. Maack (1794–1876) war von 1824 bis 1845 Universitätsbuchhändler in Kiel und wirkte seit 1848 als Verlagsbuchhändler in Hamburg. Siehe Alberti II S. 2 und Alberti Nachtrag II S. 1.

³⁷ Immanuel Wohlwill, jüdischer Lehrer in Hamburg, studierte von 1818 bis 1822 Philosophie und Philologie in Berlin. Über sein Leben siehe „Lexikon der Hamburgischen Schriftsteller . . .“ Bd. 8 (Hamburg 1833) S. 126 f. Dieses Lexikon nennt auch Wohlwill als Verfasser der „Grundsätze der religiösen Wahrheitsfreunde . . .“.

³⁸ A. Hertz, Dr. med., wohnte seinerzeit in Kiel, Fischerstr. 114. Er war Offizier der Kieler Schützengilde. Vgl. „Gemeinnütziges Kieler Taschenbuch“ – 1832 – S. 44, S. 40 und S. 38.

³⁹ Vgl. Harms I, S. 136.

⁴⁰ Die völlige Emanzipation der Juden erfolgte im Herzogtum Holstein erst durch das Religionsgesetz vom 14. Juli 1863.

⁴¹ Grundsätze . . . S. 12.

⁴² Vgl. z. B. die Ausführungen in der Schrift „Kurze Darlegung der Grundsätze, der Geschichte und des gegenwärtigen Zustandes der Unitarier in England . . .“ (Hamburg 1830). Diese anonym erschienene Schrift kam also im gleichen Jahr heraus, als die Philalethen in Kiel auftraten.

schreibt Wohlwill in den „Grundsätzen der religiösen Wahrheitsfreunde . . .“:

„Gott ist der Geist des Universums, ewiger Urgrund alles Seins, Inbegriff aller Vollkommenheit, Urheber und Lenker des Weltalls. Sein Wesen ist: *Einheit, Wahrheit, Liebe.*“⁴³

Was das Verhältnis zwischen Gott und Mensch anbelangt, so ist bei den Philalethen im Unterschied zur Bibel von entscheidender Bedeutung, daß der Menscheng Geist „göttlicher Natur“ ist. Der Mensch ist in seinem Wesen nicht böse von Jugend auf (cf. Gen. 8,21), sondern gut. In ihm liegt „die Sehnsucht nach dem Göttlichen“⁴⁴. Die Philalethen bekennen sich hinsichtlich der „letzten Dinge“ zur Unsterblichkeit der Seele. Nach ihrer Lehre ist der Menscheng Geist unvergänglich. Die menschliche Seele ist „durch den Leib an das Irdische“ und „durch den Geist an das Göttliche“ gekettet. Wörtlich schreibt Wohlwill:

„In dem Menschenleben soll . . . verwirklicht werden eine Verbindung des Irdischen oder Leiblichen mit dem Himmlischen oder Seelischen. Der Kampf, welcher mit diesem Verbindungsprozeß verknüpft ist, erscheint als ein Kampf des Guten mit dem Bösen und wird vermittelt durch die *Religion.*“⁴⁵

Ist der Kampf siegreich, dann kommt der Mensch zu seiner Bestimmung. In der Behauptung des Sieges besteht die Tugend. Bei Wohlwill lesen wir:

„Die Bestimmung des Menschen ist harmonische Verschmelzung des Göttlichen mit dem Irdischen in seiner Natur und in seinem Leben und dadurch erlangte Gottseligkeit. Soll die Religion dem Menschen diese Bestimmung erreichen helfen, so müssen ihre Lehren, von der Vernunft begriffen, Überzeugungen werden, das Gemüth durchdringen und lebendige Empfindung werden, durch das ganze Leben bewährt und betätigt Wirklichkeit werden.“⁴⁶

Eine von überflüssigen dogmatischen Spekulationen befreite Religion führt zur „reinsten Sittenlehre“. Der Kern der Ethik der Philalethen ist die Anerkennung der Selbständigkeit und Freiheit aller Menschen, die allgemeine Menschenliebe und die unbedingte Unterwerfung unter das Staatsgesetz⁴⁷. Damit es zur „reinsten Sittenlehre“ kommt, ist es unumgänglich, daß die Philalethen sich zu einer religiösen Gemeinde konstituieren und auf diese Weise sich gegenseitig zum sittlichen Tun anfeuern. Vor allem aber hat die Gemeinde der Wahrheitsfreunde eine wichtige Erziehungsaufgabe wahrzunehmen. Das Hauptaugenmerk haben sie zu richten auf die „Beförderung des religiösen Lebens“, die „harmo-

⁴³ Grundsätze . . ., S. 12.

⁴⁴ A. a. O., S. 13.

⁴⁵ A. a. O., S. 13.

⁴⁶ A. a. O., S. 14.

⁴⁷ A. a. O., S. 15.

nische Entwicklung der körperlichen und geistigen Kräfte des Menschen“, die „Ausbildung für die Anforderungen des Staates“ und die „Erziehung zum Berufe zur Betreibung des Ackerbaues, des Handwerks, des Gewerbes, des Handels, der Künste und der Wissenschaften“⁴⁸. Die erzieherische Tätigkeit der Philalethen ersetzt den Konfirmandenunterricht. An die Stelle der Konfirmation tritt das Fest der Aufnahme in die Gemeinde der religiösen Wahrheitsfreunde. Der kirchliche Festkalender wird durch eigene Feiertage ersetzt. Von Wohlwill werden vorgeschlagen: Das „Fest des Gewissens“ (an Stelle des Bußtages), der Neujahrstag (am 1. Januar), die „Feste der Natur“ (an den Anfangstagen der vier Jahreszeiten), der „Stiftungstag der Gemeinde“ sowie die vom Staat eingesetzten politischen Feste⁴⁹. Dazu gelten in der philalethischen Gemeinde als „Geist und Seele erhebende Tage“: die „feierliche Namengebung der Neugeborenen“, die „Aufnahme in die Gemeinde“, die „Trauung“, die „Ehescheidung“ (sic!), die „Beerdigungsfeier“ und die „Eidesleistung“⁵⁰. Die Philalethen wissen, daß die kirchlichen Hauptfeste, vor allem Weihnachten und Ostern, auch auf den dem kirchlichen Leben entfremdeten Menschen eine große Anziehungskraft ausüben. Die philalethischen Feiertage sind notwendig, um die Wirkung der christlichen Feste abzuschwächen. Die Kirche hat es als Volkskirche verstanden, die Menschen im Laufe der Jahrhunderte so zu erziehen, daß sie Taufe, Konfirmation, Trauung und Beerdigung als die wichtigsten Ereignisse des Lebens empfinden. Würden die religiösen Wahrheitsfreunde auf entsprechende Ersatzfeiern verzichten, dann würden etliche liberale Menschen um der äußerlichen Feierlichkeit willen trotz innerer Zustimmung zu den Grundsätzen der Philalethen Glieder der Kirche bleiben. Die Ersatzfeiern wollen dem religiösen Wahrheitsfreund Mut machen, aus der Kirche auszutreten.

Auch die Abhaltung eigener Gottesdienste am Sonntag erachtete Wohlwill für nötig. Die „Liturgie“ eines philalethischen Gottesdienstes, den der aus der Gemeinde gewählte Vorsitzende als „religiöser Redner“ hält, besteht aus einer stillen Andacht, einigen von der Gemeinde gesungenen Liedern, einem Gebet und einer kurzen erbaulichen Betrachtung. Danach kann sich eine Katechisation im Sinne der „Grundsätze“ für die Schuljugend anschließen⁵¹, da die Kinder der Philalethen nach Austritt der Eltern aus der

⁴⁸ A. a. O., S. 17.

⁴⁹ A. a. O., S. 19 f.

⁵⁰ A. a. O., S. 20.

⁵¹ A. a. O., S. 18 f.

Kirche nicht mehr am öffentlichen Religionsunterricht der Schule teilnehmen sollen. Feststehende Gebete werden verworfen. Der Gottesdienstleiter betet aus eigenem religiösen Ermessen. Keine Veranstaltung darf länger als zwei Stunden dauern.

Neben Platon und Spinoza hat Wohlwill besonders Moses Mendelssohn und Lessing als religiöse Denker geschätzt. Es muß dahingestellt bleiben, in welchem Ausmaß Wohlwill bei der Abfassung seiner religiösen Grundsätze bewußt die deistischen Religionssysteme des 17. und 18. Jahrhunderts verarbeitet hat. Als Jude lag es für Wohlwill nahe, sich vor allem an Moses Mendelssohn zu orientieren, wenn er auch nicht entfernt dessen geistige Höhe erreichte. Über den religions- und geistesgeschichtlichen Wert der „Grundsätze der religiösen Wahrheitsfreunde oder Philalethen“ brauchen wir hier keine Worte zu verlieren. Das Ergebnis ist gar zu dürftig. Und doch bleibt Wohlwills Versuch anzuerkennen, die Philalethen aus der mit der Ablehnung der Kirche gegebenen Negation in eine neue religiöse Position zu führen. Beachtlich ist auch in den „Grundsätzen“, daß jegliche gehässige Polemik gegen die christlichen Konfessionen und den jüdischen Glauben fehlt.

4. Die Gegenschriften

Der „Entwurf einer Bittschrift an deutsche Fürsten“ und die „Grundsätze der religiösen Wahrheitsfreunde oder Philalethen“ fanden im Unterschied zu Lornsens Schrift „Über das Verfassungswerk in Schleswig-Holstein“ wenig Beachtung. Der Herausgeber der Neuen Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Provinzialberichte, Diakonus Hartwig Peters, erachtete freilich in einem Jahresrückblick das Auftreten der Philalethen, deren Standpunkt er allerdings mißbilligte, für „wichtiger“ als Harms' Jubelpredigt zur Confessio Augustana⁵². Daß die „Bittschrift“ und die „Grundsätze“ in dem Kieler Korrespondenzblatt empfohlen wurden⁵³, versteht sich von selbst, war doch der Herausgeber dieses Blattes jener Theodor Olshausen, den wir oben bereits als Verfasser der „Bittschrift“ und Vermittler der „Grundsätze“ erwähnten. Claus Harms behauptete, daß ihn die Philalethen nicht weiter beunruhigt hätten⁵⁴. Er hielt sie für zu unbedeutend, um in ihnen eine Gefahr

⁵² Vgl. Neue SHL Prov. Ber. 1831 Heft 1 S. 34. Der Herausgeber, Hartwig Peters, war damals Diakonus zu St. Marien in Flensburg.

⁵³ Siehe „Kieler Korrespondenzblatt für die Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg“, hersg. von Theodor Olshausen, Jg. 1 (Kiel 1830) S. 16; S. 91 f. u. ö.

⁵⁴ Harms I, S. 136 (Lebensbeschreibung).

für die Landeskirche zu sehen. Er verzichtete darauf, gegen sie in Predigten oder Druckschriften aufzutreten. Wörtlich schreibt Harms in seiner Lebensbeschreibung bezüglich der Philalethen:

„Die Philalethensache fand durchaus keinen Anklang, das kirchliche Christentum stand in Kiel und im ganzen Lande zu fest, als daß es hätte hiervon erschüttert werden können . . .“⁵⁵

Im übrigen deutete Harms das Auftreten der Philalethen „als ein Vorfragen, Vorfühlen, auch in politischer Absicht, ob nicht etwas zu machen wäre, um die bestehende Ordnung umzustürzen“⁵⁶. Fanden die Philalethen auch kaum Beachtung, so wurden sie doch in einigen Gegenschriften scharf angegriffen.

Am 18. August 1830 war eine Schrift unter dem Titel „Unmaßgebliche Würdigung des Entwurfs einer Bittschrift an deutsche Fürsten“ fertiggestellt, die wenig später anonym in Druck erschien. Ihr Verfasser, wiewohl selber Rationalist, verurteilte Austritte aus der Kirche. Seit dem 18. Jahrhundert sei es eine bleibende Aufgabe der Neologie, nicht *neben*, sondern *in* der Kirche das Licht der Vernunft stets neu anzuzünden. Der Verfasser vermochte in der „Bittschrift“ kaum mehr als „ein literarisches Bonmot“ zu sehen, „das augenblickliche Laune gebar“⁵⁷.

Der Mühlenschreiber an der königlichen Kornmühle in Plön, H. L. Schröder, forderte die evangelischen Christen in einer „Protestation“ auf, „im Namen der Menschheit feierlich und öffentlich vor der ganzen Welt gegen die Einführung des Glaubensbekenntnisses der Philalethen als Norm einer Staatsreligion zu protestieren“⁵⁸.

Ausführlich setzte sich eine Schrift, die 1831 anonym in Halle unter dem Titel „Wissenschaftliche Beleuchtung der Grundsätze der religiösen Wahrheitsfreunde oder Philalethen“ erschien, mit diesen auseinander. Hier werden den Philalethen vor allem unzureichende philosophische Kenntnisse vorgeworfen. Die Bezeichnung „Philalethen“ wird als Anmaßung gebrandmarkt. Der Verfasser der „Wissenschaftlichen Beleuchtung . . .“ beruft sich in seiner Kritik nicht selten auf den Rationalisten Bretschneider. Das Auftreten der Philalethen würdigt er insofern positiv, als es ihm

⁵⁵ Harms I, S. 136 (Lebensbeschreibung).

⁵⁶ Harms I, S. 137. Siehe auch Jansen a. a. O., S. 205.

⁵⁷ Unmaßgebliche Würdigung . . ., S. 22.

⁵⁸ Die nur eine kleine Druckseite umfassende „Protestation“ hat der Verfasser einer Schrift eingefügt, die den Titel trägt: „Bemerkungen über das maneo-logische Bedenken des Predigers Hrn. Oertling in Bornhöved, betreffend das Beerdigen wirklich verstorbener Personen in dicht verschlossenen Särgen nebst Ansichten des Glaubensbekenntnisses der Philalethen“ (Plön 1831). Die „Protestation“ findet sich auf S. 18 f.

erneut gezeigt hat, daß ein Durchstoß zur „echten Religiösität“ nur gelingt, wenn die Theologie Magd der Philosophie wird. Die Kieler Philalethen scheitern an ihrer philosophischen Unbildung⁵⁹. Die „wissenschaftliche Beleuchtung . . .“ darf als eine ehrliche Auseinandersetzung des Rationalismus innerhalb der Kirche mit den Philalethen gelten.

Von rechtgläubiger Seite erfolgte keine ernstgemeinte Auseinandersetzung mit den Philalethen. Wohl erschienen spottende Gegenschriften. In Zerbst kam 1831 der „Entwurf einer anderweitigen Bittschrift wegen Dispensation von den zehn Geboten“ heraus. Pastor Hans Lorenz Vent aus Hademarschen, der als bekenntnistreuer Lutheraner galt⁶⁰, trat Herbst 1830 in zwei satirisch gehaltenen Schriften, die anonym in Druck erschienen, gegen die Philalethen auf. Die erstere trägt den Titel „Dringender Aufruf zum allgemeinen Beitritt des in Kiel in der Universitätsbuchhandlung erschienen Entwurfs einer Bittschrift . . .“ und die letztere wurde als „Rede am Feste des Gewissens in der Versammlung der Philalethen“ gedruckt⁶¹. Die Philalethen beabsichtigten, wie oben bemerkt, den Bußtag durch das „Fest des Gewissens“ zu ersetzen. Wie eine „Predigt“ an einem solchen Festtag aussehen würde, das versuchte Pastor Vent als Satiriker deutlich zu machen. Er spielt den Festredner, der am Gewissenstag die Predigt hält. Das Ende dieser Rede sei hier im Wortlaut mitgeteilt:

„Ich fasse alles, was gesagt worden ist, kurz zusammen. Das neue und eigentümliche unsers Vereins besteht nicht in dem Positiven der Lehre, denn daß Gott ist und die Tugend geübt werden soll . . . lehren die Christen auch; sondern darin, daß wir der christlichen Kirche die Gemeinschaft aufgekündigt haben. Wollen wir diesen Schritt rechtfertigen, so kann dieses nur, dann aber auch völlig befriedigend, geschehen durch die wohlbedachte, feierliche, vollständige, von keinem Zweifel getrübe Ablehnung Jesu Christi als des Herrn und Erlösers der Menschen. Diese Ablehnung muß, von der Vernunft begriffen, Überzeugung werden, das Gemüt durchdringen . . . Hierauf ist es, daß wir heute unseren Entschluß erneuern sollen, hierin, daß wir Trost, Ersatz, Freude finden sollen; nur so feiern wir als Philalethen das Fest des Gewissens mit einem guten Gewissen, feiern es als Wahrheitsfreunde durch die Verleugnung desjenigen, der gesagt hat: ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben.“⁶²

⁵⁹ Wissenschaftliche Beleuchtung . . ., S. 34.

⁶⁰ Hans Lorenz A. Vent (1785–1879) war von 1815 bis zu seiner Emeritierung 1863 Pastor in Hademarschen. Sein lutherischer Standpunkt kommt vor allem zum Ausdruck in seinem Werben für eine neue Liturgie. Vgl. seinen Beitrag in den von Nikolaus J. E. Nielsen herausgegebenen „Liturgischen Studien und Stimmen“ (Schleswig 1842).

⁶¹ Daß Pastor Vent aus Hademarschen der Verfasser der genannten satirischen Schriften ist, darüber siehe Alberti II S. 504.

⁶² Rede am Feste des Gewissens . . ., S. 21 f.

Die Gegenschriften, die scharfe staatliche Zensur und nicht zuletzt die durch das Auftreten von Uwe Jens Lornsen bedingten politischen Verhältnisse trugen dazu bei, daß man bald nichts mehr von den Philalethen hörte. Erst zwölf Jahre später machten wieder „Philalethen“ in Holstein von sich reden.

II.

Der Versuch einer Erneuerung der philalethischen Gesellschaft im Jahre 1842

1. Leidenschaftliche Polemik gegen die Kirche

1842 erschien anonym ohne Ortsangabe eine „Vorläufige Nachricht über den im März 1842 gestifteten holsteinischen Philalethen-Verein“ im Druck. Auf dem Titelblatt dieser kleinen Schrift findet sich der Vermerk „Im Verlage der Buchhandlung des Vereins“. Die Titelseite enthält den Hinweis „Druck von J. C. H. Rüter, St. Pauli“⁶³. Die „Vorläufige Nachricht“ glaubt zu wissen, daß in Holstein nicht wenige Menschen gewillt seien, allen Widerständen seitens der Obrigkeit zum Trotz die Arbeit der Kieler Philalethen von 1830 fortzusetzen. Der Zweck der Wiederaufnahme der philalethischen Bestrebungen wird in der „Vorläufigen Nachricht“ in die Worte gekleidet:

„Der Verein will die Grundüberzeugung der modernen Philosophie, einerseits, daß alle angeblichen Offenbarungen, auf welche sich die positiven Religionen berufen, erdichtet sind, andernteils, daß der menschliche Geist allein im Stande ist, uns in Beziehung auf übersinnliche Gegenstände die richtige Belehrung zu erteilen — diese Überzeugung will er aus der begrenzten Sphäre der Wissenschaft auch in die weitem Kreise des Lebens einführen und daselbst geltend zu machen suchen.“⁶⁴

Im Unterschied zu den Schriften der Kieler Philalethen von 1830 fällt in der „Vorläufigen Nachricht“ die ebenso gehässige wie unsachliche Polemik gegen die christlichen Glaubensbekenntnisse auf. Die „Vorläufige Nachricht“ ist ein Pamphlet gegen die Kirche. Sie behauptet, daß in Holstein im März 1842 ein Philalethen-Verein gegründet worden sei. Der Verfasser der Schrift sieht im Geiste schon die Zeit herannahen, wo die Philalethen der Kirche

⁶³ Die „Harmonie“ erhielt ein Exemplar am 7. April 1842. Das Exemplar, das diesen handschriftlichen Vermerk aufweist, befindet sich heute in der SH.-Landesbibliothek in dem Anm. 10 genannten Sammelband.

⁶⁴ Vorläufige Nachricht S. 5.

auch an äußerer Macht gewachsen sind⁶⁵. Die „Wahrheitsfreunde“ sollen die Menschheit vor dem „geistigen Schaden“ der christlichen Religion nach Kräften bewahren. Eine positive Lehre wird nicht vertreten. Hier liegt ein wesentlicher Unterschied gegenüber den Philalethen von 1830, die sich um gemeinsame religiöse Grundsätze bemühten. Der Philalethen-Verein der „Vorläufigen Nachricht“ überläßt seinen Anhängern die freie Forschung, ohne sich um Einzelresultate zu kümmern⁶⁶. Die „Idee der Autonomie des menschlichen Geistes“ ist als absolute Wahrheit zu werten⁶⁷. Jede Offenbarungsreligion ist als Aberglauben abzulehnen. Ebenso sind die Dogmen der Christenheit, gleich welcher Konfession, nichts anderes als purer Aberglauben. Das Abendmahl wird eine „ebenso gefährliche als der gesunden Vernunft Hohn sprechende Sitte“ genannt⁶⁸. Der neue Philalethen-Verein erwartet von der Befreiung der Menschheit von der christlichen Religion das Heranbrechen eines neuen Zeitalters in paradiesartiger Herrlichkeit. Seine vornehmste Aufgabe sieht er in der Aktivierung seiner Glieder. Wörtlich heißt es in der „Vorläufigen Nachricht“:

„Da wird es sich zeigen, ob er [der Verein] im Stande sein wird, den *Gläubigen* von seinem Irrwahn zurückzubringen und ihn eines Bessern zu belehren, den *Gleichgültigen* so zu fassen, daß er aus dem Zustande der Indifferenz herausgerissen und zu einem eifrigen Verfechter der Wahrheit umgewandelt wird, dem denkenden Christen aber nachzuweisen, daß er, um nicht auf halbem Wege still zu stehen, notwendig ein Bundesgenosse der Philalethen werden muß. Wenn der Gläubige ihm am meisten zu schaffen machen wird, weil er gewohnt in dem Widersinnigen die höchste Weisheit zu sehen, für Vernunftgründe fast unzugänglich geworden ist, so gehört der Indifferente, eben weil er sich für die sogenannte geoffenbarte Religion auf keine Weise mehr zu interessieren vermag, in gewissem Sinne schon zu den Philalethen; und was den denkenden Christen betrifft, der, um vernünftig und christlich zugleich zu sein, sich das Christentum erst nach seiner Vernunft zurecht macht, so ist gerade dieser Umstand, daß er denken kann und will, ein sicheres Zeichen, daß er weit eher geneigt sein wird, mit dem befreundeten Philalethen weiter vorwärts zu schreiten, als auf den ängstlichen Ruf der mütterlichen Kirche in ihre Arme zurückzusinken.“⁶⁹

Die „Vorläufige Nachricht“ muß Ende März oder Anfang April 1842 im Druck erschienen sein⁷⁰. Der Kurator und außerordentliche Regierungsbevollmächtigte Jensen machte in einem Schreiben

⁶⁵ A. a. O., S. 10.

⁶⁶ A. a. O., S. 6.

⁶⁷ A. a. O., S. 6.

⁶⁸ A. a. O., S. 7.

⁶⁹ A. a. O., S. 13 f.

⁷⁰ Siehe Anm. 63. Über die Beschlagnahme und Ermittlung des Verfassers und Verlegers der Schrift „Vorläufige Nachricht...“ ist Aktenmaterial aus der SHL-Kanzlei erhalten geblieben. Die folgenden Ausführungen gehen auf diese Aktenstücke (LA Schleswig Abt. 18 Nr. 683 II) zurück.

vom 8. April 1842 die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzlei in Kopenhagen auf den „das Christentum verhöhnenden Inhalt“ dieser Schrift aufmerksam. Am 12. April desselben Jahres veranlaßte die Kanzlei daraufhin die Schleswig-Holsteinische Regierung auf Gottorp, die Beschlagnahme und Verhinderung der Verbreitung der „höchst anstößigen Schrift“ zu verfügen. Ebenso bemühte sich die Regierung, den Verfasser und Verleger der „Vorläufigen Nachricht“ zu ermitteln. Am 26. April 1842 berichtete der Kurator Jensen an die Kanzlei in Kopenhagen, daß in Kiel der Justizrat Wittrock in der Bünsowschen Buchhandlung 174 Exemplare der „Vorläufigen Nachricht“ beschlagnahmt habe. Der Buchhändler Bünsow wurde wegen Verstoßes gegen die Zensurgesetze zu 16 Reichsbanktalern Geldstrafe verurteilt⁷¹. Über den Verfasser und Verleger vermochte Bünsow jedoch keine Angaben zu machen. Er behauptete, „ungefähr zweihundert Exemplare“ von der Hamburg-Altonaischen Buchhandlung in St. Pauli ohne Brief und Kommentar erhalten zu haben. Bünsow hatte also inzwischen 26 Exemplare verkauft. Auf Grund der Aussage von Bünsow wurde der Buchhändler Richter in St. Pauli (Altona) einem scharfen Verhör unterzogen. Richter hatte die „Vorläufige Nachricht“, ohne die Zensur zu befragen, zum Druck befördert, war also offensichtlich der Verleger. Ebenso hatte der Buchdrucker Rüter diese Schrift ohne behördliche Erlaubnis gedruckt. Richter und Rüter wurden einem strengen Verhör ausgesetzt. Sie vermochten jedoch über den Verfasser keine Auskunft zu geben. Sie wurden aber, weil sie, wie es in dem Schreiben der Gottorper Regierung an die Kanzlei in Kopenhagen heißt, den „sehr frechen und ruchlosen Inhalt“ nicht zurückgewiesen und überdies die Zensur nicht befragt hatten⁷², zu zweihundert Reichsbanktalern Geldstrafe verurteilt⁷³. Außerdem hatte jeder die Hälfte der Untersuchungskosten zu tragen. In der Stadt Schleswig wurden bei dem Buchhändler Bruhn einhundert Exemplare der „Vorläufigen Nachricht“ in Beschlag genommen. Auch Bruhn hatte die Exemplare ohne Kommentar und Angabe von Verfasser und Verleger aus St. Pauli zugesandt bekommen. In Hamburg fand auf Ersuchen der Schleswig-Holsteinischen Regierung ebenfalls eine Beschlagnahme sämtlicher auftreibbaren Exemplare der „Vorläufigen Nachricht“ statt. Es ist der Gottorper Regierung nicht gelungen,

⁷¹ Das sind etwa 300,— DM. Geschätzt nach E. Waschinski, Währung, Preisentwicklung und Kaufkraft des Geldes in Schleswig-Holstein von 1226—1864 (in: Qu. u. F. Bd. 26 — 1952) Anhang Tab. 10.

⁷² Siehe Anm. 31.

⁷³ Das sind etwa 4000.— DM (vgl. Anm. 71).

den Verfasser der „Vorläufigen Nachricht“ zu ermitteln. Sie mußte sich damit zufriedengeben, den Altonaer Buchhändler Richter als Verleger namhaft machen zu können.

Neben dem unterschiedlichen Inhalt zeigt ein stilistischer Vergleich der philalethischen Schriften von 1830 mit der „Vorläufigen Nachricht“, daß die Wahrheitsfreunde von 1842 mit denen von 1830 nur den Namen gemeinsam hatten. Es muß dahingestellt bleiben, ob die „Vorläufige Nachricht“ auf eine Einzelperson oder – wie in ihr behauptet wird⁷⁴ – auf einen Personenkreis zurückgeht. Das letztere ist durchaus wahrscheinlich.

2. Das „Kränzchen“-Prinzip

Der Verfasser der „Vorläufigen Nachricht“ wagte es nicht, offen für seine Überzeugung einzutreten, so wie es beispielsweise wenig später die Baptisten im Herzogtum Schleswig taten. Die Baptisten, die aus bekenntnismäßig bedingten Gewissensgründen eine Trennung von der Landeskirche erstrebten, waren Anfang der vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts bereit, in der Auseinandersetzung mit der damaligen Staatskirche für ihre Glaubensüberzeugung zu leiden⁷⁵. Die Philalethen von 1842 hatten sich keine Märtyrerrolle zuedacht. Ausdrücklich heißt es in der „Vorläufigen Nachricht“:

„Die Mitglieder des Vereins werden sich daher äußerlich nur soweit von der christlichen Kirche trennen, als es ohne eine offenbare Übertretung der öffentlichen Gesetze geschehen kann.“⁷⁶

Die Philalethen von 1842 hatten ein anderes Ziel, nämlich die innere Zersetzung der Kirche. Um diesem Ziel bereits in absehbarer Zeit näherzukommen, planten sie, „in jedem bedeutenden Orte des Herzogtums sobald als möglich eine wohlorganisierte Pflanzschule der Wahrheit einzurichten“⁷⁷. Die Pflanzschule – in der „Vorläufigen Nachricht“ auch „Kränzchen“ genannt – war als eine kleine Gruppe besonders aktiver Philalethen gedacht. Ihr sollte vornehmlich die Aufgabe zufallen, die Gebildeten in Stadt und Land durch unermüdliche Aufklärungsarbeit dem Arm der Kirche zu entreißen. Die Abkehr der Gebildeten hat, so überlegten die Philalethen von 1842, zur Folge, daß früher oder später

⁷⁴ Vgl. Vorläufige Nachricht . . . , S. 3 f.

⁷⁵ Vgl. Joseph Lehmann, Geschichte der deutschen Baptisten Bd. 2 (2. Aufl. Kassel 1922) S. 31 ff.

⁷⁶ Vorläufige Nachricht . . . , S. 6.

⁷⁷ A. a. O., S. 11.

auch das einfache Volk der Kirche den Rücken zuwendet. Der „Vorläufigen Nachricht“ sind folgende Orte als Pflanzschulen zu entnehmen:

„Altona, Ahrensböök, Barmstedt, Blankenese, Bramstedt, Brunsbüttel, Büsum, Elmshorn, Glückstadt, Grömitz, Grube, Heiligenhafen, Itzehoe, Kellinghusen, Kiel, Krempe, Lunden, Lütjenburg, Marne, Meldorf, Neumünster, Neustadt, Oldenburg, Oldesloe, Pinneberg, Plön, Preetz, Rendsburg, Segeberg, Ütersen, Wandsbek, Wedel, Wesselburen, Wilster und Wöhrden.“⁷⁸

Die Nennung der Ortsnamen, die ein genau überlegtes, planmäßiges Vorgehen verrät, zeigt, daß die „Kränzchen“ als Missionsstationen der philalethischen Gegenkirche aufgefaßt wurden. Die Personen, die das Kränzchen ausmachen, sind verpflichtet, sich wissenschaftlich (= philosophisch-weltanschaulich) zu betätigen, um die Erkenntnis der Autonomie des menschlichen Geistes zu festigen. Sie sollen dadurch als philalethische Elitetruppe fähig werden, mehr und mehr Menschen von den Vorurteilen der christlichen Religion zu befreien. Wörtlich lesen wir in der „Vorläufigen Nachricht“:

„Die Teilnehmer an dem Kränzchen werden sich . . . eine möglichst klare Einsicht zu verschaffen suchen in das Gewebe von Vorurteilen und falschen Voraussetzungen, welche die Grundlage eines jeden Offenbarungsglauben bilden, und besonders in die merkwürdigen Selbsttäuschungen, aus welchen selbst aufgeklärte Christen die Meinung ableiten, daß wenigstens doch die christliche Religion auf eine göttliche Offenbarung zurückzuführen sei, wodurch natürlich auch die Gründe, warum es keine andere Quelle der Wahrheit geben kann als den menschlichen Geist, immer vollständiger ins Bewußtsein erhoben werden.“⁷⁹

Wir können nicht sagen, ob tatsächlich in einigen Ortschaften Holsteins derartige Kränzchen bestanden haben. Die Grundsätze, die 1830 Wohlwill für die religiösen Wahrheitsfreunde in Kiel ausgearbeitet hatte, sind in der „Vorläufigen Nachricht“ im kirchenfeindlichen Sinne radikalisiert worden. Von der religiösen Toleranz, auf die sich 1830 vor allem Theodor Olshausen in dem „Entwurf einer Bittschrift an deutsche Fürsten“ berufen hatte, ist in der „Vorläufigen Nachricht“ nicht die Rede. In ihr wird in der Tat im Hinblick auf die Kirche das „Écrasez l'infâme“ von Voltaire wieder aufgenommen. Die „Vorläufige Nachricht“ ist nicht weniger kirchenfeindlich als das sechs Jahre später erschienene Kommunistische Manifest. Es sei daran erinnert, daß ein Jahr vor dem Erscheinen der „Vorläufigen Nachricht“ Feuerbachs antichristliche Schrift „Vom Wesen des Christentums“ herauskam⁸⁰. Ob hier

⁷⁸ A. a. O., S. 11.

⁷⁹ A. a. O., S. 12.

⁸⁰ 1835 erschien von David Friedrich Strauß (1808—1874) die destruktive Kritik am „Leben Jesu“ im Druck.

Zusammenhänge bestehen? Jedenfalls sind beide Schriften, wenn auch von unterschiedlichem Niveau, Ausdruck der damaligen offenbarungsfreudlichen Zeitphilosophie. Zwei Jahre bevor Johann Hinrich Wichern in Hamburg das Nachrichtenblatt „Fliegende Blätter aus dem Rauhen Haus“ herausgab, versuchte in Holstein der Verfasser der „Vorläufigen Nachricht“ den Todesstoß der Kirche vorzubereiten.

Schon im vorigen Jahrhundert waren die Philalethen bald vergessen. Geblieben ist jedoch die Auseinandersetzung zwischen den philosophischen Systemen, die auf dem Boden der Autonomie des menschlichen Geistes stehen, und den christlichen Bekenntnissen, die den Menschen an die Person Jesu Christi binden. Wenn ein offenbarungsgläubiger Christ auch die Gewissensnöte der religiösen Wahrheitsfreunde von 1830 verstehen muß – gerade weil er weiß, daß echter Glaube eine Gabe Gottes ist –, so wird er doch jene Menschen als Vorläufer der Philalethen von 1842 ansprechen, von denen es in Psalm 14,1 heißt: „Die Toren sprechen in ihrem Herzen: Es ist kein Gott.“

Eutiner Examensbestimmungen

Von Horst Weimann, Lübeck

Zur Geschichte des Kandidaten-Prüfungswesens im Fürstentum Lübeck (Herzogtum Oldenburg)¹

I. Bis zum Jahre 1849 beruhte das Prüfungswesen hauptsächlich auf den folgenden vier Erlassen bzw. Instructionen:

1. Am 14. November 1828 wurde in einem höchsten Erlaß dem Eutiner Konsistorium mitgeteilt, daß das Konsistorium in Oldenburg mit der Anweisung versehen worden sei, die fürstl. lübschen Kandidaten der Theologie nicht mehr als Fremde, sondern wie die im Herzogtum und zu Jever zu behandeln, also zu Kandidaten und Predigerstellen zu berufen; wenn lübsche Kandidaten der Oldenburger Kandidatenliste zugeschrieben werden wollten, sollten sie sich zum dortigen Tentamen und Examen melden, dagegen sei es Oldenburger und jeverschen Kandidaten unbenommen, sich ihrerseits um fürstliche (eutinische) Stellen zu bewerben.

2. Am 5. Oktober 1837 erschien das Regulativ für die Prüfungen der Kandidaten der Theologie aus dem Herzogtum Oldenburg mit Jever und aus dem Fürstentum Lübeck; es machte das Oldenburger Tentamen und Examen für die „Fürstlichen“ zur Bedingung jeder Anstellung.

3. Es wurde ergänzt durch ein höchstes Rescript vom 6. Oktober 1837, wonach das Recht der Eutiner (auf Anstellung im Oldenburgischen) auch auf die Oldenburger Kandidaten und Geistlichen ausgedehnt wurde, die also zukünftig bei eutinischen Vakanzen gleichberechtigt in Vorschlag gebracht werden konnten (Reciprocitätsverhältnis).

4. Als Nachtrag erschien am 14. August 1838 die Instruction des oldenburgischen Consistoriums, die den Eutiner Kandidaten von der Examinationsbehörde zugestellt zu werden pflegte. Sie enthielt Anweisungen betr. Anordnungen des Generalsuperintendenten, Verweise durch das Oldenburger Consistorium, Streichung von der Kandidatenliste u. dgl. m.

¹ Siehe Niedersächsisches Staatsarchiv Oldenburg, Bestand 30-14-51-11. Weite Teile der diesen Ausführungen zugrunde gelegten Aktenvorgänge erhalten den Rang einer jüngeren kirchengeschichtlichen Urkunde und sind deshalb z. T. wörtlich abgedruckt worden. (Siehe Gesamtbericht über das niederdtsch. Kandidatenprüfungswesen in: Beiträge und Mitteilungen des Vereins f. schl.-holst. Kirchengeschichte, 19. Bd. (1963), S. 106 ff.)

Nach diesen vier Grunderlassen wurden seit 1828 ff. alle Kandidaten des Fürstentums Lübeck in Oldenburg tentiert und examiniert; ein lebhafter Austausch von Geistlichen setzte ein, oft wurden schon lange im Oldenburgischen tätige Geistliche „zu den besten hiesigen Predigerstellen befördert“.

II. Dieses Reziprozitätsverhältnis wurde nach Erlaß der 1849er neuen Kirchenverfassung, gültig für das Herzogtum Oldenburg, von Grund auf erschüttert und löste tiefgreifende innerkirchliche und kirchenverfassungsrechtliche Diskussionen aus, die an den Grundfesten der staatlichen Einheit von Fürstentum und Herzogtum rüttelten.

Am 19. November 1849 eröffneten die Eutiner (Regierung und Consistorium) den Briefwechsel mit dem Oldenburger Staatsministerium und dem dort neu begründeten Oberkirchenrat. Der Großherzog hatte – laut Kirchenverfassung – am 3. August 1849 die Wirksamkeit des Oldenburger Konsistoriums insofern aufgehoben, als Aufsicht und Leitung der dortigen kirchlichen Angelegenheiten dem Oberkirchenrat übergeben wurden. Da nun im Fürstentum Lübeck bis dato die kirchlichen Angelegenheiten noch auf die bisherige Weise verwaltet wurden, erhob sich die Frage, ob die alte Verbindung mit dem oldenburgischen Konsistorium, wonach dieses die gesetzliche Examinationsbehörde war, für die eutinischen Kandidaten noch als fortdauernd zu betrachten sei. Das oldenburgische Konsistorium wäre nach wie vor bereit, das Examen zu übernehmen, nur glaubte es das nicht ohne besondere Autorisation tun zu dürfen. Die Eutiner Regierung behielt sich vor, über die Einwirkung der neuen Oldenburger Kirchenverfassung auf die kirchlichen Verhältnisse des Fürstentums und seine Bindung an Oldenburg ausführlicher zu berichten. Das geschah in einem am 10. Februar 1851 begonnenen, ohne Zweifel sehr sorgfältig vorbereiteten Briefwechsel, der die „gegenseitigen Beziehungen in kirchlicher Hinsicht zwischen dem Herzogthum Oldenburg und dem Fürstenthum Lübeck“ zum Thema hatte. Der Oldenburger Oberkirchenrat fungierte bei der Bearbeitung und Beantwortung der Eutiner Eingaben als Ratgeber des Staatsministeriums:

1. Am 28. Dezember 1849, also im Erlaßjahr der neuen Oldenburger Kirchenverfassung, hatte eine Höchste Mitteilung an das Eutiner Konsistorium bestimmt, daß der Oldenburger Oberkirchenrat sich bereit erklärte, „in Beziehung auf die Prüfungen der Candidaten aus dem Fürstenthum Lübeck und deren Beaufsichtigung bis weiter im wesentlichen nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren“. Die Oldenburger Kirchenverfassung hatte aber die gesamte kirchliche Gesetzgebung und das Kirchenregiment einer frei gewählten Synode

des Herzogtums, ohne weitere Einmischung des Staates, überlassen. Danach waren für die Eutiner die Garantien betr. die Fortdauer der älteren Vorschriften und Gesetze in Wegfall gekommen; die gesamte Kontinuität der wechselseitigen Beziehungen war in Frage gestellt. Auch das Prinzip der 1828er Gleichberechtigung war durch die Kirchenverfassung selbst schon de facto aufgehoben worden: Die Synode hatte noch keineswegs beschlossen, ob „fürstliche“ Kandidaten nach der Reihenfolge ihrer Inskription beschäftigt werden würden, während aber Oldenburger Geistliche nach den im Eutinischen noch unveränderten Gesetzen hier gleichberechtigt waren. Außerdem war den Oldenburger Gemeinden das freie Wahlrecht eingeräumt worden.

2. In dieser Umbruchphase der gegenseitigen Beziehungen ergriff zweifellos die Eutiner Kirchenbehörde die Initiative, wenigstens von dem Augenblick an, als sie diese mehr lokalen Vorgänge zu Grundsatzfragen ausweitete: „Der Eutiner Kirchenbehörde hat es bisher schon bedenklich erscheinen müssen, sich in ihren Vorschlägen zur Wiederbesetzung hiesiger Kirchenstellen auf *Oldenburger* Bewerber beschränkt zu sehen.“ — Denn „Oldenburgische Prediger verlassen im allgemeinen nur ungenir ihr Heimatland und begegnen hier von vornherein Mißtrauen, weil die kirchlichen Verhältnisse von den Oldenburgischen abweichen. Je ungeeigneter sie sich aber zeigen, sich z. B. auch nur der hiesigen auf uralter Sitte und Gewohnheit beruhenden Formen des Gottesdienstes und der Amtshandlungen anzubequemen, und je mehr ihnen das Verständniß der Landessitte und der eigenthümlichen Sinnesart unserer Landbewohner abgeht“, um so schneller entstünden die gespannten Verhältnisse innerhalb der Gemeinde. „Die Zusammensetzung der Mehrzahl unserer Gemeinden aus Angehörigen verschiedener Staatsgebiete giebt dergleichen Uebelständen noch eine um so tiefer greifende Bedeutung. Vom kirchlichen Standpunkte aus, welcher . . . durchaus maßgebend geworden, muß man daher im diesseitigen Interesse durchaus wünschen, daß die seit 1837 angenommene Einheit des Dienstes für Oldenburg und Eutin . . . *nicht weiter als gegenseitig bindend* betrachtet werde, daß . . . daher die im Ganzen sehr tüchtige *Holsteinische* Geistlichkeit von der Concurrenz zu hiesigen Pfarrstellen nicht ferner ausgeschlossen sein möge. Es dürften sich damit auch für die hiesigen Candidaten leicht Vortheile verbinden lassen, welche ihnen das Herzogthum Oldenburg doch jetzt nicht mehr zu bieten vermag. Bei den mehrfachen gegenseitigen Einpfarrungen² würde es wahrscheinlich nicht schwer halten, ein Abkommen mit der Schleswig-Holsteinischen Regierung zu treffen, welchem zufolge nach vorgängiger Einführung des Wahlrechtes der Gemeinden³ bei allen Kirchen des Fürstenthums das Präsentationsrecht bei den beiderseitigen gemischten Kirchspielen dergestalt getheilt würde, daß das Patronat jedesmal zwei, die Obrigkeit des eingepfarrten Districts ohne Rücksicht auf Indigenatrechte jedesmal einen Candidaten zu präsentieren hätte, wobei die hiesigen Candidaten insofern gewinnen würden, als sodann die Zahl der Predigerstellen, zu welchen sie durch Wahl gelangen könnten, grade verdoppelt würde, während auch die Gemeinden gewiß sich dabei sehr wohl befinden würden, da jeder Theil seine besten Candidaten zu präsentiren sich beifern würde.“

² Fürstliche Dörfer bei königlichen Kirchen, bei hansischen und holsteinischen Ämtern und umgekehrt, auch fürstliche Kirchengemeinden betreuten königliche, hansische etc. Dorfschaften.

³ In den fünfziger ff. Jahren erhielten die ersten eutinischen Gemeinden eigene Gemeindeordnungen, sogenannte Kirchenorganisationsgesetze. Die gesetzgeberische Arbeit an ihnen füllte die zweite Hälfte des Jahrhunderts aus.

Nachdem die Frage der Kandidatenprüfungen sich nun zum Grundsätzlichen ausgeweitet hatte, beantragte die Eutiner Regierung beim Staatsministerium:

I. „daß den hiesigen Kandidaten der Theologie, welche ihr Examen zu machen wünschen, freigestellt würde, sich deshalb beim Oberkirchenrat in Oldenburg zu melden, oder — sei es auch mit jedesmal erst einzuholender Genehmigung der Eutiner Kirchenbehörde — die Zulassung zur Prüfung bei einer anderen auswärtigen Prüfungsbehörde zu suchen, namentlich der Schleswig-Holsteinischen, wo die Prüfungen sehr viel strenger sind als in Oldenburg, aber auch den Vortheil gewähren, daß, wer den ersten Charakter bekommt, wer eine gewisse Zeit in Kiel studiert hat, dadurch eo ipso das Indigenat für die Herzogthümer erlangt,

II. daß den Eutiner Candidaten und Predigern Gewißheit darüber verschafft werde, daß es ihnen nach wie vor gestattet sein solle, sich im Herzogthum Oldenburg mit Jever zu Hilfspredigerstellen oder bei Predigerwahlen zu melden, bei gleicher Berechtigung Oldenburgischer Candidaten und Prediger hinsichtlich der hier vacant werdenden Stellen,

III. daß die Eutiner Kirchenbehörde in ihren Vorschlägen bei Anstellungen von Hilfspredigern und Predigern oder Präsentationen zu Wahlstellen nicht ferner gehalten sein möge, in Ermangelung Eutiner Bewerber ausschließlich Oldenburgische Candidaten und Prediger zu berücksichtigen.“

Die federführenden Konsistorialen zu Eutin waren die Regierungsmitglieder Hellwag, Kindt und Encke.

3. Der Oberkirchenrat wies in seiner Antwort darauf hin, daß der Art. 123 des Kirchenverfassungsgesetzes bestimme, daß alle kirchlichen Vorschriften in Kraft bleiben, bis eine künftige Gesetzgebung sie ändere, daß also die in diese Richtung zielenden Eutiner Besorgnisse überflüssig wären. Jedoch „will der Oberkirchenrat nicht verkennen, wie eine Verbindung mit Schleswig-Holstein in kirchlicher Hinsicht aus mehreren Gründen sich empfehlen mag“ — dennoch „dürfte es wünschenswerth sein, daß ein bereits geknüpftes Band der kirchlichen Gemeinschaft zwischen zwei Landestheilen desselben Staates soweit irgend möglich erhalten werde“.

Er faßte zusammen: Bei einer Zulassung zu Oldenburger Kirchendiensten müssen Tentamen und Examen vor der Oldenburger Prüfungsbehörde abgelegt werden. / Die Eutiner haben bei Vakanzen in Ermangelung eigener Kandidaten nur auf Oldenburger zurückzugreifen, da sonst die Bewerbungsmöglichkeiten der Oldenburger Geistlichkeit geschmälert würden (Schreiben des Staatsministeriums vom 26. Februar 1851).

4. Die Eutiner Regierung antwortete unterm 11. Mai 1851 in einem ausführlichen Memorandum: Sie erklärte sich einverstanden, mit einer kirchlichen Verbindung zu Schleswig-Holstein so lange zu warten, „bis auch in Holstein zur Neugestaltung der kirchlichen Verhältnisse geschritten werde“, betonte aber, daß das Heranholen von Geistlichen jetzt schon möglich wäre. Die Eutiner Regierung erklärte sich einverstanden, daß Eutiner Kandidaten, wenn sie in Kiel geprüft werden, fortan keine Oldenburger Kandidaten mehr sind. „Aber die Freiheit hiezu den Candidaten des Fürstenthums zu verschaffen, muß die hiesige Kirchenbehörde nach wie vor darum anliegen, weil seit... Einführung der Oldenburgischen Kirchenverfassung das Verhältniß zwischen dort und hier in der That wesentlich verändert ist... Die Regierung will noch von den tiefst Liegenden absehen, daß die Oldenburgische Kirche in der bedeutungsvollen Frage

wegen der Bekenntnisschriften durch Art. 2 des Verfassungsgesetzes⁴ eine Entscheidung getroffen hat, die die übrigen evangelischen Landeskirchen, und unter ihnen die hiesige, bis jetzt entweder nicht trafen oder aber so getroffen haben, daß es selbst fraglich sein kann, ob in ihnen einem, auf jener Seite stehenden Candidaten ein Predigtamt übertragen werden würde? — und es wäre doch nicht undenkbar, daß ein, im Fürstenthume geborener Candidat bei den vielfältigen und engen Beziehungen zu Holstein mit seinen Neigungen sowohl als auch in mehr als einem Falle, mit seinen Ansichten, auf dieses Nachbarland sich hingewiesen fände, wo er dann aber . . . , möglicherweise allein um des angeführten Art. 2 willen, auf Schwierigkeiten stoßen könnte . . .“

Außerdem wäre das Fürstentum „gegen das Herzogthum im Nachbartheile, wenn dieses seine Pfarrer sich aus dem Umfange der *ganzen* evangelischen Kirche entnehmen darf⁵, jenes dagegen bei Vorschlägen zu Besetzungen sich nach wie vor, außer auf sich selbst, auf Oldenburg allein beschränkt siehet. Wenn es sich früher um Pfarrbesetzungen handelte, so standen dort zur Auswahl Oldenburger und zunächst Eutiner, *hier Eutiner und* zunächst Oldenburger, das war gleichmäßig. Jetzt ist es dort so, daß Oldenburger und neben Eutinern alle anderen sonstigen Candidaten Bewerber sein können . . . dazu kommt als ein Zweites, daß früher in Oldenburg das Konsistorium, wie hier die Regierung, sei es nun Besetzung, sei es Präsentation, in Händen hatte. Jetzt ist *hier* dieß Verhältniß geblieben, in Oldenburg ist, während der Oberkirchenrath die Ernennung der Hülf- und Vacanzprediger hat, jede sonstige Ernennung wegfällig, da jede Präsentation auf in § 5 der Wahlordnung angeordnete Veröffentlichung des einzelnen Gemeindegemeinderaths durch Anschlag an die Kirche reducirt und die Besetzung in die Hände der Gemeindeversammlungen gegeben, die am 4. Sonntage nachher sich aus der Zahl der sämmtlichen Bewerber den ihnen angemessen erscheinenden Seelsorger durch Stimmenmehrheit erlesen . . . und *wenn ferner eine Kirche, die bisher mit consistorialer Verfassung mit einer andern Consistorialen in gewisser bundesmäßiger Beziehung stand, sich plötzlich eine synodale Verfassung von der Freisinnigkeit giebt, daß, was die Kirchenleitung betrifft, auch nicht einmal die Präsentation zu Pfarrämtern noch der Behörde verbleibt, und was die Lehre betrifft, daß auch die Geltung der Bekenntnisse abgeschafft wird*, so ist, wie immer man auch über Schritte dieser Art urtheilen mag, selbst dann, wenn dies am günstigsten geschieht, von Erschütterungen des Verhältnisses zu reden, gewiß ein Recht vorhanden“. — In allen Punkten erneuerte die Eutiner Regierung ihren vormaligen Antrag, speziell betr. Anschluß ans benachbarte Herzogtum Holstein, mit dem sich „nach einigermaßen geregelten dortigen Verhältnissen vielleicht sogar eine förmliche Vereinbarung über diesen Punct mögte treffen lassen“.

5. Die gesamte, so fruchtbringende Diskussion zwischen der Eutiner Regierung und dem Staatsministerium konnte in der Tat zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Sinne der reformerischen eutinischen Vorschläge abgeschlossen werden. Vielmehr erstrebte das Staatsministerium die kirchenrechtliche Angleichung der eutinischen Verhältnisse an die seit 1849 in Oldenburg bestehenden; das wurde durch die Kirchengemeindeorganisationsgesetze erreicht, die seit der Jahrhun-

⁴ Artikel 2: „Sie duldeten keine Beschränkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit weder durch Bekenntnisschriften noch durch kirchliche Anordnungen und Einrichtungen.“ (Staatsarchiv Oldenburg. Bestand 131, 13 - 110 - 224 Konv. I. Gedruckt im: Gesetz- und Verordnungsblatt für die evangelische Kirche des Herzogtums Oldenburg, 1. Band, 1. Stück, Seite 1. Datiert: 15. August 1849. Veröffentlicht: 20. August 1849.

⁵ Art. 90 der Verfassung.

dertmitte in ununterbrochener Folge die einzelnen Kirchengemeinden des Fürstentums modernisierten und dem neuzeitlich geprägten Gemeindeleben Tür und Tor öffneten.

1851 gab es also keine neue Prüfungsordnung. Ein Gutachten des Oberkirchenrats verlaublich: 1850 hatten sich zwei eutinische Kandidaten (Siewersen und Jappe), bereits tentiert, zur Prüfung gemeldet pro ministerio; sie erhielten die Aufgaben zugestellt; beide lieferten auch die schriftlichen Arbeiten pünktlich ein, aber die Klausuren verzögerten sich, weil die von der Oldenburger Synode erwählten „Hülfsexaminatoren sofort einzutreten sich wegen Unwohlseins außer Stande erklärten“. Als dann die schwebenden Verhandlungen — wie oben geschildert — um die Lösung der in kirchlicher Hinsicht bestehenden Reziprozitäts-Verhältnisse einsetzten, sah der Oberkirchenrat von einer Prüfung ab, „um den Kandidaten die Reise ohne Erfolg für ihre demnächstige Stellung zu ersparen“.

Es erschien auf Grund dieses Gutachtens eine Resolution unter höchster Genehmigung⁶. Ihr zufolge wurden die Kandidaten zur „Vollendung der mit ihnen bereits begonnenen Prüfung pro Ministerio“ vorgeladen, nach Oldenburg zu kommen.

⁶ Eine Umänderung der Prüfungsordnung aus der Zeit Mai/Juni 1851, also in direktem Anschluß an diese Emanzipationsgespräche „scheint nicht zu bestehen“ (Schreiben des Nieders. Staatsarchivs v. 24. 5. 63). Auch der Wortlaut der Resolution zur Fortsetzung der bisherigen Prüfungsformen ist noch nicht bekannt. Er kann ggf. später an dieser Stelle, falls er gefunden wird, nachgetragen werden.

(Oktober 1964: Inzwischen ist die Erarbeitung der Eutiner Kirchenverfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts bis zur Emanzipation von der oldenburgischen Landeskirche beendet worden, inklusive der Separation des eutinischen Kandidatenprüfungswesens.)

Buchbesprechungen

Merker, Otto: Die Ritterschaft des Erzstiftes Bremen im Spätmittelalter. Herrschaft und politische Stellung als Landstand (1300—1550). Selbstverlag des Stader Geschichts- und Heimatvereins, Stade 1962.

Die Studie, als Dissertation bei O. Brunner angenommen, beruht auf fleißiger, umfassender Archivarbeit. Sie füllt eine Lücke aus in der ständischen Geschichte des Erzstiftes Bremen. Die Hoheitsrechte lagen zum größten Teil in den Händen des Erzbischofs als dem Landesherrn. Daneben aber hatten auch Domkapitel, Prälaten und Ritterschaft maßgebenden Anteil an der Landesherrschaft. Interessant ist nun die Darstellung, aus welchen verschiedenen Wurzeln die Ritterschaft herkommt. Da sind die erzbischöflichen Dienstmänner, die sogenannten Ministerialen, in der überwiegenden Mehrzahl. Sie kommen aus der Unfreiheit, gelangen durch das ihnen vom Erzbischof anvertraute Amt zu Einfluß und Ansehen. Doch begeben sich auch angesehene freie Ritter in die Ministerialität, so z. B. die Herren von Barmstede, die mit der Vogtei Haseldorf belehnt wurden. Daneben gibt es noch Sondergruppen des Adels: die Junker in Osterstade, die Grundbesitzer in Kehdingen, im Alten Lande, im Amte Neuhaus und die Gerichtsherren im Kirchspiel Osten (v. Rönne). Man vermißt in diesem Zusammenhang eine Darstellung über die Herren v. Bederkesa, die in jener Zeit eine ziemlich weitgehende Unabhängigkeit ihres Herrschaftsgebietes erlangen. — Der Verfasser handelt über die Hofämter und die Burgenmannschaften auf den landesherrlichen Burgen, über die Entstehung und Ausformung adliger Gerichtsgewalten. Für unsere schlesw.-holst. Geschichtsforschung ist ein neuer Begriff die sogenannte „Dammssiedlung“, über die der Verfasser ausführlich handelt: Der spätmittelalterliche freie Damm als engster Bereich adliger Gerichtsherrschaft und Grundlage räumlich geschlossener Patrimonialgerichte. Da gibt es neben städtischen, landesherrlichen und klösterlichen Dammssiedlungen auch adlig-freie Dämme der Familien v. Wersebe, v. Brobergen, v. Issendorff u. a. — In einem besonderen Kapitel wird die Zusammensetzung der Ritterschaft als Landstand um 1550 beschrieben. Im letzten Teil der Studie „Die Ritterschaft als Landstand im Erzstift Bremen“ wird von der Bildung der Landstände bis zum Jahre 1397 berichtet, wobei die Ritterschaft besonders berücksichtigt wird. Der Regierungszeit des Erzbischofs Christoph (1511—1558) und der landständischen Politik wird ein besonderes Kapitel gewidmet. Ein reichhaltiges Quellen- und Literaturverzeichnis sowie ein Orts- und Personenverzeichnis beschließt dieses Werk. — Der Leser dieses Buches merkt, mit welchem Fleiß und welcher Sorgfalt der Verfasser gearbeitet hat. — Wünschenswert wäre noch ein kurzer Blick auf das unter der Oberhoheit des bremischen Erzbischof stehende Land Dithmarschen¹ gewesen, wobei eine Urkunde vom Jahre 1265 einige Namen von Rittern aufführt, die zweifellos als erzbischöfliche Ministeriale urkunden und an der Regierung dieses Landes teilnehmen. — Alles in allem kann diese Studie nachdrücklich allen empfohlen werden, die sich mit der Geschichte und Kirchengeschichte des Erzstiftes Hamburg-Bremen beschäftigen.

Uetersen

Erwin Freytag

¹ Nicht nur in einer Fußnote S. 96.

Glaeske, Günter: Die Erzbischöfe von Hamburg-Bremen als Reichsfürsten (937–1258). In: Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 60. Hildesheim: Aug. Lax, 1962, 243 Seiten, Preis 14.— DM.

Es handelt sich bei dieser Studie um eine Dissertation (bei G. Schnath), die dem verdienten Bearbeiter der Regesten der Erzbischöfe von Bremen, Otto Heinrich May, zum 75. Geburtstag gewidmet ist. Der Verfasser untersucht die Staatsbildung des Erzstiftes Hamburg-Bremen. Da Kaiser Otto I. es gewesen ist, den geistlichen Herren weltliche Hoheitsrechte über ihr Territorium zu verleihen, beginnt der Verfasser mit der Verleihung der hohen Immunität über Liten und Kolonen der Kirchen und Klöster im Jahre 937, den Übertragungen von Grundbesitz und Grafenrechten durch den Kaiser. Jedoch kann von Territorium als geographisch-politischem Gebilde mit einer zentralen Landesherrschaft erst seit dem 13. Jahrhundert gesprochen werden. Dabei wirkt sich die Auseinandersetzung Heinrichs des Löwen mit dem Erzbischof Hartwig I. hemmend auf die Entwicklung zum Landesfürstentum aus. — Einen breiten Raum nimmt in der Abhandlung Erzbischof Adalbert, eine der größten Persönlichkeiten auf dem erzbischöflichen Stuhl Bremens, ein. Dieser Kirchenfürst zeichnete sich durch eine tiefe Frömmigkeit und ernsthafte christliche Sittlichkeit aus. Daher setzte er sich für eine Kirchenreform ein, ebenso wie sein großer Gegenspieler Erzbischof Anno von Köln. Die Unabhängigkeit und Reinheit der Kirche wollten beide bewahren. Im Jahre 1063 erhält der Erzbischof die Lehnshehoheit über die Grafschaft Stade, wofür die Udonen mit der Grafschaft Dithmarschen belehnt werden. — Im Jahre 1059 hatte eine edle Dame Riquar dem Erzbischof reichen Grundbesitz in Dithmarschen und Stade übereignet. — Nach der Epoche Adalberts (1043–1072) werden folgende Abschnitte dargestellt: Von Liemar bis Friedrich (1072–1123), von Adalbero bis Siegfried (1123–1284), von Hartwig II. bis Gerhard I. (1185–1219) und Gerhard II. (1219–1258). Diese Studie stellt eine gute Leistung dar und kann nur anerkennend empfohlen werden.

Uetersen

Erwin Freytag

Heutger, Nicolaus: Evangelische Konvente in den welfischen Landen und der Grafschaft Schaumburg. Studien über ein Nachleben klösterlicher und stiftlicher Formen seit Einführung der Reformation. Hildesheim, A. Lax, 1961, 190 Seiten, eine Karte, Preis 9,60 DM.

Diese kirchengeschichtliche Studie ist dem Andenken des Prof. D. Dr. Carl Stange, Abtes von Bursfelde, gewidmet. Sie zeichnet sich durch eine klare Gliederung und Übersichtlichkeit aus. Im Abschnitt A wird von den Klosterordnungen gehandelt, die chronologisch aufgeführt werden. Man ist darüber erstaunt, daß noch nach der Reformation eine so große Anzahl von Männerkonventen fortbestanden haben, allerdings als bloße Institutionen ohne rechtlichen Inhalt. Nur Loccum behält als Predigerseminar klösterliche Formen. Etwa zwölf Konvente, die über Niedersachsen verstreut waren, werden vom Verfasser dargestellt. Man vermißt eigentlich eine Angabe, wieso es schließlich zur Auflösung der Konvente kam.

Die Frauenklöster, 26 an der Zahl, werden alphabetisch aufgeführt und historisch abgehandelt. Sodann werden die Dienste und Pflichten der Konventualinnen und Äbtissinnen behandelt. Da die Klöster der alten Grafschaft Schaumburg miterfaßt sind, hätte auch das bis 1640 zu dieser Grafschaft gehörige Nonnenkloster Uetersen aufgeführt werden müssen. Von den 200 Klöstern vor der Reformation blieben 50 bestehen. Jedoch im 20. Jahrhundert existierten nur noch etwa zwei Dutzend Frauenkonvente. Während alle Männer-

konvente verfielen und sich auflösten, bestanden Frauenkonvente als Zufluchtsstätte, meist adliger Konventualinnen, fort, wie es auch bei den vier noch bestehenden adligen Frauenklöstern in Schleswig-Holstein der Fall ist. — Im ganzen gesehen führt diese Studie uns in die Geschichte und das Wesen der nachreformatorischen Klöster Niedersachsens gut ein.

Uetersen

Erwin Freytag

Wilhelm August Schulze: Zwei Baden-Durlachische Kirchenordnungsentwürfe 1728 und 1743. In: Veröffentlichungen des Vereins für Kirchengeschichte in der ev. Landeskirche in Baden, Karlsruhe (Baden), 1963, 132 Seiten.

Mit der Einführung der Reformation finden sich in den evangelischen Landesfürstentümern die ersten Kirchenordnungen. In Baden wird erst 1556 eine solche eingeführt, die praktisch bis zur Union in Geltung und Gebrauch war. In seiner Einleitung geht der Verfasser auf die Entwicklung ein, die innerhalb der kleinen Landeskirche Badens auf dem Gebiet der Kirchenordnung vor sich geht. In einem Reskript von 1717 werden die Spezialsuperintendenten aufgefordert, daß alle Geistlichen die ihnen verfügbaren Nachrichten von Kirchenordnungen und „Ceremonien“ einsenden sollten. Einen sehr umfangreichen Entwurf schickte der Superintendent Höltzlein in Auggen 1727 ein. Dieser Entwurf wurde von den anderen kritisiert, so von den Spezialsuperintendenten Daler und Bergmann. Der Kirchenrat beschloß, die Vorschläge und Kritiken dem Durlacher Spezial Eisenlohr zuzuleiten, daß dieser daraus ein vollkommenes Werk mache, den Kirchenordnungsentwurf von 1728. Höltzlein war erobert, daß u. a. im Entwurf ein Abschnitt über Kirchenbuße fehle. Wegen der grundsätzlichen Berechtigung einer Kirchenbuße beruft sich Höltzlein auf die Consilia des Hamburger orthodoxen Hauptpastors Georg Dedekenn (1564 bis 1628) und auf das Kirchenrecht des bekannten Leipziger Rechtsgelehrten Benedikt Carpzov (1595—1666). — Der Geheimrat verfügt 1729, daß kein besonderes Kapitel „Kirchenbuße“ in die Kirchenordnung einzufügen sei. Der Kirchenrat fügte das Kapitel trotzdem ein und sandte 1732 den Entwurf an den Geheimrat. Schließlich mußte der Entwurf fallen.

Ein neuer Entwurf wird schließlich vom Kirchenrat Bürklin, Rektor am Gymnasium in Karlsruhe, verfaßt. Nach seiner Versetzung als Spezial nach Pforzheim wird 1732 der Entwurf zu den Akten gelegt, bis sein Nachfolger Malsch die Einführung einer neuen Ordnung betreibt. Nach dem Tode von Malsch, 1742, bearbeitet Bürklin, nun Oberhofprediger geworden, mit einer Karlsruher Bezirkssynode ein 28-Punkte-Programm. Schließlich entstand der neue Kirchenordnungsentwurf von 1743.

Der Verfasser versucht nun in seiner Studie eine Synopse von der Ki. O. 1556, Ki. O. Entw. 1728 und 1743 zu geben. Die ganze Arbeit ist in drei Hauptteile eingeteilt: 1. Die Ordnung für die Gemeindeglieder; 2. Von den Pfarrern; 3. Von den Spezialsuperintendenten. Der erste Hauptteil umfaßt 16 Abschnitte: Gottesdienste und Kasualien, Kirchengesang und Sakramente u. a. m.

Für die Taufe wurde die K. O. 1556 wörtlich übernommen. Dieser liegt die Brenzische Ki. O. von 1553 zugrunde. Sie kennt weder den Exorzismus noch die Signatio crucis des Täuflings. Darum ist dem oberdeutschen Luthertum der Kampf um die Abschaffung des Exorzismus erspart geblieben. — Auch über die Kirchenkleidung handelt ein Abschnitt. Das Tragen des Talars bei allen Amtshandlungen wird zur Pflicht gemacht. Das Tragen von Alben über dem Talar wird verboten. Der Verfasser stellt die Frage, ob man mit dem Verbot wohl den reformierten Schweizern ein Ärgernis aus dem Wege räumen wollte! — Beim Abendmahl sollen die in der Rangfolge bestehenden gesellschaftlichen Unter-

schiede gewahrt bleiben, aber nicht allzu genau. „Das Frauen volk soll sich also erzeigen, daß hierbei durch Entblößen dessen, was Gott und die Natur wollen bedeckt haben, keine Leichtsinngigkeit gespürt, sondern der christliche Schmuck, den St. Peter 1. Eph. 3,3 u. 4 recommendiert, vermerkt werde.“ — Der einzelne Dorfpfarrer soll „um der Conformität willen“ nicht zur Selbstkommunion greifen, sondern vielmehr seinen Nachbarpfarrer um Assistenz bitten. — Privatbeichte und Beichtstühle sind noch unantastbar. Aus dem Abschnitt, der über die Ehe handelt, geht hervor, daß Leibeigenschaft im Schwange war. Solche Frauen, „Weibspersonen“ genannt, dürfen keine Mischehen eingehen. In allen leibeigenen Orten müssen die Kinder evangelisch erzogen werden. Eheverbote aus medizinischen Gründen finden sich auch. Wer mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist, soll sich nicht mit einer gesunden Person verheiraten dürfen. Blinde, Stumme, Simple und Halbtörichte sollen von der Ehe „abgewarnet“ werden. Das Verlöbniß gilt als bindend, und darf nur vom fürstlichen Ehegericht gelöst werden. — Auch die Hauptteile, über die Amtsträger handelnd, enthalten eine Fülle von interessanten Dingen. Allen, die sich mit Dingen der christlichen Lebensordnung befassen und dabei süddeutsche Verhältnisse kennenlernen wollen, sei diese Studie empfohlen. Ein Verzeichnis der einschlägigen Literatur und ein Personen- und Sachverzeichnis bereichern dieses Werk.

Uetersen

Erwin Freytag

Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte, Band 49/50 mit Register zu Band 40—50, Hamburg 1964, 359 Seiten.

Ahasver v. Brandt, Hamburger Kaufleute im Ostseehandel des 14. Jahrhunderts (bis 1363) nach dem Lübecker Niederstadtbuch. — *Gottfried Ernst Hoffmann*, Aus der Tätigkeit Tratzigers als Kanzler Herzog Adolfs von Schleswig-Holstein. — *Robert van Roosbroeck*, Die Niederlassung von Flamen und Wallonen in Hamburg (1567—1605). Ein Überblick. — *Erich Keyser*, Preise und Löhne in Hamburg in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. — *Hermann Kellenbenz*, Hamburg und die französisch-schwedische Zusammenarbeit im 30-jährigen Krieg. — *Hermann Tiemann*, Hanseaten im revolutionären Paris (1789 bis 1803). Skizzen zu einem Kapitel deutsch-französischer Beziehungen. — *Friedrich Prüser*, Hamburg-Bremer Schifffahrtswettbewerb in der Zeit der großen Segelschiffahrt und der Dampfer. — *P. Ernst Schramm*, Der Kapp-Putsch in Hamburg. —

Richard Salomon, Aus den Avignon-Akten des hamburgischen Staatsarchivs. Von kirchengeschichtlichem Interesse ist insbesondere der zuletzt genannte Aufsatz. Der Verfasser hat vor 1933 im Hamburgischen Staatsarchiv die Acta Avinionensia bearbeitet. Dieser Aktenbestand betrifft einen Rechtsstreit aus den Jahren 1338 bis 1355 zwischen Rat und Domkapitel. Sonst sind Originalakten des obersten kirchlichen Gerichtshofes (Rota Romana) aus so früher Zeit in diesem Umfang nicht erhalten. Salomon mußte 1934 seinen Lehrstuhl an der Hamburger Universität aus politischen Gründen aufgeben und siedelte nach den USA über. 1937 ließ er als Manuskript (für ihn bestand unter dem Hitler-Regime Druckverbot) die Broschüre drucken: „Die Avignonsischen Akten des Hamburger Staatsarchivs. Ein Arbeitsbericht und eine Anleitung zur weiteren Bearbeitung.“ Im Krieg wurde das Avignon-Material ins Erzgebirge ausgelagert und befindet sich heute zum Teil im Deutschen Zentralarchiv in Potsdam. Ein Teil des Materials ist bis heute verschollen. Um so mehr ist es zu begrüßen, daß Salomon an Hand seiner früheren Aufzeichnungen und Forschungen sein altes Arbeitsgebiet wieder aufnimmt und eine größere Veröffent-

lichung plant. Eine Probe bietet er im vorliegenden Aufsatz. Das Avignon-Material ist von hohem kirchengeschichtlichen Interesse, vor allem für den nordelbischen Raum, nicht zuletzt wegen des Reichtums an Einzelheiten zur hamburgischen Orts- und Personengeschichte. Dem Verfasser gebührt Dank und Anerkennung, daß er trotz erlittenen Unrechts sein früheres Vorhaben erneut zu verwirklichen gedenkt.

Grube/Holstein

Lorenz Hein

Steinburger Jahrbuch 1964, herausgegeben vom Heimatverband für den Kreis Steinburg, 8. Jahrgang.

Aus der Vielzahl der volkstümlichen Beiträge seien genannt: *Otto Neumann*, Baugeschichte des Schlosses Breitenburg. — *Paul Holtorf*, Die Steinburg auf der Pinneberger Landtafel 1588 und die Karte der Schauenburgischen Besitzungen 1596. — *H. Beyer*, Krempe in der Zeitgeschichte. — *Harald Bolten*, Die Kremper Stadtkirche. — *Ernst Gripp*, Liliencron-Briefe (in Itzehoe wieder aufgetaucht).

Grube/Holstein

Lorenz Hein

Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, Band 43 (Lübeck 1963).

Dieser Band, der von O. Ahlers in Verbindung mit W. Neugebauer und K. Friedland herausgegeben wurde, enthält zwei Aufsätze: *Klaus Friedland*, Kaufmannstum und Ratspolitik im späthansischen Lübeck und *Pierre Jeannin*, Lübecker Handelsunternehmen um die Mitte des 16. Jahrhunderts. — Unter den kleineren Beiträgen verdient weitere Beachtung: *A. v. Brandt*, Bartholomäus Gothan in Åbo 1493. Bartholomäus Gothan zählt zu den Pionieren der Buchdruckkunst in Lübeck im 15. Jahrhundert. Von seinen Druckwerken sind besonders der „Speygel der doghede“ (Lübeck 1485) und die in schwedischem Auftrag entstandenen schönen Drucke der Meßbücher für Strängnäs, Uppsala (1487) und Åbo (1488), schließlich die herrliche erste Druckausgabe der Offenbarungen der heiligen Brigitta (für das Kloster Vadstena, 1492) bekannt. Gothan ist einer der bedeutenden Träger der engen kulturellen Beziehungen, die zwischen Lübeck und Schweden im 15. Jahrhundert bestanden.

Grube/Holstein

Lorenz Hein

Archiv für Mittelrheinische Kirchengeschichte, herausgegeben von Ludwig Lenhart und Anton Ph. Brück, 15. Jg. (Speyer 1963), 519 Seiten.

Der Band zeichnet sich durch Umfang und besondere Reichhaltigkeit aus. Der Hauptteil enthält acht tiefeschürfende Abhandlungen: *K. Quirin*, Das Chorherrenstift von Münstermaifeld am Ende des 17. Jahrhunderts — *A. Ph. Brück*, Das Mainzer Priesterseminar der Bartholomiten — *Hermann Schmitt*, Der Wormser Weihbischof Johannes Bapt. Gegg aus Eichstätt (1716—1730) — *Hans Becker*, Der Nassauische Geheime Kirchen- und Oberschulrat Dr. Johannes Ludwig Koch (1772—1853) — *Alois Thomas*, Die liturgische Erneuerungsbewegung im Bistum Trier unter Bischof von Hommer (1824—1836) — *Franz Götting*, Geschichte der Bibliothek des Limburger Priesterseminars (1823—1870); *Ludwig Lenhart*, Bischof Dr. Heinrich Brück (1831—1903). — Im zweiten Teil finden sich drei Quellenabdrucke: *Hugo Grün*, Die Visitationsnachrichten aus dem Stift St. Lubentii bei Dietkirchen während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts — *Paulus Volk*, Die Pfarrvisitationen von Nickenich

1758 — *Anna Maus*, Der privilegierte Pfarrkirchenchor von Frankenthal im 18. und 19. Jahrhundert. — Teil III (Miscellen, darunter die Studie von Franz Ronig „Der thronende Christus mit Kelch und Hostie zwischen Ecclesia und Synagoge“) und Teil IV (Kirchenhistorische Chronik, darunter eine Würdigung von Papst Johannes XXIII. von L. Lenhart) umfassen über 100 Druckseiten. — Besonderes Interesse darf die Arbeit von H. Becker (s. o.) über Ludwig Koch beanspruchen. Der nassauische Kirchen- und Oberschulrat Johann Ludwig Koch (1772—1853) war „ein Exponent der episkopalischen, staatskirchlichen und anti-zölibatären Bewegung“. 1798 erhielt Koch die Priesterweihe (er soll übrigens ein Nachfahre sein von Justus Jonas, dem Mitarbeiter Luthers) und wurde 1815 Referent für katholische Kirchen- und Schulangelegenheiten bei der Regierung in Wiesbaden. Koch war ein leidenschaftlicher Gegner des Zölibats und versuchte, das kanonische Recht neu auszudeuten unter Anwendung rationalistischer Staatskirchenlehren. 1821 heiratete er und wurde dann (fast mit Widerwillen) evangelisch. Offiziell legte er 1821 das katholische Kirchen- und Schulreferat ab, insgeheim blieb er aber weiterhin in katholischen Kirchenangelegenheiten der Ratgeber der Regierung. Mit dem Bischof von Limburg unterhielt der Expriester freundschaftliche Beziehungen. Becker verweist auf das Urteil von Freiherr vom Stein, der Koch 1818 „unseren nassauischen Kirchenvater“ nannte. 1830 schrieb der *Avenir* in Paris: „Koch ist der eigentliche Leiter der Diözese Limburg.“ Beckers Arbeit gewährt einen Einblick in die scharfen Auseinandersetzungen der katholischen Kirche mit den Anschauungen der Aufklärung.

Grube/Holstein

Lorenz Hein

Zeitschrift für Bayerische Kirchengeschichte, herausgegeben von Matthias Simon, Heft 33, I (1964).

Matthias Simon, Beiträge zum Verhältnis der Konfessionen in der Reichsstadt Regensburg. — *Werner Kugler*, Die Kirchenvisitationen in der Superintendentur Monheim von der Reformation bis zur Gegenreformation. — *Paul Schattenmann*, Zur theologiegeschichtlichen Bedeutung von Dr. Johann August Urlsperger. — *Fr. W. Kantzenbach*, Johann Peter Uz und sein Ansbacher Freundeskreis in frömmigkeitsgeschichtlicher Sicht.

Grube/Holstein

Lorenz Hein

Blätter für Württembergische Kirchengeschichte, herausgegeben von Gerhard Schäfer, 63. Jahrgang (Stuttgart 1963).

Martin Brecht, Die Entwicklung der Alten Bibliothek des Tübinger Stifts in ihrem theologie- und geistesgeschichtlichen Zusammenhang. Eine Untersuchung zur württembergischen Theologie. Diese Arbeit — sie ist in gekürzter Form der erste Teil der kirchengeschichtlichen Dissertation des Verfassers (Tübingen 1961) — untersucht die Geschichte der Stiftsbibliothek in ihrem Zusammenhang mit der württembergischen Theologie. (Die Anfänge der Stiftsbibliothek 1557 bis 1565; Die Zeit der württembergischen Orthodoxie bis zum Ende des 17. Jahrhunderts, 1690; Das Zeitalter des Pietismus und der Aufklärung, 1690 bis 1790; Die Rezeption des deutschen Idealismus und der historischen Kritik; Die Entwicklung der Bibliothek im 19. Jahrhundert.) Brecht würdigt unter Auswertung der Kataloge und Archivalien im Stiftsarchiv, im landeskirchlichen Archiv Stuttgart und in den Staatsarchiven Stuttgart und Ludwigsburg die Tübinger Stiftsbibliothek als ein geistesgeschichtliches Denkmal und unterstreicht ihre Bedeutung für die geistige Prägung der württembergischen Pfarrer-

schaft. Besonders reichlich fließen die Quellen für das 19. Jahrhundert. Die Bibliotheksgeschichte des 19. Jahrhunderts spiegelt das Eindringen der idealistischen Philosophie der Tübinger Hegelianer (seit 1808). Brecht behandelt in diesem Zusammenhang die Beunruhigung der württembergischen Landeskirche durch das Auftreten von Ferdinand Christian Baur und David Friedrich Strauß. Das „Zusammenkommen von Hegel und historischer Kritik“ streicht der Verfasser als „ein proprium der Tübinger Hegelianer“ heraus. 1835 erschien Strauß' Erstlingswerk über das „Leben Jesu“, das ihm dann seine Tübinger Repetentenstelle kostete. Die Bibliothek weist, wie die Bücheranschaffungen zeigen, für das 19. Jahrhundert keine Uniformität aus, zumal die Stifter selbst verschiedenen theologischen Richtungen angehörten. Baur's Kollege war J. T. Beck, und neben Strauß war Sixt Karl Kapff Repetent. In der Stiftsbibliothek nahm nicht nur die Literatur zur Kontroverse um Strauß einen hervorragenden Platz ein, sondern auch, wie Brecht ausdrücklich erwähnt, die Pastoraltheologie von Claus Harms. Brecht's unerwartet ergiebige Arbeit ist über die Belange der württembergischen Kirchengeschichte hinaus ein wertvoller Beitrag zur Geschichte der protestantischen Theologie. —

Hans Joachim König, Aus dem Leben des Schwaben Paul Speratus, Teil II (zu Teil I vgl. die Buchbesprechung in unseren Schriften, 2. Reihe, Bd. 18, S. 194). In diesem Teil druckt König ein Werk von Speratus ab, das zuletzt im 16. Jahrhundert im Druck erschien. Es trägt den Titel: „Wie man trotzen sol auff's Creutz widder alle welt zu stehen bei dem Euangelio“ (Wittenberg 1524). Dem Manuskript liegt ein Mikrofilm zugrunde nach einem Exemplar aus der Königsberger Universitätsbibliothek, das sich heute im staatlichen Archivlager in Göttingen befindet (in einem Sammelband unter der Signatur C. a. 148). — *Wolfgang Irtenkauf*, Das Problem zweier Diözesangrenzen; Speyrer Kirche Ditzingen. — *Hans Martin Maurer*, Die drei ältesten Ritterskulpturen Württembergs. — *Alfred Quellmalz*, Henry Dunant und seine evangelischen Freunde in Schwaben und im Elsaß. — *Theodor Kiefner*, Mission und Organisation der mittelalterlichen Kirche im Zabergäu. —

Grube/Holstein

Lorenz Hein

Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte, herausgegeben von Hans-Walter Krumwiede, 61. Band, 1963.

Christhard Mahrenholz, Studien zur Amelungsbörner Abtliste I, S. 13 ff. Die Äbte der einstigen Zisterzienserabtei Amelungsbörn (gelegen bei Stadtoldendorf im Kreis Holzminden) werden bis zur Reformation in der Reihenfolge ihrer Regierungszeit aufgeführt. Mahrenholz nennt an Hand der überkommenen Abtlisten (series abbatum) und unter Auswertung neuerer Forschungen zur Abtliste 32 Namen. An erster Stelle steht der Gründerabt Heinrich I. (Abt seit 1135; Todestag unbekannt). Der letzte katholische Abt Vitus (Veit) I. verstarb 1555. Die Annahme der Reformation erfolgte 1568 unter dem Nachfolger von Veit I., Andreas I. Steinhauer, dem ersten lutherischen Abt. Von den lutherischen Äbten will der Verfasser in einem zweiten Teil, der später erscheinen wird, handeln. — *Hanns Engelhardt*, Das Irrlehreverfahren des niedersächsischen Reichskreises gegen Albert Hardenberg 1560/61, S. 32 ff. Albert Hardenberg (1510–1574), früh ein Anhänger des niederländischen Reformhumanismus und Anfang der vierziger Jahre für die Reformation gewonnen (wahrscheinlich durch den Einfluß von Johannes Laski), wandte sich 1542 nach Wittenberg und schloß Freundschaft mit Melanchthon und Paul Eber. Von 1544 bis 1557 bemühte er sich unter Erzbischof Hermann von Wied um die Durchführung von Kirchenreformen im Kurfürstentum Köln. 1547 wurde er erster evangelischer Domprediger in Bremen, wo er dann bald wegen seiner refor-

mierten Abendmahlslehre mit den lutherischen Stadtpredigern zusammenstieß. Schließlich forderte der Rat Hardenbergs Entlassung. Unter Mitwirkung des Bremer Erzbischofs wurde der Religionsstreit den im Juni 1560 in Braunschweig tagenden niedersächsischen Kreisständen zur Verhandlung vorgelegt. Durch Beschluß des lutherisch bestimmten Kreistages wurde Hardenberg als Kryptocalvinist aus Bremen ausgewiesen. Er wirkte dann bis zu seinem Tod als reformierter Pastor in Emden. Engelhardt untersucht bei Verwendung seiner Dissertation („Das Irrlehreverfahren gegen Albert Hardenberg 1547/1561“, Frankfurter rechtswissenschaftliche Dissertation 1961) die Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit des niedersächsischen Kreises für den Hardenbergischen Streit. Der Verfasser geht ausführlich auf die „Erklärung des Landfriedens“ von 1522 und die Reichspolizeiverordnung von 1548 ein und betont, daß zur Zeit des Prozesses unter den protestantischen Bekenntnissen nur die Augsburger Konfession reichsrechtliche Gültigkeit besaß. Nach der damaligen Rechtslage war es für die Lutheraner in Bremen nicht schwer, Hardenbergs Absetzung durchzusetzen. Engelhardts Arbeit gewährt einen interessanten Einblick in die damalige Rechtspraxis bei Irrlehreverfahren. Die Bremer Religionsstreitigkeiten wurden durch Hardenbergs Absetzung nicht beendet. Im Gegenteil. Drei Jahrzehnte später endeten sie zugunsten des Calvinismus. Mit der Unterzeichnung des Consensus Ministerii von 1595 war Bremen als reformierte Kirche anzusprechen. — *Franz Flaskamp*, Die Schriften des Jakob Sartorius. Ausweis und Aufruf zur Bibliographie, S. 63 ff. Jakob Sartorius war 1599 evangelischer Stadtprediger im westfälischen Rietberg und erlebte hier infolge der Konversion des Landesherrn nach der Jahrhundertwende die Durchführung der Gegenreformation. Seine zahlreichen Schriften zur Kontroverstheologie, deren Titel Flaskamp nennt, sind größtenteils verloren. Erhalten ist seine als „Kurzer, doch gründlicher Bericht“ bezeichnete Glaubenslehre, die einen katechismushaften Aufbau mit Fragen und Antworten aufweist. Beachtlich ist hier, wie der Verfasser hervorhebt, Sartorius' Versuch, „gegenüber den damaligen unerfreulichen lutherisch-reformierten Kontroversen zu einem gemeinsamen Nenner, zu einer Konsenstheologie, zu gelangen“. — *Hans-Walter Krumwiede*, Molans Wirken für die Wiedervereinigung der Kirchen, S. 72 ff. Dieser Aufsatz ist eine erweiterte Fassung des Vortrages des Verfassers zur 800-Jahr-Feier des Klosters Loccum am 20. Juni 1963. Der lutherische Theologe Gerhard Walter Molanus (1633–1722), ein Schüler des Helmstedter Irenikers Georg Calixt, wurde 1674 Leiter des Konsistoriums in Hannover und war seit 1677 zugleich Abt des Klosters Loccum. Seine Bemühungen um die Wiedervereinigung der christlichen Kirchen, auf die Krumwiede auch unter Heranziehung der politischen Aspekte ausführlich eingeht, erreichten in dem Gespräch mit dem katholischen Bischof von Wien-Neustadt, dem Grafen Buchheim, ihren Höhepunkt. Die entscheidenden Verhandlungen fanden im Kloster Loccum im Beisein von Leibniz statt. Molans Werk ist wesentlich eine Frucht der Unionstheologie von Georg Calixt. Wie Calixt steht Molanus in der Geschichte der interkonfessionellen Irenik an hervorragender Stelle. — *Hans-Walter Krumwiede*, Neue Arbeiten über den Unionstheologen Georg Calixt und der Plan einer wissenschaftlichen Ausgabe seiner Schriften, S. 123 ff. Unter dieser Überschrift bespricht Krumwiede eingehend die Arbeiten von Friedr. W. Kantzenbach („Das Ringen um die Einheit der Kirche im Jahrhundert der Reformation“, Stuttgart 1957), Johannes Wallmann („Der Theologiebegriff bei Johann Gerhard und Georg Calixt“, Tübingen 1961) und Hermann Schüssler („Georg Calixt. Theologie und Kirchenpolitik“; vgl. unsere Besprechung in: Schriften II, Bd. 18, S. 192 f.) und unterstreicht die Notwendigkeit der Neuherausgabe der Schriften von Calixt. Es ist dankbar zu begrüßen, daß die Abteilung für niedersächsische Kirchengeschichte des theologischen Seminars der Universität Göttingen unter der Leitung von

Prof. Dr. Krumwiede es übernommen hat, eine wissenschaftliche Ausgabe der Werke von Calixt zu besorgen. Der bedeutende Unionstheologe Calixt ist gebürtiger Schleswiger (geboren 1586 in Medelby bei Flensburg).

Grube/Holstein

Lorenz Hein

Stadt an der Elbe, Marsch und Geest. Ein Heimatbuch zur 750-Jahr-Feier, Wedel 1962, 280 Seiten.

Die Stadt Wedel hat anlässlich ihres 750jährigen Ortsjubiläums ein volkstümlich geschriebenes Heimatbuch herausgegeben. Dieses Werk ist eine Gemeinschaftsarbeit verschiedener Verfasser. Sie behandeln eine Fülle von einzelnen Themen, die man möglichst zeitlich hätte ordnen müssen. So hätte man mit der Vorgeschichte, die hier erst auf Seite 203 ihren Platz findet, beginnen können. Dann hätte die mittelalterliche Geschichte folgen müssen. Mittelalterliche Geschichte ist Kirchengeschichte. Davon erfährt der Leser nicht viel. Auch wäre eine etwas ausführlichere Darstellung über das Adelsgeschlecht v. Wedel und seine Beziehungen zum Ort Wedel erwünscht. Auf den ersten 217 Seiten sind eine Fülle von einzelnen Themen behandelt worden: Alte Familien und Höfe, Notzeiten, Künstler aus Wedel, alte Trachten, soziale Verhältnisse, Kulturleben, die Wirtschaft u. a. m. Dieses bunte Mosaik ergibt dann zuletzt ein Gesamtbild der Ortsgeschichte, die mit viel Liebe geschrieben und zusammengetragen worden ist. Man hat bewußt darauf verzichtet, Themen ausführlich zu behandeln, die bereits im Heimatbuch 1950 und in der Chronik von P. Thode abgehandelt worden sind. — Das Kloster Uetersen wurde nicht (Seite 20) 1255, sondern um 1234 gegründet. — Die letzten 70 Seiten sind den Selbstdarstellungen heimischer Betriebe vorbehalten. Anerkennenswert sind die vielen Bildbeigaben, darunter die Elbkarte von Mercator und Hondt von 1633. Solch ein Heimatbuch wird beim Leser Heimatliebe wecken. Möge es darum viele Leser finden. Dem Verlag Bartmann, Frechen, sei Dank für die geschmackvolle Ausstattung.

Uetersen

Erwin Freytag

Kirkehistoriske Samlinger. Udgivet af Selskabet for Danmarks Kirkehistorie (Redaktion: Niels Knud Andersen und Knud Banning). 7. Folge, Band 5, Hef 2 (Kopenhagen 1964). S. 209—434.

Martin Schwarz Lausten, Melchior Hoffmann og de lutherske prædikanter i Slesvig-Holsten 1527—1529, S. 237/285. Der Verfasser behandelt eingehend den Disput über das Abendmahl zwischen Melchior Hoffmann und den lutherischen Geistlichen in Flensburg am 8. April 1529 an Hand zeitgenössischer Berichte aus der Königlichen Bibliothek in Kopenhagen. Als wichtigste Quelle benutzt er die 1529 von Bugenhagen herausgegebenen „Acta der Disputation, die sache des Hochwirdigen Sacraments betreffend, im 1529. Jar, des Donnerstags nach Quasimodogeniti, geschehen“. Sodann fußt diese Studie auf einem ebenfalls 1529 verfaßten Bericht mit der Überschrift „Dialogus vnd gründliche berichtung gehaltner Disputation im Land zu Holsten vnderm König von Denmark, vom Hochwirdigen Sacrament oder Nachtmal des Herrn“. Nach Ernst Feddersen (Kirchengeschichte SH II, S. 56) war der Spiritualist Melchior Hoffmann ein Exponent volkstümlicher Frömmigkeit. Das Ausscheiden Hoffmanns aus der entstehenden lutherischen Kirche in Schleswig-Holstein brandmarkt Feddersen als eine Tat der Pastoren- und Obrigkeitskirche zum Schaden lebendiger Frömmigkeit. Die vorliegende Studie verwirft mit Recht die Verharmlosung des Hoffmannschen Spiritualismus bei Feddersen. Die enge Verbindung der werdenden lutherischen Kirche in den Herzogtümern mit den Reformatoren

in Wittenberg mußte, wie der Verfasser betont, zwangsläufig zur Verurteilung Hoffmanns führen. Hoffmanns allegorische Schriftauslegung, seine apokalyptische Phantastik, die Ablehnung der Zweinaturenlehre und damit der altkirchlichen Bekenntnisse sowie sein Nein zur leiblichen Gegenwart Christi im Abendmahl, standen in einem unversöhnlichen Gegensatz zu den Anschauungen der Wittenberger Reformatoren, denen es nicht um die Zersetzung, sondern um die Wiederherstellung der Kirche ging. Im Blick auf die Realpräsenz Christi in der Eucharistie bekannte Hoffmann in Flensburg: „Nein, ich glaube es nicht, wie kan ichs glauben? Ich halt aber, das das brot figurlich sey, vnd nicht das wort“ (S. 273). Der Verfasser nennt Hoffmann einen selbstherrlichen Propheten mit fanatischer Hemmungslosigkeit und einem völligen Mangel an diplomatischem Geschick und Selbstkritik („en selvbestaltt profet med en fanatikers uhæmmethed og komplette mangel på diplomatisk følelse og selvkritik“, S. 284). Dieser Aufsatz erweitert unsere Kenntnis von der Auseinandersetzung lutherischer Theologen in Schleswig-Holstein mit dem Spiritualismus und der Apokalyptik Melchior Hoffmanns und ist zugleich ein interessanter Beitrag zur allgemeinen Reformationsgeschichte. — *Vello Helk*, Jesuiten Henrik Mandixen og andre konvertitter fra Flensborg i reformationsårhundredet, 286/305. Diese personalhistorisch hochinteressante Studie gewährt einen Einblick in die Rekatholisierungsbestrebungen Flensburger Konvertiten im 16. Jahrhundert. Im Mittelpunkt steht Henrik Mandixen (1536–1581), der älteste Sohn des Flensburger Bürgermeisters Marcus Mandixen. 1626 fiel das Archiv des Jesuiten-seminars in Braunsburg/Ostpr. den Schweden in die Hände. Wichtige Aktenstücke aus dem Archiv, die für die Geschichte der Versuche der Gegenreformation im Norden von hoher Bedeutung sind, befinden sich heute in der Universitätsbibliothek in Uppsala und wurden vom Verfasser ausgewertet. Henrik Mandixen war Student der Rechtswissenschaft in Rostock und Paris. In Paris trat er nach dem Studium kontroverstheologischer Probleme zum Katholizismus über. Sein Studium setzte er dann in Köln fort und wurde Mitglied des Jesuitenordens. Er sah darin seine Berufung und sein Lebensziel, zum Nutzen seiner von der lutherischen Pest vergifteten Heimat zu wirken („et indre kald at virke til gagn for det af den lutherske pest inficerede hjemland“, S. 288). Henrik Mandixen war sehr begabt, und nicht umsonst nennt der päpstliche Nuntius Antonio Possevino, ein Eiferer der Gegenreformation und ein Förderer der Bemühungen um die Wiedergewinnung Schwedens für die katholische Kirche, ihn in einem Verzeichnis der besonders wichtigen und befähigten Personen für die Rekatholisierung des Nordens. Helks Studie ist ein wichtiger Beitrag zu der bisher noch so wenig erforschten Geschichte der Gegenreformation in Norddeutschland und Skandinavien. — *Jens G. Møller*, Holger Rosenkrantz, Arndt og Andreae, S. 307/318. Der lutherische Theologe Johann Arndt (1551 bis 1621), zuletzt Generalsuperintendent in Celle, ist bekannt durch sein Erbauungsbuch „Vier (später sechs) Bücher vom wahren Christentumb“. Johann Valentin Andreae und Holger Rosenkrantz wurden von Arndts Mystik befruchtet und sind in mancher Hinsicht Vorläufer des Pietismus. Møller untersucht im vorliegenden Aufsatz die unorthodoxen Strömungen zur Zeit der altprotestantischen Orthodoxie („uortodokse strømninger i ortodoksiens tid“). — *Troels Dahlerup*, En Jødedaab i 18. Aarhundrede, S. 319/334. — *Knud Eyvin Bugge*, Grundtvig og Jens Stougaard, S. 335/342. — *Karen Horsens*, Empiri og kristelig vished. Et Hovedtræk af Peder Madsens, Henry Ussings og F. C. Krarups Theologi, S. 343/397.

Register zu Band 20

1. Personen- und Sachregister

Bearbeitet von Gerd Bockwoldt in Neustadt/Holstein

A

Adolf, Herzog von
Schleswig-Holstein
3 ff.

Adolf IV., Graf von
Schauenburg 1

Adolf V., Graf von
Schauenburg 2

Adolf VI., Graf von
Schauenburg 2

Adolf VII., Graf von
Schauenburg 2

Adolf XII., Graf von
Schauenburg 19

Alefeldt, Benedictus v.,
Propst zu Preetz 16

Antonius, Dechant zu
Köln 5

Apologie 20, 23, 35

Apostolikum 20, 23

Arndt, Johann 39 f.

Athanasianum 20, 23

B

Barner, Hans 14 f.

Becker, Johann, Dr. iur.
16

Bernhardi, Superinten-
dent 20

Böhme, Jakob 54

Bretschneider, K. G. 77

Brockdorff, v., Uni-
versitätskurator 70 ff.

Brockhaus, F. A.,
Verleger 70

Bruhn, Buchhändler 81

Bünsow, Buchhändler 81

C

Calvin 36

Carpzow, J. B. 38

Confessio Augustana
20, 23, 63 ff.

Christian III., König
von Dänemark 3

Christian IV., König
von Dänemark 18

Chyträus, David 47

D

Deutsche Bundesakte
65

Dippel, Johann Konrad
54 ff.

Duns, Scotus 35

E

Eberhardt, Administra-
tor zu Verden 5

Elisabeth, Gräfin von
Schauenburg 5

Encke 88

Ernst, Graf von
Schauenburg 4, 19, 20

F

Falck, Nikolaus F. 71

Feuerbach, L. 83

Francke, A. H. 38, 41,
45 ff.

Friedrich, Herzog 18

Friedrich d. Große 66

Friedrich III., König
von Dänemark 21

G

Gerhard, Johann 47

Gerhard III., Graf von
Schauenburg 2

Gerhard VI., Graf von
Schauenburg 3

Gottschalk, Pfarrer 1

H

Harms, Claus 63 ff.

Hedwig, Gräfin von
Schauenburg 19

Heinrich, v. Barmstede
1 ff.

Heinrich IV.,
v. Barmstede 2

Hellwag 88

- Hermann, Bischof von Minden 5
Hertz, A., Dr., Arzt 72 f.
- J**
- Jappe, Kandidat 90
Jensen, Kurator 80 f.
Johann, Herzog von Schleswig-Holstein 3 ff.
Johann II., Graf von Schauenburg 2
Johann III., Graf von Schauenburg 3
Julirevolution 64
Julius, Herzog von Braunschweig u. Lüneburg 5
- K**
- Karl XII., König von Schweden 51
Katechismus, Großer 20, 23, 35 f.
Katechismus, Heidelberger 34, 36
Katechismus, Kleiner 34
Kerssenbruidh, Heinr. v., Dr. iur. 16
Kindt 88
Kirchenordnung, Mecklenburgische 19 f.
Klencke, Ludolf 16
Konkordienbuch 36
Konkordienformel 21, 36
- L**
- Landsberg, Christoffer v. 16
Lessing, G. E. 76
- Leeu, Victor de, Buchdrucker 21
Liberalismus 64 ff.
Lornsen, Uwe Jens, Landvogt 64
Luther, Martin 3, 35 f., 40, 47, 54 ff.
- M**
- Maack, v., Universitätsbuchhändler 70 ff.
Major 36
Maximilian II., Kaiser 4
Mendelssohn, Moses 76
Methodismus 59
Michelbach, Hofprediger 20
Moltke, Otto Joachim, Graf v., Kanzleipräsident 71
Münchhausen, Borries v. 16
Münchhausen, Liborius v. 21
- N**
- Nicaenum 20, 23
Nikolaus, Graf von Schauenburg 3
- O**
- Oligartt, Hieronymus, Dr. iur. 16
Olshausen, Theodor, Advokat 65 ff.
Orthodoxie 37 f., 50 ff.
Osiander 36
Otto, v. Barmstede 1 f.
Otto I., Graf von Schauenburg 2
- P**
- Pelagianismus 51
Peters, Hartwig, Diakon 64
Plato 76
- Q**
- Qualen, Josias v., Amtmann 16
- R**
- Rantzau, Christian v. 18
Rantzau, Claus 14
Rantzau, Hans 16
Rantzau, Heinrich 16
Rantzau, Johann 11 f.
Rationalismus 68
Reformation 3, 38, 41 ff., 57
Religionsfreiheit 66 ff.
Richter, Buchhändler 81 f.
Rüter, J. C. H., Buchdrucker 79, 82
- S**
- Schmalkaldische Artikel 20, 23
Schrautenbach, Ludwig Carl v. 56
Schröder, H. L., Schreiber 77
Siewersen, Kandidat 90
Spener, Phil. Jakob 39 ff.
Spinoza 76
Staffhorst, Joachim v. 16
- T**
- Tratziger, Adam, Dr. iur. 16
Trinitätsdogma 66

- U**
Unitarier 69 ff.
Ursula, Gräfin von
Schauenburg 5
- V**
Vent, Hans Lorenz,
Pastor 78
- Voltaire 67, 83
Vordemann, Johannes 21
- W**
Wesley, J. 59
Werpup, Simon, Drost
16
Wichern, J. H. 84
- Wietersheim, Anton v.
16, 21
Wittrock, Justizrat 81
Wohlwill, Immanuel,
Lehrer 72 ff.
- Z**
Zinzendorf, N. L.,
Graf v. 52 ff.

2. Ortsregister

- A**
Ahrensböök 83
Altona 21, 83
Augsburg 20
- B**
Barmstedt 83
Berleburg 56
Berlin 39, 56
Blankenese 83
Bokelen 15 f.
Bordesholm 11
Bramstedt 83
Brunsbüttel 83
Büsum 83
- D**
Dresden 39, 64
- E**
Elmshorn 11, 17, 83
Evenwisch 2
- F**
Frankfurt/Main 39
- G**
Glückstadt 70 ff., 83
- Gottorp 81
Grömitz 83
Grube 83
- H**
Hademarschen 78
Halle 46 ff., 77
Hamburg 12
Hannover 64
Haseldorf 21
Hattendorf 21
Hatzburg 18
Heiligenhafen 83
Horst 11 f.
- I**
Itzehoe 83
- K**
Kellinghusen 83
Kiel 63 ff.
Kopenhagen 70, 81
Krempe 1, 83
- L**
Langenhorn 12
Leipzig 38, 64, 70
- Lüneburg 45
Lütjenburg 83
Lunden 83
- M**
Marne 83
Meldorf 83
Mönkerechte 3
- N**
Neumünster 83
Neustadt 83
- O**
Oldenburg 83
Oldesloe 83
- P**
Pinneberg 8 ff., 19 ff., 83
Plön 83
Poltawa 51
Preetz 83
- Q**
Quickborn 21
- R**
Regensburg 4
Rendsburg 83

S

Schleswig 70, 81
Segeberg 12, 15, 83
Stadthagen 20 ff.
Steinburg 12
Stockholm 49

U

Uetersen 83
Ulzburg 12

W

Wandsbek 83

Wedel 18, 83
Wesselburen 83
Wickfleth 3
Wien 4
Wilster 83
Wührden 83
Worms 3

264/4706 fe